



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Novellierung des Sparkassenrechts
- Tagung der kommunalen Wirtschaftsförderer
- Haushaltsumfrage des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Menschen mit Behinderungen müssen Nachbarn bleiben können

Die kommunale Daseinsvorsorge ist eine zentrale Aufgabe der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Kommunale Daseinsvorsorge – das heißt: für die Menschen da zu sein, die in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Lebenssituationen oder auch aufgrund jugend- oder altersbedingter, gesundheitlicher, finanzieller oder anderer Einschränkungen auf die Hilfe des Gemeinwesens angewiesen sind. Dabei ist es selbstverständlich, dass die Bürgerinnen und Bürger die erforderlichen Hilfeleistungen vor Ort erhalten und so gerade in ihrem Leben in der örtlichen Gemeinschaft gestärkt werden. Dies entspricht nicht nur der ausdrücklichen Erwartungshaltung der Betroffenen, sondern auch dem Selbstverständnis der kommunalen Aufgabenträger.

Auch Menschen mit Behinderungen bedürfen der Unterstützung des Gemeinwesens, um trotz ihrer sehr unterschiedlich ausgeprägten Hilfebedarfe intensiv am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können. Teilhabe - dieses wichtige Ziel kann sich ohnehin nur in der örtlichen Gemeinschaft entfalten. Genau dort müssen die Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand angesiedelt sein. Auch für Menschen mit Behinderungen muss es selbstverständlich sein, in ihrem Heimatort als Nachbarinnen und Nachbarn akzeptiert zu sein, dort mit einer bedarfsgerechten Unterstützung ihr Leben möglichst eigenverantwortlich gestalten zu können oder – etwa nach dem Wegfall familiärer Unterstützungsmöglichkeiten – auch in einer betreuten häuslichen Umgebung oder einem Wohnheim aufgehoben zu sein. Was für andere Menschen selbstverständlich ist, ist aber für Menschen mit Behinderungen trotz

immer häufiger anzutreffender ortsnaher Versorgungsstrukturen leider immer noch die Ausnahme. Auch heute bestimmen gerade im stationären Bereich der Wohnformen wohnortferne Großeinrichtungen mit zum Teil sehr bedenklichen Qualitätsstandards das Bild. Wieso lassen wir bei Menschen mit Behinderungen heute immer noch Wohnformen mit Dreibettzimmern auf kaum mehr als 20 Quadratmetern zu, die wir als Gesellschaft im Bereich der Alten- und Pflegeheime schon seit langem ablehnen? Nur weil wir, der nicht behinderte Teil der Gesellschaft, einen späteren Einzug in ein Pflegeheim anders als bei einem Behindertenheim für uns selbst nicht ausschließen können? Die in dieser Deutlichkeit von Minister Karl-Josef Laumann auf einem Fachkongress zur Eingliederungshilfe vor kurzem aufgeworfene Frage muss nachdenklich stimmen.

Fünf Jahre nach der Zusammenlegung der Zuständigkeiten für die stationären und ambulanten wohnbezogenen Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen bei den Landschaftsverbänden hat sich die Situation für die behinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen durch einen Ausbau der ambulanten Unterstützungsmöglichkeiten sicherlich verbessert. Die umfangreiche Auswertung des Modellversuchs „Hochzonung der stationären und ambulanten Eingliederungshilfen“ hat aber gezeigt, dass noch viele wichtige Strukturaufgaben vor uns liegen. Minister Laumann hat Recht, dass wir mit noch mehr Nachdruck das Ziel einer wirklich ortsnahen Angebotsstruktur auch für Menschen mit Behinderungen weiter verfolgen müssen. Jede und jeder sollte in absehbarer Zeit die Möglichkeit haben, auch im heimatischen Umfeld die Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zu erhalten, die er aufgrund seiner persönlichen Situation benötigt. Auch Menschen mit Behinderungen müssen Nachbarn sein und bleiben können!

Um dieses Ziel auch in den nächsten fünf Jahren verfolgen zu können, hat sich die Landesregierung für eine Fortschreibung der Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Eingliederungshilfe ausgesprochen. Es ist kein Geheimnis, dass der Landkreistag Nordrhein-Westfalen sich eine intensivere Prüfung gewünscht hätte, ob das Ziel nicht auch durch eine – zumindest in einigen Gebietskörperschaften alternativ erprobte - Verlagerung der Zuständigkeit auf die örtliche Ebene der Kreise und kreisfreien Städte hätte erreicht werden können. Da die Entscheidung der Landesregierung zu akzeptieren ist, werden sich die Kreise in den nächsten fünf Jahren intensiv in den Prozess einbringen, die Angebote für Menschen mit Behinderungen noch stärker dezentral und regional auszurichten, zu begleiten und zu steuern. Zudem wird es um die Frage gehen müssen, ob die Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen eine Betreuungsqualität erhalten, die die über dem Bundesdurchschnitt liegenden Kosten im stationären und ambulanten Bereich rechtfertigt.

Gemeinsam muss es gelingen, die vor uns liegenden Strukturaufgaben zu bewältigen. Dazu gehört auch eine aktualisierte Neuauflage der Rahmen-Zielvereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Landschaftsverbänden, die die in der Evaluationsstudie zum Modellversuch aufgezeigten Mängel und Defizite aufgreift und insofern Abhilfe schafft. Auf Sicht ist der Landkreistag Nordrhein-Westfalen überzeugt: Einer in allen Regionen des Landes praktizierten wirklich ortsnahen Versorgung wird auch die örtliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfen folgen. Denn in orts- und bürgernahen Versorgungsstrukturen ist es umso wichtiger, zur engen Vernetzung mit den übrigen örtlichen Hilfsangeboten auch die Verwaltungsleistungen dort zu bündeln, wo die Menschen leben und die Leistungen ihres Gemeinwesens, nämlich ihres Kreises, ihrer Stadt und ihrer Gemeinde erwarten.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

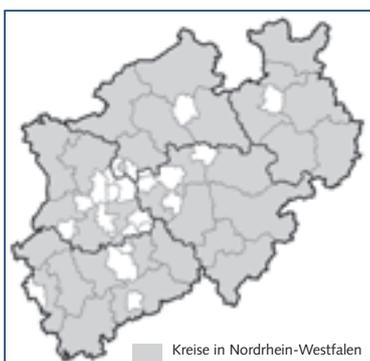
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Markus Leßmann
Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Markus Faber
Referent Dr. Christian von Kraack
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz
Referentin Christina Stausberg
Referent Dr. Kai Zentara

Redaktionsassistent:
Astrid Hälker, Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort

321

Aus dem Landkreistag

Vorstand des LKT NRW am 26. August 2008 in Rietberg/Kreis Gütersloh 324

Schwerpunkt: Novellierung des Sparkassenrechts

Die Novellierung des Sparkassenrechts aus Sicht des Landes 325

Die Novellierung des Sparkassenrechts aus der Sicht des Landkreistages 326

Erfolgreiche Sparkassenarbeit für die Zukunft gewährleisten 327

Sparkasse Krefeld: Das neue Sparkassengesetz im Fokus 332

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und der
Sparkassenverbände zur Novellierung des Sparkassenrechts 334

Themen

Positionspapier: Kreise und Optionskommunen fordern
flexible Förderinstrumente für Langzeitarbeitslose 339

LKT-Umfrage zur Entwicklung der Kreishaushalte in 2008 340

Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008 –
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände 342

Das Erfolgsgeheimnis wachsender Wirtschaftsstandorte
im Fokus der Wirtschaftsförderung 344

Das Porträt

Rainer Lux, Kommunalpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion
im Landtag NRW 345

Im Fokus

Bürgerservice ernst genommen – Mit dem Infomobil vor Ort in Lippe 348

EILDienst

10/2008

| | |
|---|-----|
| Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen | |
| Kritik an Finanzausgleich-Gutachten: Enorme Soziallasten der Kreise berücksichtigen! | 350 |
| Fairer Ausgleich für die Jagdsteuer unabdingbar | 351 |
| NRW-Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung: Einheitlicher Ansprechpartner nach EU-Dienstleistungs-Richtlinie muss auf kommunaler Ebene verortet werden | 351 |
| Kreise fordern flexible Instrumente zur Arbeitsförderung für Langzeitarbeitslose | 352 |
| Einheitlicher Ansprechpartner für Unternehmen und Dienstleister: Kommunen stehen in den Startlöchern | 352 |
| Kommunale Spitzenverbände fordern Korrekturen am Sparkassengesetz: Kommunen warnen vor Regelung, die das Sparkassensystem gefährden und Lösung für WestLB behindern | 353 |
| Schulpolitik: Kreise fordern Flexibilisierung der Ganztagsoffensive des Landes | 353 |
| Aktuelle BA-Studie belegt: Langzeitarbeitslose müssen intensiver gefördert werden | 354 |



Kurznachrichten

| | |
|---|-----|
| Bauwesen | |
| Häuser und Wohnungen gesundheitsbewusst modernisieren | 354 |
| Schule | |
| Broschüre „Die Grundschule in Nordrhein-Westfalen“ neu herausgegeben | 354 |
| „Kreis Heinsberg – ganz nah“: Sachkunde-Schulbuch für die Grundschule erschienen | 354 |
| Wirtschaft | |
| Zehn Prozent mehr Gäste aus dem Ausland im NRW-Tourismus im 1. Halbjahr 2008 | 354 |
| Weiterbildungsprogramm von NRW.INVEST für das 2. Halbjahr 2008 | 355 |
| Persönliches | |
| 80. Geburtstag: Willi Müser, Landrat a. D. des Kreises Mettmann | 355 |
| Hinweise auf Veröffentlichungen | 356 |

Vorstand des LKT NRW am 26.08.2008 in Rietberg, Kreis Gütersloh

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu ihrer Sitzung am 26. August 2008 in Rietberg, Kreis Gütersloh, zusammen.

Eingangs nahmen die Vorstandsmitglieder den Sachstand zur Novellierung des Sparkassenrechts NRW zur Kenntnis (vgl. hierzu die Artikel im Schwerpunkt dieser EILDienst-Ausgabe ab S. 325 ff). Sodann befasste sich der Vorstand mit dem Eckpunktepapier des Innenministeriums zum Gemeindefinanzierungsgesetz/Gemeindeverbund 2009 vom 26.06.2008 sowie der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2008 (vgl. hierzu S. 342 ff in dieser EILDienst-Ausgabe). Anschließend erörterten die Vorstandsmitglieder das weitere Vorgehen bezüglich des Gutachtens des ifo-Instituts zur künftigen Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen. Sie einigten sich darauf, dem Finanzausschuss des LKT NRW eine erste Bewertung und weitere Vorschläge, die dann wiederum vom Vorstand beraten werden könnten, zu übertragen (vgl. hierzu auch die Presseerklärung des LKT NRW vom 14. August 2008, S. 350 in dieser EILDienst-Ausgabe).

Auch zum so genannten Lenk-Gutachten, in dem die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten analysiert wird und das in krassem Widerspruch zu einem entsprechenden Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 11.12.2007 steht, tauschten sich die Mitglieder aus. Der Vorstand empfahl die Überprüfung des Gutachtens durch die Einholung eines eigenen Gutachtens, das seitens der kommunalen Spitzenverbände in Auftrag gegeben werden soll. Darüber hinaus empfahl der Vorstand die Überprüfung der Reichweite der Bindungswirkung des verfassungsgerichtlichen Urteils durch die Einholung eines Rechtsgutachtens. Ein weiterer Schwerpunkt der Vorstandssitzung war die Zukunft der Jagdsteuer. Der Vorstand lehnte die geplante kompensationslose Abschaffung entschieden ab. Er forderte Landesregierung und Landtag auf, im Falle der Abschaffung der Jagdsteuer eine kreisscharfe Kompensation vorzusehen sowie die Kreise substanziell bei ihrem Vorhaben zu unterstützen, eine Finanzierung ihrer Aufgaben zumindest teilweise durch eigene originäre Steuereinnahmen zu unterstützen (vgl. hierzu auch die Presseerklärung des

LKT NRW vom 26. August 2008, S. 351 in dieser EILDienst-Ausgabe).

Erneut auf der Tagesordnung stand zudem der Einheitliche Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie, der nach einstimmiger Vorstandsmeinung den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen werden sollte. Die Übertragung jener Funktion auf eine verbindlich vorgegebene Kooperation von Kommunen, Kammern und Land lehnte der Vorstand ab (vgl. hierzu auch den Bericht über die Jahrestagung der AGKW ab S. 344 in dieser EILDienst-Ausgabe).

Einen weiteren Schwerpunkt der Vorstandssitzung nahm die Verwaltungsorganisation des SGB II ein. Der Vorstand des LKT NRW begrüßte den Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 14.07.2008 zur verfassungsrechtlichen Absicherung eines ARGE-Nachfolgemodells sowie zum Fortbestand des Optionsmodells. Er bedauerte, dass sich Bund und Länder derzeit nicht auf eine Ausweitung des Optionsmodells einigen konnten. Die Mitglieder forderten Bund und Länder auf, bei der Entwicklung eines Organisationsmodells eine Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen auf „gleicher Augenhöhe“ sicherzustellen, dezentrale Gestaltungsspielräume zu eröffnen und die Steuerungsinteressen der Kommunen zu berücksichtigen. Die bisherigen Schwächen des ARGE-Modells sollten beseitigt werden. Die Möglichkeit für eine Erhöhung der Zahl der Optionskommunen sollte verfassungsrechtlich offen gehalten werden. Das bisherige Engagement des Landes Nordrhein-Westfalen in der Frage der Neuorganisation der SGB-II-Verwaltung wurde ausdrücklich begrüßt. Die Landesregierung wurde gebeten, sich weiter nachhaltig für eine Lösung im Sinne der Kommunen einzusetzen.

Ferner nahmen die Mitglieder die Investitionskostenförderung für unter dreijährige Kinder zur Kenntnis: Aufgrund einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern werden die Investitionsmaßnahmen zum U3-Ausbau massiv seitens des Bundes gefördert. Zur Verteilung der Mittel hat das Land Förderrichtlinien erlassen, bei deren Auslegung es nun im Hinblick auf den neben der Bundesförderung zu erbringenden Eigen-

anteil erhebliche Irritationen gab, die es dringend zu klären galt.

Des Weiteren beriet der Vorstand über die Zuständigkeiten bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Der Vorstand erklärte, er erwarte von der Landesregierung einen hinreichenden Zeitraum zur Auswertung der Universität Siegen zur befristeten Hochkonzonung der Zuständigkeit für das so genannte betreute Wohnen. Eine Zusammenlegung der stationären und der ambulanten Eingliederungshilfe auf einer Verwaltungsebene sei zur Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung und der damit verbundenen Steuerungsmöglichkeiten alternativlos.

Unbeschadet einer detaillierten Bewertung der Ergebnisse des Gutachtens hielt der Vorstand die Entwicklung von Fallzahlen und Kosten im Rahmen des Modellversuchs für keineswegs zufriedenstellend. Eine spürbare Umsteuerung der bisher stationär betreuten Fälle in ambulante Wohnformen sei nicht festzustellen. Vielmehr scheine die Verschiebung zugunsten des ambulanten Sektors mit einem erheblichen Fallzahlenanstieg bei den leichter ambulant zu betreuenden Behinderungen zu korrelieren. Die steigenden Angebote im ambulanten Sektor seien auf eine entsprechend gestiegene Nachfrage gestossen. Die Vorstandsmitglieder erklärten, sie hielten die Erprobung der umfassenden Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe auf der örtlichen Ebene für geboten, um diese in einen Vergleich mit der überörtlichen Zuständigkeit der Landschaftsverbände setzen zu können. Dazu sollte jeweils mindestens ein Kreis beziehungsweise eine kreisfreie Stadt ausgewählt werden, um für einen Zeitraum von vier Jahren die Alternativlösung zu erproben; auch diese Modelle sollten wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden. Wegen der unterschiedlichen sozialräumlichen Verteilung der Menschen mit Behinderungen sei im Hinblick auf die dauerhafte Verortung der Aufgabenwahrnehmung in jedem Fall ein interkommunaler Finanzausgleich vorzusehen, der die Verteilungswirkungen der Landschaftsumlage berücksichtigt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 00.10.00

Die Novellierung des Sparkassenrechts aus Sicht des Landes

Von Dr. Helmut Linssen, Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen



© Jochen Tack / Finanzministerium NRW

Sparkassen sind starke, verantwortungsbewusste und verlässliche Partner vor Ort für jedermann. Sie gewährleisten eine flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen und tragen insbesondere zur wirtschaftlichen Leistungskraft einer Region sowie ihrer gesellschaftlichen Stabilität bei.

Der Landesregierung ist daran gelegen, dass dies auch dann so bleibt, wenn sich die Wettbewerbsbedingungen in der Kreditwirtschaft national wie international weiter verschärfen. Das zu verabschiedende Sparkassengesetz soll daher eine langfristige und ordnungspolitisch neu justierte Grundlage für eine auch künftig erfolgreiche Sparkassenarbeit unter sich dynamisch verändernden Rahmenbedingungen sein.

Dieses Anliegen verfolgt die nordrhein-westfälische Landesregierung, seitdem sie in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Juni 2005 die Modernisierung des Sparkassenrechts vereinbart hat. Hinzu gekommen sind das Bestreben nach einer „1:1“-Umsetzung der Einigung der Anteilseigner der WestLB AG zur Zukunftssicherung der WestLB AG vom 08. Februar 2008 und nach einer Transformation europarechtlicher Vorgaben (wie zum Beispiel die EU-Abschlussprüferrichtlinie) in nationales Sparkassenrecht.

Zur Vorbereitung eines zielführenden Gesetzesentwurfs sind bereits in einem sehr frühen Stadium im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen alle Verantwortlichen (z. B. Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände, Kommunen, Kommunale Spitzenverbände) in den Novellierungsprozess eingebunden worden. Das Ergebnis dieses intensiven und langwierigen Meinungsaustauschs ist der von der Landesregierung Ende Mai 2008 in den Landtag eingebrachte Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften“, der nun parlamentarisch beraten wird.

Mit dem Gesetzentwurf bekennt sich die Landesregierung uneingeschränkt zum Drei-Säulen-System der deutschen Kreditwirtschaft und den bewährten öffentlich-rechtlichen Strukturen, der Rechtsform der Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts, dem öffentlichen Auftrag, der kommunalen Anbindung und dem Regionalprinzip. Diesem klaren Bekenntnis folgt auch der Gesetzentwurf. Er schließt eine Privatisierung von Sparkassen aus. Die Sparkassen bleiben weiterhin als Teil mittelbarer staatlicher Verwaltung dem Gemeinwohl und damit den Interessen ihres kommunalen Trägers verpflichtet. Sie bleiben Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft. So haben sie auch künftig die Aufgabe, eine angemessene und ausreichende geld- und

kreditwirtschaftliche Versorgung aller Bevölkerungskreise und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und des Trägers sicherzustellen.

Der Erfolg der Sparkassen und der des Geschäftsgebietes bedingen sich. Sparkassen haben ihre Geschäftspolitik auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der heimischen Wirtschaftskraft auszurichten und damit den eigenen Wirtschaftsraum optimal zu entwickeln und wettbewerbsfähig zu erhalten. Sie unterstützen die Aufgabenerfüllung der Kommunen in wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereichen. Die sich hierdurch ergebende Interessenkongruenz mit der mittelständischen Wirtschaft, den Kommunen und den Bürgerinnen und Bürgern des Geschäftsgebietes der Sparkasse trägt zur Schaffung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale bei.

Der bestimmende Einfluss der Kommune auf die Sparkasse besteht auch nach Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung weiter fort. Diese enge öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung der Sparkassen zu den Kommunen als ihren Trägern wird deutlicher als bisher gesetzlich betont. Dabei erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, gesetzlich ausdrücklich klarzustellen, dass Sparkassen nicht der allgemeinen Finanzwirtschaft der Kommunen zuzurechnen und damit auch künftig nicht im Rahmen der kommunalen Rechnungslegung zu bilanzieren sind. Dies soll auch für den Fall gelten, dass sich die Kommune und der Verwaltungsrat der Sparkasse freiwillig dazu entschlossen haben, Trägerkapital einzuführen. Dabei handelt es sich um ein Instrument, an dem künftige Ertrags- und Ausschüttungsziele bemessen werden können und zugleich der Kommune ermöglicht wird, ihre öffentlich-rechtliche Beziehung zur Geschäftstätigkeit der Sparkasse zu konkretisieren.

Die Kommune soll nach dem Willen der Landesregierung künftig mehr Verantwortung für ihr Institut übernehmen als das bisher möglich ist. Der Gesetzentwurf erweitert die Kompetenzen von Städten und Gemeinden. Die Verantwortlichen in den Gremien vor Ort wissen am besten, was für ihre Sparkasse gut ist. Das gilt für die freiwillige Einführung von Trägerkapital als auch für die Ausschüttungen. So liegt die Verwendung des

ausgeschütteten Betrages künftig – auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände – im Verantwortungsbereich des auf das Gemeinwohl ausgerichteten kommunalen Trägers. Maßstab für die Angemessenheit der Ausschüttung sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse und die weitere Erfüllung des öffentlichen Auftrags sein. Der ausgeschüttete Betrag kann dann vom Träger der Sparkasse weiterhin gemeinnützig, insbesondere für Soziales, Kultur und Sport, verwendet werden. Diese erweiterten Dispositionsmöglichkeiten und Kompetenzen des Trägers verdeutlichen, dass den Kommunen seitens der Landesregierung erhöhtes Vertrauen entgegengebracht wird. Zugleich ergibt sich daraus, dass es im Interesse der Landesregierung liegt, dass die Sparkassen auch künftig die Aufgabenerfüllung der Kommune in wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereichen unterstützen. Dies kann zudem auch künftig unterjährig durch die Erbringung von Spenden, die Dotierung von Stiftungen oder ähnliche Zuwendungen erfolgen.

Der Landesregierung ist ebenfalls daran gelegen, dass die Kommune auch die Sparkasse bestmöglich unterstützt. Sie ist mit den gewählten sachkundigen Vertretern in dem sekundären Repräsentationsorgan, dem Verwaltungsrat der Sparkasse, vertreten. Damit übt sie über den Verwaltungsrat maßgeblichen Einfluss auf die Sparkasse aus, ohne dabei jedoch über Weisungsbefugnis zu verfügen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Zur Erleichterung der Arbeit der Verwaltungsratsmitglieder und zur Gewährleistung der bestmöglichen Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung des Verwaltungsrates lässt der Entwurf künftig den Versand von Beratungsunterlagen unter Beachtung von Schutzrechten zu. Auch hierbei handelt es sich wiederum um einen Vertrauensbeweis der Landesregierung gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrates und damit auch gegenüber den Kommunalvertretern. Die nordrhein-westfälischen Sparkassen sollen weiterhin erfolgreich im Markt tätig sein. Unbestritten ist sicherlich, dass sich die Wettbewerbsbedingungen zunehmend verschärfen. Deswegen kann auch nicht gänzlich aus-

geschlossen werden, dass eine Sparkasse zeitweise ihren öffentlichen Auftrag nicht erfüllen kann, weil sie sich in einer wirtschaftlichen Schieflage befindet. Als letztes Mittel in einem solchen Fall sieht der Gesetzentwurf eine zeitlich befristete Übertragung der Trägerschaft vor. Hierdurch lassen sich im Bedarfsfall sparkassenfreie Gebiete vermeiden. Zudem stellt die Regelung zur Sparkasse in Trägerschaft (primär) des Sparkassen- und Giroverbandes oder (sekundär) der Sparkassenzentralbank ein sinnvolles Instrument für die Sanierungssituation dar und trägt dazu bei, dass nicht die Gesamtheit der Sparkassen über ihren Haftungsverbund übermäßig belastet wird. Sobald die Voraussetzungen, welche die Übertragung ursprünglich gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen, wird die Trägerschaft an der Sparkasse auf die Kommune zurück übertragen. Dies zeigt, dass die Regelung getragen ist von einem nachhaltigen Vertrauen der Landesregierung in die Kompetenzen der Sparkasse und ihrer Träger. Mit dem Gesetzentwurf soll auch – über die Ausschüttungsregelung hinaus – das soziale

Engagement der Sparkasse betont werden. So wird gesetzlich festgeschrieben, dass Sparkassen einen Beitrag durch die Mitfinanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen leisten. Als vorrangig vor der Unterstützung sonstiger Belange wird die Versorgung der Bevölkerung mit einem Girokonto angesehen, unabhängig von der sozialen Situation. Ohne einen gesicherten Zugang zu modernen Finanzdienstleistungen sind die betreffenden Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Region nahezu vom wirtschaftlichen und sozialen Leben abgekoppelt. Daher werden die Kontrahierungspflichten, die sich aus der Aufgabe der Sparkassen ergeben, aufgrund des öffentlichen Auftrags Finanzdienstleistungen für jedermann anzubieten, nun gesetzlich geregelt. Alle anderen am Gemeinwohl orientierten Belange der Kommune kann die Sparkasse wie bisher auch durch Spenden oder sonstige Zuwendungen unterstützen. Die mit dem Entwurf gegenüber der bisherigen Rechtslage vorgenommenen Änderungen berücksichtigen adäquat die beson-

dere Beziehung der Sparkassen zu ihren Trägern und damit einhergehend zu den Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Region. Sie erweitern zeitgemäß die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen und sprechen diesen ein erhöhtes Vertrauen für die künftigen Geschicke der Sparkasse aus. Zugleich bildet der Entwurf den zukunfts-fähigen rechtlichen Rahmen, um Sparkassen weiterhin ein erfolgreiches Agieren im Markt zu ermöglichen. Auf dieser stabilen Grundlage können Sparkassen künftig wie gewohnt ihren öffentlichen Auftrag erfüllen. Ich bin zuversichtlich, dass die Kommunalpolitik nach der Modernisierung des Sparkassenrechts ihrer Verantwortung für ein funktionierendes Sparkassenwesen zugunsten ihrer Bürgerinnen und Bürger weiter gerecht werden wird. Die Sparkassen werden ihre Stärken ausbauen und weiterentwickeln. Den hierfür geeigneten Rahmen hat die Landesregierung jedenfalls mit dem Gesetzentwurf geschaffen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 80.14.01



Die Novellierung des Sparkassenrechts aus der Sicht des Landkreistages

Von Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister hatte im Mai letzten Jahres einen so genannten Arbeitsentwurf für eine Novellierung des Sparkassengesetzes vorgelegt, der seitdem umfassend diskutiert worden ist und bei den kommunalen Spitzenverbänden sowie den beiden Sparkassenverbänden in NRW in wesentlichen Teilen auf Kritik stieß. In den zurückliegenden zwölf Monaten haben wiederholt Gespräche zwischen dem Finanzminister, den kommunalen Spitzenverbänden und den Sparkassen- und Giroverbänden stattgefunden, in denen auf einen Teil der kommunalen Forderungen eingegangen worden ist.

Seit Mai dieses Jahres liegt nunmehr ein Regierungsentwurf zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vor (Landtags-Drucksache 14/6831), zu dem der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages am 11. September 2008 eine Anhörung durchgeführt hat. Für diese Anhörung haben die drei kommunalen Spitzenverbände sowie die beiden Sparkassen- und Giroverbände nach intensiven Beratungen eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die auf der Website des Landkreistages NRW unter www.lkt-nrw.de – Stellungnahmen und Positionen, Finanzen und Sparkassen – abgerufen werden kann. Zentrale Punkte sind zwischen der Landesregierung und den fünf Verbänden immer noch streitig. Dies sind insbesondere die Themen Trägerkapital, Sparkassenzentralbankfunktion der WestLB AG, der vorgesehene Zwangsfinanzverbund mit der WestLB AG sowie die gesetzliche Zwangsfusion der

beiden Sparkassen- und Giroverbände. Zu diesen Fragen findet sich eine eingehende Erläuterung im Beitrag der Spitzen der beiden Sparkassenverbände (vgl. S. 327 ff in diesem EILDienst). Aus der Sicht der kommunalen Träger sind insbesondere folgende Themen von Interesse, für die im Regierungsentwurf weitaus überwiegend bereits zufriedenstellende und sowohl die Sparkassen als auch ihre kommunalen Träger stärkende Lösungen enthalten sind: Die Eigentümerstellung der Kommunen, der spezialgesetzliche Ausschluss einer Bilanzierung nach dem NKF, die Thematik der Ausschüttungen sowie die Mitgliedschaft der Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat ihrer Sparkassen.

A. Eigentümerstellung der Kommunen

Es ist zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf für ein Sparkassengesetz nach wie vor

von dem bestimmenden Einfluss der Träger ausgeht und dies in der nunmehrigen Formulierung auch noch deutlicher als bisher herausgestellt wird. Die Kommunen sind Eigentümer der Sparkassen in der Form, dass die Sparkassen unveräußerbares Eigentum der Kommunen sind.

B. Keine Aufnahme der Sparkassen in die kommunale Bilanz nach NKF

Ebenso ist zu begrüßen, dass ausdrücklich gesetzlich klargestellt werden soll, dass Sparkassen weder nach derzeitiger Rechtslage noch nach erfolgter Einführung von nichtfungiblem Trägerkapital im Rahmen der kommunalen Rechnungslegung zu bilanzieren sind. Ein solches ausdrückliches Verbot ist konsequent und folgerichtig, da eine Aktivierung von Sparkassen in den kommunalen Bilanzen dem eigentlichen Ziel der

Doppik-Einführung zuwiderlaufen würde. Die Einführung der Doppik soll den Kommunen bessere Steuerungsmöglichkeiten an die Hand geben und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von Vermögen und Schulden der Kommunen liefern. Eine Bilanzierung der Sparkasse als Vermögensgegenstand könnte den fälschlichen Eindruck einer Verfügungsmöglichkeit erwecken und als Vorstufe zur Handelbarkeit von Sparkassen begriffen werden. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ist ein Gegenstand wirtschaftlich und damit auch bilanziell demjenigen zuzuordnen, dem dauerhaft Gefahren, Nutzungen und Lasten aus dem Vermögensgegenstand zustehen. Nicht zuletzt seit dem Auslaufen der Gewährträgerhaftung und der Ersetzung der Anstaltslast im Juli 2005 ist ein solches Verhältnis zwischen den Kommunen und ihren Sparkassen nicht gegeben. Die Leistungen der Sparkassen werden nach den Vorgaben des Sparkassengesetzes NRW gegenüber dem Bürger erbracht. Die Kommunen können über ihre Sparkassen nicht verfügen. Damit ist es folgerichtig, dass ein Ansatz der Sparkassen in der Eröffnungsbilanz und im Jahresabschluss der Kommunen im neuen Sparkassengesetz spezialgesetzlich ausgeschlossen wird.

C. Ausschüttungen

Zum Thema Ausschüttungen greift der Gesetzentwurf den Vorschlag der fünf Verbände auf, unter Verzicht auf jede besondere Bemessungsgrundlage und Ausschüttungsstaffel die Trägervertretung auf Vorschlag

des Verwaltungsrates der jeweiligen Sparkasse über die Ausschüttung entscheiden zu lassen. Positiv ist ebenfalls, dass die Verantwortung der Träger für die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkasse deutlich gemacht wird, indem die Trägervertretung verpflichtet wird, bei ihrer Entscheidung die Angemessenheit der Ausschüttung mit Blick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus soll der Ausschüttungsbetrag künftig für die am Gemeinwohl orientierten Aufgaben und Zwecke des Trägers verwendet werden. Hier stellt die Entwurfsbegründung klar, dass diese Regelung weitgehend der derzeit geltenden Vorschrift entsprechen soll, nach der der Ausschüttungsbetrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Dem Wortlaut nach ist die vorgesehene Neuregelung allerdings weiter als die alte Vorschrift und gibt dem kommunalen Träger damit größere Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit den Ausschüttungen. Um deutlich zu machen, dass keine beliebige Verwendung der Ausschüttungen durch den Träger intendiert ist, empfiehlt es sich aus unserer Sicht allerdings, die entsprechende Vorschrift (§ 25 Abs. 3 des Entwurfes) folgendermaßen zu fassen: „Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familien, Kultur und

Sport sowie Umwelt zu beschränken.“ Mit dieser Formulierung wird der nicht vorrangig der Gewinnerzielung dienenden Funktion der Sparkassen einerseits und einer möglichst großen Handlungsspielraum des kommunalen Trägers andererseits angemessen Rechnung getragen.

D. Hauptverwaltungsbeamte im Verwaltungsrat

Der Landkreistag begrüßt die Möglichkeit, dass künftig alle Hauptverwaltungsbeamten auch als „einfache“ Mitglieder des Verwaltungsrates wählbar sind. Unabhängig davon sollte die beratende Teilnahme der nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Hauptverwaltungsbeamten auch weiterhin wie bisher möglich sein. Besondere Bedeutung hat dies für Zweckverbandssparkassen, da nur eine Regelung, die für alle Hauptverwaltungsbeamten der Träger-Gebietskörperschaften jedenfalls eine beratende Teilnahme sicherstellt, dazu führt, dass alle beteiligten Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat der Sparkasse vertreten sind. Hierzu ist eine Mitgliedschaft von Stadtrat- oder Kreistagsmitgliedern nicht ausreichend, weil diese nicht gesetzliche Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaften sind. Nur eine solche Beteiligungsregelung führt dazu, dass auch in Zukunft Fusionsoptionen einzelner Sparkassen zu Zweckverbandssparkassen nicht unnötig erschwert werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 80.14.01



Erfolgreiche Sparkassenarbeit für die Zukunft gewährleisten

Von Michael Breuer¹, Dr. Rolf Gerlach², Günter Rosenke³ und Dr. Berthold Tillmann⁴

Mit einer Bilanzsumme von derzeit 268 Milliarden Euro und einem dichten Netz von rund 2.900 Geschäftsstellen sind die 110 nordrhein-westfälischen Sparkassen die bedeutendste Finanzorganisation im Land. Dieser Erfolg gründet auf einem Geschäftsmodell, das vor rund 200 Jahren entstand und sich seitdem über Weltwirtschaftskrisen und Kriegen bis heute als großartige Idee erwiesen hat.

Angesichts dieser über Jahrzehnte hin aufgebauten Stärke muss die Frage erlaubt sein, warum ausgerechnet jetzt, in der schwersten internationalen Finanzmarktkrise seit Jahrzehnten, das Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen in wesentlichen Punkten novelliert werden soll. Der Gesetzentwurf der Landesregierung betrifft in einschneidender Weise die Zukunft der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger. Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Sparkassen und ihrer Träger sind wesentliche

Punkte des jetzigen Entwurfs der Landesregierung weder notwendig noch sinnvoll. Diese Position haben die drei kommunalen Spitzenverbände und die beiden Sparkassenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 8. September 2008 zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 11. September 2008 bekräftigt, die Grundlage dieses Artikels ist. Nach Meinung der fünf Verbände greift der Gesetzentwurf zudem an mehreren Stellen in das verfassungsrechtlich verbürgte Recht

¹ Präsident des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

² Präsident des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes

³ Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie Landrat des Kreises Euskirchen

⁴ Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie Oberbürgermeister der Stadt Münster

der kommunalen Selbstverwaltung ein und gefährdet die Zukunft der Sparkassen. Diese Sorge besteht insbesondere in Bezug auf die vorgesehenen Regelungen

- zum gesetzlichen S-Finanzverbund mit angeordneter Verbundzusammenarbeit, den die öffentlich-rechtlichen Sparkassen mit der privatisierten WestLB AG bilden sollen,
- zu den damit verbundenen umfassenden Aufsicht- und Überwachungsrechten sowie Zustimmungsvorbehalten des Finanzministeriums NRW,
- zur Übertragung der Sparkassenzentralbankfunktion auf die WestLB AG und
- zu der zwangsweisen Fusion der beiden Verbände Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV) und Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband (WLSGV).
- Ebenso lehnen sowohl die Träger als auch die Sparkassen die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Zulassung von Trägerkapital und die beliebige Ausschüttungsverwendung ab.

Neben dieser inhaltlichen Kritik warnen die fünf Verbände vor dem Hintergrund des seit Sommer 2008 laufenden Beihilfeverfahrens der WestLB AG davor, in der aktuellen Phase völliger Unklarheit über den weiteren Weg der Bank gesetzliche Fakten zu schaffen, deren Auswirkungen unüberschaubar sind und die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Das Sparkassenwesen in Nordrhein-Westfalen könnte auch einen gefährlichen Weg geraten.

Vor diesem Hintergrund empfehlen die nordrhein-westfälischen Sparkassen und ihre Träger dem Gesetzgeber, eine Gesetzesnovellierung auf eher technische, unkritische Punkte zu beschränken. Bereits im Jahr 2005 hat eine Arbeitsgruppe aus Sparkassenvorständen, Trägervertretern und Verbandsmitarbeitern dem Finanzminister konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Geschäftsrechts der Sparkassen unterbreitet. Eine Änderung des Sparkassengesetzes zum jetzigen Zeitpunkt ist ebenfalls angezeigt, um die EU-Richtlinie über die Abschlussprüfung umzusetzen. Der Anpassungsbedarf im Sparkassenbedarf ist allerdings gering und betrifft nur wenige Vorschriften. Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 8. Mai 2008 geht bekanntlich weit über diese Punkte hinaus. Die beiden Sparkassenverbände, Landkreistag NRW, Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW haben ihre Kritik an einigen Regelungen im Gesetzentwurf wiederholt geäußert. Die gemeinsame Beantwortung der Fragenkataloge zu Anhörungen des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags im Januar 2006 und zuletzt im September 2008 sowie

die gemeinsamen Stellungnahmen vom 30. August 2007 und 5. September 2008 zeigen den seit vielen Monaten bestehenden engen Schulterschluss zwischen den kommunalen Träger und ihren Sparkassen in diesen wichtigen Fragen der Zukunft kommunaler Sparkassen in Nordrhein-Westfalen.

Mittlerweile wird die Diskussion über den Entwurf des neuen Sparkassengesetzes über den parlamentarischen Raum hinaus in der breiten Öffentlichkeit geführt. Aller zuletzt in der Anhörung am 11. September 2008 eindringlich und massiv geäußerten Kritik zum Trotz verfolgt die Landesregierung offenbar nach wie vor das Ziel, das Gesetz in Kürze zu verabschieden. Insbesondere vor dem Hintergrund des damit entstehenden Zeitdrucks müssen die Inhalte deshalb ebenso wie die möglichen Konsequenzen des novellierten Sparkassengesetzes von den fünf Verbänden sachlich und mit Nachdruck vorgetragen werden.

Grundprinzipien des Sparkassenwesens

Bei der Diskussion über die Zukunft der Sparkassen muss die Bedeutung des kommunalen Sparkassenwesens für die Entwicklung der Regionen berücksichtigt werden. Sparkassen erfüllen eine Aufgabe, die ihnen gesetzlich zugewiesen ist: Als kommunal getragene, öffentlich-rechtliche Unternehmen ist es ihr Unternehmenszweck, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers zu dienen. Sie stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe und führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags. Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs. Zudem engagieren sich Sparkassen in den Bereichen Kunst und Kultur, Sport, Wissenschaft und Soziales.

Auf diesen Grundprinzipien – öffentlicher Auftrag, öffentlich-rechtliche Rechtsform, Regionalprinzip und kommunale Bindung – baut die nordrhein-westfälische ebenso wie gesamte Sparkassenorganisation seit mehr als 200 Jahren ihr Geschäftsmodell auf. Sie setzt dieses mit viel Engagement und großem Erfolg um. Dies erkennt auch die Landesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf des neuen Sparkassengesetzes NRW ausdrücklich an: „Sparkassen sind somit für die Bevölkerung unverzichtbar, da sie kontinuierlich und breit gefächert den kreditwirtschaftlichen Bedarf im Lande absichern.“

Bereits wenige Fakten zeigen die Bedeutung der 110 nordrhein-westfälischen Sparkassen für die 18 Millionen Bürgerinnen und Bürger im Land auf:

- 9,4 Millionen Girokonten,
- 175 Milliarden Euro Kreditvolumen und 171 Milliarden Einlagen,
- Hauptbankverbindung für 42 % der Unternehmen und 57 % der Bevölkerung,
- jährlich hohe Spenden und Ausschüttungen der Stiftungen an Vereine und gemeinnützige Einrichtungen – Ende 2007 rund 124 Millionen Euro,
- jährlich hohe Ausschüttungen an die Träger – Ende 2007 rund 43 Millionen Euro,
- ein bedeutender Steuerzahler – für 2007 361 Millionen gewinnabhängige Steuern
- und nicht zuletzt rund 63.000 Beschäftigte.

All das belegt, dass die Sparkassen ein umfassendes und flächendeckendes Finanzdienstleistungsangebot für jede Bevölkerungsgruppe und die mittelständischen Unternehmen bereitstellen und ihren gesetzlichen Auftrag erfolgreich erfüllen. Sparkassen sind auch betriebswirtschaftlich gut positioniert, weisen eine sehr gute Eigenkapitalausstattung und erwirtschaften nachhaltig die Gewinne, die zur Finanzierung ihres Wachstums notwendig sind. Dabei ruhen sich die nordrhein-westfälischen Sparkassen nicht auf dieser Spitzenposition aus, sondern wollen diese – jede Sparkasse für sich als auch in der Gemeinschaft der Institute – weiter ausbauen. Das Ziel der Sparkassen ist es weiterhin, als führender Finanzdienstleister den Kunden stets ein umfassendes Angebot moderner Finanzdienstleistungen anzubieten – verlässlich, verantwortungsvoll, zu nachvollziehbaren und attraktiven Konditionen.

Die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen sind auch nach dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gut aufgestellt und haben ein erfolgreiches Geschäftsmodell. Auch aus Sicht der Kunden gibt es keinen Bedarf für eine Änderung des Sparkassengesetzes, denn ihnen nutzt die Stärke der Sparkassenorganisation in mehrfacher Hinsicht. Trotz der vielfach hervorragenden Marktposition der Sparkassen-Finanzgruppe gibt es keine Dominanz für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Landesbanken. Umgekehrt tragen sie aber zu einem gesunden Wettbewerb im Bankwesen bei. Sparkassen ermöglichen allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig vom sozialen Status oder der Einkommenshöhe einen Zugang zu Finanzdienstleistungen, die noch dazu preislich attraktiv sind.

Die Sparkassen genießen das Vertrauen ihrer Kunden, die die besondere Verantwortung der Sparkassen für die Region und deren Entwicklung schätzen. Aufgrund des Regionalprinzips konzentrieren sich die Sparkassen auf die Region ihres kommunalen Trägers. Hieraus resultiert die sehr gute Kenntnis der privaten Kunden und Selbständigen und Un-

ternehmen vor Ort. Weil der Erfolg der Sparkassen eng mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Region verwoben ist, schöpfen Sparkassen wirtschaftliche Potenziale vor Ort aus, die Geschäftsbanken in fernen Konzernzentralen gar nicht mehr sehen. Das ist gut für die Unternehmen vor Ort und letztlich auch für die Allgemeinheit.

Darüber hinaus verknüpfen die Sparkassen mit dieser Bodenständigkeit traditionell reale Marktgegebenheiten und zugehörige Finanzgeschäfte. Das macht sie stabiler gegenüber internationalen Finanzmarktkrisen. So haben die kommunalen Sparkassen mit ihren bewährten Strukturen gerade in der seit einem Jahr anhaltenden Finanzmarktkrise ihre stabilisierende Funktion unter Beweis gestellt. Noch im Juni 2008 ist das Geschäftsmodell der öffentlich-rechtlichen Institute von den „5 Weisen“ (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) bestätigt worden. Der Sachverständigenrat vertritt die Auffassung, dass an der dezentralen, arbeitsteiligen Sparkassenstruktur festgehalten werden muss. „Auch Finanzminister Steinbrück hat sich am 16. September 2008 im Bundestag darüber geäußert, das deutsche Universalbanken-System habe sich als robuster herausgestellt als das amerikanische System. Vor allem den öffentlich-rechtlichen Charakter der Sparkassen halte er für einen Standortvorteil.“

Es gibt keinen Automatismus zwischen dem öffentlichen Auftrag auf der einen und der hohen Akzeptanz der Angebote der Sparkassen auf der anderen Seite besteht. Ebenso wie die genossenschaftlichen und die privaten Banken müssen sich die Sparkassen im Wettbewerb behaupten und ein für die Kunden überzeugendes Preis-Leistungsverhältnis anbieten. Dass sie dies in all den Jahrzehnten ihrer Tätigkeit erreicht haben und trotz der seit Jahren steigenden Wettbewerbsintensität für Bankdienstleistungen halten können, beweist, dass das Geschäftsmodell der Sparkassen wettbewerbsfähig ist und kein Bedarf zur Änderung des rechtlichen Rahmens besteht.

Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen stärken

Vor diesem Hintergrund ist zu bewerten, dass die Landesregierung das Sparkassengesetz umfassend novellieren will – weit über die Vorschläge der fünf Verbände und das für die „EU-Richtlinie über die Abschlussprüfung“ erforderliche Maß hinaus. Die zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfes ist, das kommunale Sparkassenwesen in Nordrhein-Westfalen stärken zu wollen. Die Sparkassen sollen in dieser Struktur gezielt gefördert und somit in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch

in Zukunft unter verschärften Wettbewerbsbedingungen erfolgreich und bürgernah weiter wahrnehmen zu können.

Soweit stimmt die Zielbeschreibung mit den Vorstellungen der Sparkassen und ihrer Träger überein. Uneinigkeit besteht indes über den Weg dorthin. Die Landesregierung will die Wettbewerbs- und somit Zukunftsfähigkeit offenbar über enge gesetzliche Vorgaben erreichen. Das ist in sich widersprüchlich. Wettbewerb kann nicht gesetzlich angeordnet werden, den Wettbewerb regelt der Markt. Gesetzliche Vorgaben behindern eher den Wettbewerb und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Umso erstaunlicher ist es, dass in dem Gesetzentwurf Regelungen enthalten sind, die die Handlungsfreiheit der selbstständigen Sparkassen in Nordrhein-Westfalen gesetzlich einschränken. Bisher haben die Sparkassen und die WestLB darüber freiwillige Vereinbarungen auf der Basis marktwirtschaftlicher Prinzipien getroffen. Künftig würde die zwangsweise Zusammenarbeit zwischen Sparkassen und WestLB gesetzlich geregelt. In Zeiten, in denen Eigenverantwortlichkeit und Unternehmertum gefordert wird, sind deshalb wesentliche Teile der geplanten Neufassung des Sparkassengesetzes NRW daher nicht nachvollziehbar.

Die beiden Sparkassenverbände und die drei kommunalen Spitzenverbände haben von Anfang an den Referentenentwurf und den späteren Gesetzentwurf zum neuen Sparkassengesetz NRW sehr genau gelesen und analysiert. Ausgehend von den von der Landesregierung ausgegebenen Leitlinien der Novellierung, Sinnvolles und Bewährtes zu erhalten, Überholtes bzw. Nutzloses zu streichen und notwendige Neuerungen einzuführen, begrüßen die fünf Spitzenverbände, dass der Gesetzentwurf

- in vollem Umfang ihre Vorschläge zur Weiterentwicklung des Sparkassengeschäftsrechts aufgreift,
- an der kommunalen Trägerschaft der Sparkassen festhält,
- einen Ausweis der Sparkassen in den Kommunalbilanzen ausschließt,
- die Regelung über Ausschüttungen gemäß den Vorschlägen der fünf Verbände erweitert,
- die Mitgliedschaft aller Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat der Sparkasse zulässt und
- eine Regelung über die Trägerschaft des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes an einer Sparkasse im Notfall unter engen Voraussetzungen enthält.

Gleichwohl gibt es problembehaftete sowie aus sparkassen- und kommunalpolitischer Sicht bedeutsame Punkte im Gesetzentwurf, die von den fünf Verbänden kritisch betrach-

tet werden. Die im Entwurf formulierten Regelungen zum gesetzlichen S-Finanzverbund NRW, zur gesetzlichen Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion, zum Trägerkapital und zur Verbändedefusion gefährden die Grundprinzipien des Sparkassenwesens und werden daher abgelehnt – dies auch insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Beihilfeverfahrens zur WestLB AG.

Die von der Landesregierung und der Politik erwartete Lösung für die WestLB AG durch Handeln der Sparkassenorganisation kann nur gelingen, wenn dieser schwierige, zeitkritische Prozess nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen belastet wird, die mit einer sparkassenseitigen Lösung nicht vereinbar sind. Auch deshalb appellieren die fünf Verbände, diese Regelungen aus dem laufenden Gesetzgebungsverfahren auszuklammern.

Im Folgenden wird die gemeinsame Position der fünf Verbände zu den bedenklichen Punkten des Gesetzentwurfes dargestellt:

Streitpunkt „Gesetzlicher S-Finanzverbund NRW“ (§§ 4, 39, 41, 43)

Ein wichtiger Grundpfeiler des Geschäftsmodells der Sparkassen ist die arbeitsteilige Zusammenarbeit im Verbund. Zum Verbund gehören unter anderem LBS, Provinzial und insbesondere die WestLB AG. Sie liefern den Sparkassen Produkte, sind aber gleichzeitig selbstständig am Markt tätig und stehen mit eigenen Vertriebswegen teils in Wettbewerb zu den Sparkassen. Die freiwillige Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt und erfolgt im Rahmen marktwirtschaftlicher Prinzipien: Seit vielen Jahren arbeiten die Sparkassen mit ihren Partnern engagiert und wirksam zusammen. Auch die Zusammenarbeit mit der WestLB AG hat eine lange Tradition und wurde darüber hinaus innerhalb weniger Jahre auf eine Quote von aktuell rund 80 Prozent gesteigert. Dabei ist die vorherrschende Motivation für eine erfolgreiche Zusammenarbeit die hohe Qualität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

Das novellierte Sparkassengesetz NRW ordnet die Bildung des S-Finanzverbund NRW aus Sparkassen, deren Verbänden und der WestLB AG gesetzlich an. Weitere Unternehmen wie LBS und Provinzial können mit Genehmigung des Landes dem Verbund beitreten. Das Gesetz legt die Ziele des Verbunds fest und schreibt den Erlass eines Verbundstatuts vor, dem das Finanzministerium als Aufsichtsbehörde zustimmen muss. Die Sparkassen und ihre Träger lehnen den gesetzlich verankerten S-Finanzverbund NRW ab. Entgegen der Gesetzesbegründung widerspricht die gesetzliche Regelung der

am 8. Februar 2008 zwischen den Eigentümern der WestLB AG getroffenen Eckpunktevereinbarung. Zudem ist ein gesetzlich geregelter S-Finanzverbund angesichts der funktionierenden freiwilligen Zusammenarbeit auf der Basis von Verträgen nicht notwendig.

Um die Zusammenarbeit der Sparkassen mit der WestLB AG weiter zu intensivieren und um ein Verbundrating zu erlangen, haben der RSGV, der WLSGV und die WestLB AG die S-Verbund-Clearing NRW GmbH (SVK) gegründet. Bereits seit Ende 2007 erfüllt die GmbH ihre Aufgaben in einer Weise, die die kraft Gesetzes bestehende unternehmerische Eigenverantwortung der einzelnen Sparkassen und der WestLB AG nicht beeinträchtigt. Gründung und Tätigkeit der Gesellschaft machen somit eine gesetzliche Regelung überflüssig.

Des Weiteren entstehen durch den geplanten gesetzlichen S-Finanzverbund konzernähnliche vertikale Strukturen, die dem Sparkassenrecht aller anderen Bundesländer fremd sind. Zudem stößt der Zwangsverbund aus wettbewerbsrechtlicher Sicht auf ganz erheblichen Bedenken. Die Verbundmitglieder werden in ihrer Entscheidungsfreiheit insbesondere zu marktrelevanten Themen so stark eingeschränkt, dass Bankenaufsicht und Wettbewerbsbehörden dies kritisch betrachten könnten. Zudem stellt der Zwangsverbund einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dar, der nicht verhältnismäßig ist und daher gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstößt. Insgesamt betonen die fünf Verbände deshalb, dass die Regelungen zum Finanzverbund entbehrlich sind. Da die Regelungen aber beträchtliche Gefahrenpotenziale für die kommunalen Sparkassen enthalten, sollten sie ersatzlos gestrichen werden.

Streitpunkt „Gesetzlich übertragene Sparkassenzentralbankfunktion der WestLB AG“ (§ 37)

Die WestLB AG übernimmt für die nordrhein-westfälischen Sparkassen seit Jahren die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank. Das haben die Eigentümer der Bank in der Satzung entsprechend geregelt.

Ziel der Landesregierung ist es, durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion deren Rolle im Interesse der Sparkassen institutionell absichern.

Zuvorderst ist fraglich, ob die WestLB AG als Bank in privater Rechtsform ohne Zustimmung ihrer Eigentümer – und somit auch der Sparkassen als Mehrheitseigentümer – überhaupt mit diesen Aufgaben beleihen werden kann. Als Aktiengesellschaft unterliegt die Bank dem Aktiengesetz, nicht

aber der Regelungsgewalt des Landesgesetzgebers.

Hinzu kommt, dass diese Beleihung im Falle eines Verkaufes der WestLB AG nicht automatisch endet. Das gilt auch für den Fall eines vollständigen Verkaufes der WestLB AG an private Dritte. Um die Beleihung in diesem Fall zurückzunehmen, wäre eine erneute Gesetzesänderung notwendig. Entgegen den wiederholten Ausführungen des Finanzministers enthält der aktuelle Gesetzentwurf keine Regelung über die automatische Beendigung der Beleihung. Diese Auffassung der fünf Verbände wurde auch von den rechtswissenschaftlichen Experten im Rahmen der Anhörung vor dem Haushalts- und Finanzausschuss am 11. September 2008 bestätigt.

Die beabsichtigte gesetzliche Übertragung von Aufgaben, die noch dazu teils unklar und offen formuliert sind, ist wettbewerbsrechtlich bedenklich. Schließlich sichert die gesetzliche Zentralbankfunktion der privatwirtschaftlich tätigen WestLB AG langfristig Aufgaben und somit wiederum Ertragsquellen. Auch die privaten Banken haben in ihrer Stellungnahme zur Anhörung den S-Finanzverbundes und die Beleihung der WestLB mit der Sparkassenzentralbankfunktion abgelehnt, da hierdurch der Wettbewerb eingeschränkt würde.

Aus diesen Gründen wollen die Sparkassen und ihre Träger keine gesetzlich geregelte Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion – insbesondere nicht angesichts der zum jetzigen Zeitpunkt ungewissen Zukunft der WestLB AG.

Streitpunkt „Trägerkapital“ (§ 7)

Wie beschrieben, sind Sparkassen im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags dem Gemeinwohl verpflichtet. Sowohl ihre Tätigkeit selbst als auch die erwirtschafteten Erträge kommen der Allgemeinheit zugute. Ihr Eigenkapital erwirtschaften Sparkassen dadurch, dass sie Teile ihres Jahresüberschusses einer Sicherheitsrücklage zuführen. Sparkassen haben somit ihr Eigenkapital im intensiven Wettbewerb am Markt selbst erwirtschaftet.

Die enge Verbundenheit zwischen den Sparkassen und den kommunalen Trägern soll nach dem Willen der Landesregierung im Gesetz durch verschiedene gesetzliche Regelungen betont werden. So soll der Träger demnächst Teile der Sicherheitsrücklage oder neu eingebrachte Einlagen als Trägerkapital in der Bilanz der Sparkasse ausweisen können. Durch das Trägerkapital sollen die Träger ein zusätzliches Steuerungsinstrument erhalten. Trägerkapital soll als Bemessungsgrundlage für die Aufgaben und Zwecke des Trägers dienen. Insbesondere

soll der Träger daran Ertrags- und Ausschüttungsziele bemessen können.

Die Sparkassen und ihre Träger lehnen Trägerkapital ab. Es betont weder die Zugehörigkeit zum Träger noch ist es ein geeignetes Steuerungsinstrument. Schließlich sind die Träger seit jeher in den Verwaltungsräten der Sparkassen vertreten und überwachen die Geschäfte. Die Zugehörigkeit der Sparkasse zum Träger wird im neuen Sparkassengesetz bereits umfassend durch die Klarstellung in § 1 sowie die weiter gefasste Ausschüttungsregelung des geänderten § 25 deutlich. Weitere gesetzliche Regelungen sind also nicht notwendig.

Ohnehin ist der Begriff Trägerkapital im deutschen Recht unbekannt und im Entwurf des Sparkassengesetzes NRW nicht weiter definiert. Eine somit willkürlich festgelegte Größe ohne ökonomische Anhaltspunkte und Vergleichsmöglichkeiten ist aber nicht dazu geeignet, Ertrags- und Ausschüttungsziele zu bestimmen. Es sagt weder etwas über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit noch über die Eigenmittelausstattung einer Sparkasse aus. Im Gegenteil: Da es an Kriterien für die Bemessung von Trägerkapital fehlt, begünstigt die Einführung eher mangelnde Vergleichbarkeit als die von der Landesregierung bezweckte Transparenz. Zudem ist Gewinnmaximierung nicht Hauptzweck der Geschäftstätigkeit von Sparkassen. Gleichwohl wird in den Verwaltungsräten offen über die Ertragslage, über die Höhe der Risikoversorge und der möglichen Ausschüttungen an die Kommune gesprochen. Als Vergleichsgröße werden hierfür betriebswirtschaftliche Kennzahlen herangezogen: Trägerkapital als Teilmenge des Eigenkapitals bedarf es hierfür sicherlich nicht.

Trägerkapital ist überflüssig, birgt aber zum Beispiel die Gefahr der Verwässerung der Stellung der Kommunen und könnte einer Vertikalisierung und in der letzten Konsequenz sogar Privatisierung der Sparkassen Vorschub leisten. Dies wird auch von den Sachverständigen so gesehen. Dass die Sorge begründet ist, zeigt nicht zuletzt die positive Einschätzung von Trägerkapital durch die Vertreter der privaten Banken, die dies als Schritt in die richtige Richtung ansehen.

Aus Sicht der Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit nach dem EG-Vertrag droht bei der Einführung von Trägerkapital eine Diskussion über dessen Handelbarkeit. So könnte es dazu kommen, dass der Gesetzgeber über kurz oder lang gedrängt wird, Veräußerungsmöglichkeiten auch an Private zuzulassen. Die Folge wäre, dass das zunächst nicht handelbare Trägerkapital durch die Auslegung des europäischen Rechts zu einem späteren Zeitpunkt doch handelbar gemacht wird.

Hinzu kommt, dass die Einführung von Trägerkapital europarechtlich nicht geboten ist. Das von der Landesregierung in diesem Zusammenhang vielfach zitierte Schreiben des EU-Kommissars Charlie McCreevy enthält keine Gründe für die Zulassung von Trägerkapital. Durch dieses Schreiben wird auch nicht etwa die europarechtliche Unbedenklichkeit der Einführung von nicht fungiblem Trägerkapital rechtssicher bestätigt. Der Brief gibt lediglich die momentane Einschätzung der Kommission wieder und bindet die europäischen Gerichte nicht. Sollte die EU-Kommission morgen die unbeschränkte Handelbarkeit des Trägerkapitals durchsetzen, könnte dieses Kapital auch von Privaten übernommen werden. Eine Sparkasse, deren private Eigentümer vor allem Renditeziele verfolgen, kann aber ihre Gemeinwohlorientierung nicht mehr aufrechterhalten. Sie würde sich vermutlich auf jene Marktsegmente konzentrieren müssen, in denen höhere Renditen erzielt werden können. Die Erfüllung des öffentlichen Auftrages würde darunter leiden. Der Zweck der Sparkassen als gemeinwohlorientierte Kreditinstitute würde durch Trägerkapital infrage gestellt.

Die Gefahr zur Vertikalisierung ergibt sich in dem Fall, wenn die mit der Sparkassenzentralbankfunktion beliehene WestLB AG zudem die Trägerschaft an einer Sparkasse übernimmt. Damit geht auch das Trägerkapital auf den neuen Träger über. Insofern könnte Trägerkapital gerade auch unter dem Blickwinkel des künftigen Erwerbs von Sparkassen von interessierter Seite gewollt sein.

Ausweitung der Aufsichtsrechte (§ 40, 41, § 43)

Die jetzt gegebene Rechtsaufsicht des Finanzministeriums NRW über die Sparkassen will das Sparkassengesetz um umfassende Aufsichts- und Überwachungsrechte sowie Zustimmungsvorbehalte insbesondere zum S-Finanzverbund erweitern. So soll das Finanzministerium überwachen, ob die Mitglieder des Verbunds ihre in den Paragraphen 37 und 39 geregelten Verpflichtungen einhalten. Das Verbundstatut, das die Aufgaben und Pflichten im S-Finanzverbund regelt, soll vom Finanzministerium genehmigt werden. Die durch die Aufsicht entstehenden Kosten sollen die Sparkassen zu 90 Prozent tragen.

Die Sparkassen und ihre Träger lehnen die erweiterten Aufsichtsrechte ab. Sparkassenaufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht, die ausschließlich zu überwachen hat, ob die sparkassenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Insoweit ist auch ein Vergleich mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen nicht zutreffend. Wieso für eine reine Rechtsaufsicht die Anforderun-

gen gestiegen sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Es gibt auch keinen Anlass für mehr Aufsicht: Die regional tätigen Sparkassen haben sich in der aktuellen Finanzmarktkrise als Stabilitätsfaktor erwiesen. Die Regelung im Gesetzentwurf führt zu einer übermäßigen Überwachung, die unnötig ist und noch dazu die Sparkassen in ihrem täglichen Geschäft einengt.

Zudem erwecken die erweiterten Aufsichtsrechte den Eindruck, dass mit dem S-Finanzverbund doch ein eigenes Rechtssubjekt und damit ein konzernähnliches Gebilde entsteht. Schließlich ist im Gesetzestext und der Begründung nicht eindeutig formuliert, um welche Verpflichtungen es sich handelt und wer oder was überwacht werden soll. Da der S-Finanzverbund keine juristische Person sein soll, könnten damit lediglich die Mitglieder des S-Finanzverbunds gemeint sein. Diese unterliegen aber bereits einer Aufsicht, die eine reine Rechtsaufsicht ist.

Nicht zuletzt entstehen durch diese unnötige Regelung unnötige Überwachungskosten, die letztlich zulasten der Wirtschaftskraft der einzelnen Institute gehen. Es widerspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass jede staatliche Ebene die Kosten ihrer Verwaltungstätigkeit selbst zu tragen hat. Mit gestiegenen Anforderungen und der Sicherung der Qualität lässt sich die Kostenverlagerung jedenfalls nicht rechtfertigen.

Zwangsfusion der beiden Sparkassenverbände (§ 36)

Derzeit werden die 34 rheinischen Sparkassen und ihre Träger durch den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, die 76 westfälisch-lippischen Sparkassen und ihre Träger durch den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband vertreten. Die Verbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Rolle, Organisation und Auftrag vom Sparkassengesetz NRW definiert werden. Innerhalb des vom Sparkassengesetz vorgegebenen Rahmens haben die Verbände ein großes Maß an Autonomie bei der Festlegung der Satzung und der gesamten Arbeit. Ihre Aufgabe ist es, eine sachgerechte und funktionierende Struktur des Sparkassenwesens im Interesse des Landes, aber insbesondere auch im Interesse der Verbandsmitglieder vorzuhalten und weiter zu entwickeln.

Der Entwurf des Sparkassengesetzes NRW sieht den kurzfristigen Abschluss einer unwiderruflichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Sparkassenverbände zu regeln ist, sowie die anschließende Fusion der Verbände bis zum 31.12.2012.

Die Sparkassen und ihre Träger lehnen eine zwangsweise Fusion der Verbände ab. Bereits seit 1994 regelt der Gesetzgeber die Fusion der beiden Sparkassenverbände. Dort sind alle notwendigen Mechanismen geregelt, um sachgerechte Formen der Zusammenarbeit herbeizuführen. Die Entscheidung zur Fusion der Verbände obliegt allein den zuständigen Organen der Verbände und sollte nur im Wege der Anordnung geschehen, wenn es dem öffentlichen Wohl dient und die Verbände die ihnen übertragenen Aufgaben nicht hinreichend erfüllen.

Eine zwangsweise Fusion, die das Gemeinwohlerfordernis ausblendet, ist ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Ohnehin bildet die kurzfristig geforderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine leere Hülse, wenn man nicht gleichzeitig die materiell-rechtlichen Grundlagen für den fusionierten Verband regelt. Hierzu wäre es aber notwendig, unter anderem die Mitwirkungs- und Stimmrechte sowie das Vermögensrecht zu analysieren und auszugestalten. Das ist in dem im Gesetzentwurf festgelegten kurzen Zeitrahmen nicht möglich. Eine erzwungene Vereinigung wird folglich den unterschiedlichen Sparkassenstrukturen im Rheinland und in Westfalen-Lippe nicht gerecht und gefährdet die sachgerechte und funktionierende Struktur des nordrhein-westfälischen Sparkassenwesens.

Grundprinzipien der Sparkassenorganisation nicht gefährden

Was das Bankwesen in den Zeiten der Finanzmarktkrise braucht, ist Verlässlichkeit, Stabilität und Vertrauen. Solange Kreditinstitute sich gegenseitig misstrauen und die Finanzmärkte das Vertrauen nicht zurückgewinnen, ist ein Ende der aktuellen Krise nicht absehbar.

Die Sparkassen genießen das Vertrauen breiter Bevölkerungskreise und vieler Selbständiger und mittelständischen Unternehmen. Ihre regionale Verwurzelung hat dazu beigetragen, dass sie sich in der Krise als verlässlich und stabil erwiesen haben. Bei ihnen sind die Kundengelder über die Institutssicherung abgesichert. Und sie sind gut für Deutschland, denn sie gewährleisten die kreditwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung, sind wichtige Arbeitgeber und Investoren in den Regionen und unterstützen das Gemeinwohl.

Tritt das Sparkassengesetz NRW in der nun vorliegenden Form in Kraft, könnte dies zu einer Gefährdung der Sparkassen führen und letztlich die Weichen in Richtung einer Abkehr vom Drei-Säulen-Prinzip stellen.

Nicht überschaubar sind die Folgen des S-Finanzverbunds mit der mit der Funktion der Sparkassenzentralbank beliehene WestLB

AG, mit erweiterten Aufsichts- und Überwachungsrechten des Finanzministeriums, mit Trägerkapital, mit einem zwangsweise angeordneten Verbändefusion. In Zeiten, in denen Eigenverantwortlichkeit und Unternehmertum gefordert werden, ist die geplante Neufassung des Sparkassengesetzes NRW mit kritisch zu betrachten.

Sparkassen brauchen Verlässlichkeit und von Zweifelsfragen freie rechtliche Rahmenbedingungen. Ein Verlust an Flexibilität und lokaler Entscheidungskompetenz könnte Ausfluss des novellierten Sparkassengesetzes sein. Das widerspricht all dem, was die Menschen in diesem Land von ihrer Sparkasse erwarten: Nähe – in räumlicher Hinsicht wie auch im übertragenen Sinn –, Verantwortung für die Region, rasche Entscheidung aufgrund guter Marktkenntnis vor Ort, moderne Finanzdienstleistungen zu fairen Preisen.

Das novellierte Sparkassengesetz will die Rolle der Kommunen als Träger der Sparkassen stärken, beispielsweise durch die Betonung der Stellung des Trägers und durch

die erweiterte Ausschüttungsregelung. Der vorliegende Gesetzentwurf wurde von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 11. September 2008 als „trojanisches Pferd“, das geeignet sei, die Sparkassen vor allem durch die Europäische Union noch angreifbarer zu machen. Gegen diese Risiken träten im Gesetzentwurf angelegten Freiheiten daher zurück. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass der Gesetzentwurf an anderen Stellen in die kommunale Selbstverantwortung eingreift, so etwa beim S-Finanzverbund, der Beileihung der WestLB AG mit der Funktion der Sparkassenzentralbank und bei der zwangsweisen Verbandsfusion.

Die drei kommunalen Spitzenverbände und die beiden Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen haben seit Beginn der Novellierungsdiskussion immer wieder betont, dass ihnen an einem konsensorientierten Vorgehen gelegen ist. In diesem Sinne haben sie deshalb in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zur September-Anhörung vor-

geschlagen, das laufende Gesetzgebungsverfahren aufzuspalten.

Die Teile, die für die Sparkassen und ihre Träger konstruktive Verbesserungen enthalten, sollten zügig umgesetzt werden. Die aus Sicht der fünf Verbände bedenklichen Aspekte, die die Grundprinzipien der nordrhein-westfälischen Sparkassen gefährden können, sollten beraten werden, wenn für die notwendige Konsolidierung im Landesbankensektor und insbesondere das laufende Beihilfverfahren zur WestLB AG eine Lösung gefunden ist.

Es ist zu hoffen, dass in den kommenden Monaten ein breiter politischer Konsens über den künftigen gesetzlichen Rahmen der Sparkassen gefunden werden kann, der den Belangen der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger umfassend Rechnung trägt und eine erfolgreiche Sparkassenarbeit für die Zukunft gewährleistet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2008 80.14.01

Sparkasse Krefeld: Das neue Sparkassengesetz im Fokus

Von Peter Ottmann, Landrat des Kreises Viersen

In den letzten Wochen sind im Zusammenhang mit der Novellierung des Sparkassengesetzes in NRW die Wogen hoch geschlagen. Zwar begrüßen die Sparkassen und ihre Träger grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, das Sparkassenrecht zu modernisieren und somit einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, in dem sich die rheinischen und westfälisch-lippischen Sparkassen den Herausforderungen des Marktes auch in Zukunft erfolgreich stellen können.



Doch über einige wesentliche Punkte des vom Finanzministerium vorgelegten Entwurfes entwickelte sich zwischen Sparkassenverbänden, Sparkassen und Trägern auf der einen Seite sowie der Landesregierung auf der anderen Seite ein offener Dissens, wie er auch bei der Öffentlichen Anhörung am 11. September 2008 deutlich zu Tage trat. Nach dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung im Juli 2005 hatten CDU und FDP in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 16. Juni 2005 die Novellierung beschlossen. Zitat: „Die Sparkassen brauchen ... ein überzeugendes Geschäftsmodell, um ihre besonderen Stärken, nämlich Bürgernähe und Mittelstandsförderung, zu erhalten. Wir werden durch eine Modernisierung des Sparkassenrechts in NRW dafür die gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit von Ausschüttungen.“

Das ließ Vorstand und Gremien der Sparkasse Krefeld aufhorchen, weil gerade hier am linken Niederrhein die Sparkasse seit Jahrzehnten im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages wichtige strukturpolitische Aufgaben

erfüllt und es in dieser heterogen geprägten Region mit städtischen und ländlichen Strukturen ein vertrauensvolles Miteinander der Träger gibt.

Sparkassen sind den Menschen und Unternehmen in der Region besonders verbunden. Ihr öffentlicher Auftrag verpflichtet sie zur angemessenen und ausreichenden Versorgung aller Bevölkerungskreise, insbesondere des Mittelstandes, mit Geld und kreditwirtschaftlichen Leistungen. Allein das flächendeckende Filialnetz der Sparkasse Krefeld umfasst 78 Geschäftsstellen, davon 22 in der Stadt Krefeld, 38 im Kreis Viersen und 17 im Gebiet Geldern. Gerade den älteren Menschen in den weniger dicht besiedelten Gemeinden mit einem stark ausgedünnten Bus- und Bahnnetz wird hierdurch die Teilnahme am Wirtschaftsleben ermöglicht. Ergänzt werden diese persönlichen Anlaufstellen durch ein dichtes Angebot an Geldautomaten und andere Selbstbedienungseinrichtungen. Neben dieser kostenintensiven Infrastruktur bieten die Sparkassen einkommensunabhängig Girokonten und Mittelstandsprogramme für die heimische

Wirtschaft an und beteiligen sie sich auch an der Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen.

Dies alles wissen die Bürgerinnen und Bürger in Stadt und Kreis an ihrer Sparkasse Krefeld zu schätzen. Vor diesem Hintergrund sprachen sich Anfang Juni die Träger der Sparkasse Krefeld in einem Brief an den Finanzminister des Landes deutlich für die Beibehaltung der bewährten Wesensmerkmale der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in kommunaler Trägerschaft und gegen kritische Punkte im Gesetzesentwurf aus. Zwar habe das Gesetz die Abschaffung wesentlicher Charakteristika des Sparkassenwesens nicht ausdrücklich zum Ziel, nehme diese aber billigend in Kauf.

Zulassung von Trägerkapital

Als besonders problematisch wird die geplante Zulassung von so genanntem Trägerkapital gesehen, selbst wenn dies nur als Möglichkeit und dann auch ausdrücklich als nicht handelbar ins Gesetz geschrieben würde. Die Einführung von Trägerkapital in deutsches Recht ist ein Novum, dessen Aus-

wirkungen für die deutsche und die europäische Rechtsprechung derzeit noch nicht absehbar sind. Da im Gesetzesentwurf das Wesen des Trägerkapitals unklar bleibt, sind Sinn und Zweck nicht erkennbar.

Trägerkapital ist weder notwendig, um die kommunale Bindung zu dokumentieren, noch ein geeignetes Steuerungsinstrument zur Bemessung künftiger Ertrags- oder Ausschüttungsziele. Ebenso wenig lässt Trägerkapital Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Sparkasse zu. Vielmehr ist die Besorgnis begründet, dass die Zulassung von optionalem, nicht fungiblem Trägerkapital das Einfallstor ist, die uneingeschränkte Fungibilität zu fordern und Sparkassen durch die Hintertür verkäuflich zu machen.

Veränderte Ausschüttungspraxis

Der Gesetzesentwurf sieht darüber hinaus vor, dass die Trägervertretung auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Ausschüttung entscheiden kann. Dabei muss sie die Angemessenheit der Ausschüttung mit Blick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Sparkasse festlegen.

Dies nicht ohne Grund. Denn anders als ihre Mitbewerber bilden Sparkassen ihr Eigenkapital aus erwirtschafteten Gewinnen und nicht durch Kapitalbeschaffung, etwa über die Ausgabe von Aktien oder Genossenschaftsanteilen. Deswegen praktizieren Sparkassen bislang eine abgestufte Gewinnthesaurierung mit einer Staffelung der Ausschüttungsregelungen je nach Substanz- und Ertragskraft.

Die Träger müssen in Zukunft sorgsam darauf achten, dass den Sparkassen genügend Eigenkapital zur Verfügung steht. Eine geplünderte Sparkasse ist nichts wert. Nur eine dauerhaft gute Kapitalbildung sichert die Aufgabenwahrnehmung mit einem dichten Filialnetz in der Fläche. Und nur eine gute Kapitalausstattung garantiert gewinnbringende Geschäfte, die der Region wieder zu Gute kommen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Ausschüttungsbeträge auch in Zukunft für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Nach Berechnung der Sparkasse Krefeld haben allein die sieben Sparkassenstiftungen in ihrem Geschäftsgebiet seit ihrer Gründung im Jahr 1986 weit mehr als zehn Millionen Euro für Stiftungsprojekte bereit gestellt. Weiter sind aus dem bilanzierten Jahresüberschuss Jahr für Jahr Spenden in Höhe von rund 300.000 Euro vergeben worden und seit 1977 rund neun Millionen Euro in die gemeinnützige Arbeit von Vereinen ge-

flossen. Auch die Sponsoring-Aktivitäten der Sparkasse Krefeld für den Sport, soziales Engagement, Kultur, Brauchtumpflege und Schülerwettbewerbe erreichen jährlich rund 600.000 Euro. Hinzu kommen durchschnittlich eine Million Euro Spendenmittel aus dem PS-Sparen, die von der Sparkasse Krefeld als zweckgebundene Erträge an mehr als 800 Empfänger weitergeleitet werden. Ohne diese Mittel wären viele Projekte, Initiativen und Veranstaltungen örtlicher Institutionen nicht möglich gewesen.

Der Gesetzesentwurf stellt die gemeinnützige Verwendung der Ausschüttung jedoch nicht sicher, wie die Entwurfsbegründung zeigt. Danach sind die Dispositionsmöglichkeiten des Trägers über Ausschüttungen weitgehend freigegeben. Deshalb haben die kommunalen Spitzenverbände zusammen mit den Sparkassenverbänden eine Regelung vorgeschlagen, die eine Verwendung der Ausschüttungen nur zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt erlaubt.

Erzwungene Zusammenarbeit mit der WestLB

Abgelehnt wird auch die in dem Entwurf vorgesehene gesetzliche Zusammenarbeit von Sparkassen, Sparkassenverbände und der WestLB AG, die es in keinem anderen Bundesland in dieser Form gibt. Motive oder Zielvorstellungen hierzu werden weder im Gesetz noch in der Entwurfsbegründung genannt.

Bereits heute arbeiten Sparkassen und WestLB eng zusammen – allerdings auf freiwilliger Basis und den Erfordernissen des Marktes folgend. Diese Form der Kooperation hat sich mit dem Beitrag der Sparkassen zur Sanierung der WestLB intensiviert und bedarf keiner gesetzlichen Festschreibung.

Der gesetzlich normierte Zwang zur Zusammenarbeit bedeutet einen Eingriff in die Geschäftstätigkeit der kommunal selbstständigen Sparkassen und damit in ihre Eigenverantwortlichkeit. Es ist zu befürchten, dass ein angeordneter Finanzverbund den Keim einer Vertikalisierung mit einer gegebenenfalls privatisierten WestLB in sich trägt.

Gesetzesentwurf im Visier der Wettbewerbshüter

Erschwerend kommt hinzu, dass im gegenwärtigen Stadium die Wettbewerbshüter der EU ein sehr wachsames Auge auf Vor-

gänge bei Landesbanken und Sparkassen werfen. Die EU-Kommission wird deshalb überprüfen, ob das novellierte Sparkassenrecht den hohen Anforderungen des europäischen Wettbewerbsrechtes genügt. Auf den derzeit bestehenden Bestandsschutz des öffentlich-rechtlichen Kreditwesens in Deutschland könnte sich die Bundesregierung dann nicht mehr berufen. Die Folgen sind abzusehen: Das öffentlich-rechtliche Kreditwesen in Deutschland, das ohnehin aus EU-Sicht sehr kritisch gesehen wird, wird möglicherweise einer rein privatrechtlichen Ausrichtung weichen. Die Folgen aus anderen Ländern – wie beispielsweise Großbritannien – sind gleichermaßen bekannt wie negativ. Es besteht jedoch kein Grund ein solches Risiko einzugehen, zumal Sachverständige darauf hingewiesen haben, dass weder die EU-Kommission noch die Ratingagenturen eine gesetzliche Regelung des S-Finanzverbundes und die Zulassung von Trägerkapital fordern.

Dreigliedrigkeit bewährt sich in der Krise

Nach den letzten Hiobsbotschaften von der Wall Street hat die Furcht vor einer globalen Rezession und weiteren Bankenpleiten die Kapitalmärkte heftig erschüttert und die Aktienkurse auf Talfahrt geschickt. Die Turbulenzen in der Kreditwirtschaft mit Milliardenverlusten haben auch deutsche Bankenkunden aufhorchen lassen. Das Vertrauen, ursprüngliches und wesentliches Merkmal einer jeden Kundenbeziehung, ist angekratzt. In diesen turbulenten Zeiten erweist sich das dreigliedrige deutsche Bankensystem – bisher noch – als Hort der Stabilität. Sparkassen gelten als Garant für die Sicherheit von Kundeneinlagen. Bei allen Bestrebungen aus Brüssel und Versuchen von Seiten der Großbanken, die Sparkassen-Finanzgruppe unter Kontrolle zu bringen und letztlich zu privatisieren, ist gerade jetzt deutlich zu erkennen, wie und warum sich das Dreisäulenmodell der deutschen Kreditwirtschaft bewährt – so wie es jetzt ist. Diesen Vertrauenswert an sich gilt es zu verteidigen. Deshalb sollten die geplanten Änderungen noch einmal gut durchdacht werden. Bewährte Strukturen sollten keinesfalls ohne Not über Bord geworfen werden. Die gegenwärtige Krise lehrt uns, den Kunden, dass kundenferne Geschäftsmodelle, die auf Refinanzierung über die Kapitalmärkte angewiesen sind, keine Zukunft haben. Die Zukunft gehört dem Retailgeschäft, das ist Herkunft und Zukunft der Sparkasse.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 80.14.01

Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und der Sparkassenverbände zur Novellierung des Sparkassenrechts

Am 11. September 2008 hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 14/6831) eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Für diese Anhörung haben die drei kommunalen Spitzenverbände sowie die beiden Sparkassen- und Giroverbände eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Nachstehend sind die zentralen Anliegen der fünf Verbände als Auszüge aus der Stellungnahme abgedruckt. Der vollständige Text kann im Internet abgerufen werden unter www.lkt-nrw.de, Stellungnahmen und Positionen; Finanzen und Sparkassen.

Der gegenwärtig dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung betrifft in einschneidender Weise die Zukunft der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger sowie der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände. Aus Sorge heraus, dass falsche Weichenstellungen erfolgen, nehmen wir zu dem Regierungsentwurf nachfolgend Stellung. Eine Änderung des Sparkassengesetzes NRW zum jetzigen Zeitpunkt ist – wie die Landesregierung in ihrer Entwurfsbegründung betont – angezeigt, um die EU-Richtlinie über die Abschlussprüfung umzusetzen; den Mitgliedstaaten war hierfür eine Frist bis zum 29. Juni 2008 eingeräumt. Der entsprechende Anpassungsbedarf im Sparkassengesetz NRW ist gering und betrifft nur wenige Vorschriften (vgl. Entwurfsbegründung zu §§ 15 Absatz 3, 19 Absatz 4 Satz 3, 33 Satz 2, 42 Absätze 2 und 3).

Bei dieser Gelegenheit sollte das Sparkassengesetz NRW aber auch in einer Reihe weiterer Punkte geändert werden, die den Belangen der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger angemessen Rechnung tragen und sicherstellen, dass sich die Sparkassen ohne Preisgabe bewährter Strukturen unter den weiter verschärfenden Wettbewerbsbedingungen behaupten und ihren öffentlichen Auftrag dauerhaft erfüllen können. Wir begrüßen daher insbesondere, dass der Gesetzentwurf

- in vollem Umfang die Vorschläge der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände und kommunalen Spitzenverbände zur Weiterentwicklung des Sparkassengeschäftsrechts aufgreift,
- an der kommunalen Trägerschaft der Sparkassen festhält,
- einen Ausweis der Sparkassen in den Kommunalbilanzen ausschließt,
- die Regelung über Ausschüttungen gemäß den Vorschlägen der fünf Verbände erweitert,
- die Mitgliedschaft aller Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat der Sparkasse zulässt und

- eine Regelung über die Trägerschaft des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes an einer Sparkasse im Notfall unter engen Voraussetzungen enthält.

Eine Gesetzesnovellierung zum jetzigen Zeitpunkt, die sich auf die vorgenannten Regelungen und weitere eher technische, unkritische Punkte beschränkt, wird von uns befürwortet. Wir warnen aber davor, Regelungen zu verabschieden, die zu einer Gefährdung des Sparkassenwesens führen können. Zu den einzelnen Regelungskomplexen, die wir aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen, nehmen wir im Folgenden in der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzentwurfs Stellung.

Bezüglich einer Novellierung zum jetzigen Zeitpunkt weisen wir darauf hin, dass der von den Aktionären der WestLB AG aufge-spannte Risikoschirm bekanntlich derzeit einer eingehenden Prüfung unter beihilferechtlichen Aspekten durch die EU-Kommission unterliegt. Diese hat ihre Zustimmung zu einer Genehmigung als Umstrukturierungsbeihilfe von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht. Unter anderem erwartet die EU-Kommission bis zum 31. Dezember 2008 eine Konkretisierung (z. B. in Form eines Letter of Intent oder eines Memorandum of Understanding) der von ihr geforderten grundlegenden Veränderung der Eigentümerstruktur der WestLB, die im Ergebnis zu einem Verlust der Mehrheit der derzeitigen Eigentümer der WestLB AG führen wird. Deutschland und die derzeitigen Eigentümer haben sich am 8. August 2008 hierzu gegenüber der EU-Kommission verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund sollten diejenigen Teile des Gesetzentwurfs ausgeklammert werden, die wegen des laufenden Beihilferechtsverfahrens Gefahrenpotenziale für die Sparkassen beinhalten und letztlich eine Lösungsfindung für die WestLB AG behindern. Die von der Landesregierung und der Politik erwartete Lösung für die WestLB AG durch Handeln der Sparkassenorganisation kann nur gelingen, wenn dieser schwierige, zeitkritische Prozess nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen belastet wird, die mit einer sparkassenseitigen Lösung unvereinbar

sind. Deswegen bitten wir eindringlich darum, auf

- den gesetzlich geregelten S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen mit angeordneter Verbundzusammenarbeit,
- die Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion,
- die Notfallträgerschaft an einer Sparkasse zugunsten der Sparkassenzentralbank,
- die Einführung von Trägerkapital sowie
- die gesetzlich angeordnete Fusion der Sparkassenverbände

zu verzichten und diese Punkte aus dem Gesetzesvorhaben auszuklammern.

Wir halten es nicht nur den Sparkassen und ihren Trägern, sondern insbesondere auch den mehr als 60.000 Mitarbeitern und Millionen von Kunden der Sparkassen gegenüber für kaum verantwortbar, in einer Phase völliger Unklarheit über den weiteren Weg der WestLB AG gesetzliche Fakten zu schaffen, deren Auswirkungen unüberschaubar sind und die je nach Ausgang des Beihilferechtsverfahrens auch nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Wir möchten mit unserem eindringlichen Appell verdeutlichen, auf welchem gefährlichen Weg das Sparkassenwesen in Nordrhein-Westfalen geraten würde.

Dies vorausgeschickt nehmen wir – in der Paragraphenreihenfolge des Entwurfs – zu den aus unserer Sicht bestehenden problembehafteten sowie sparkassen- und kommunalpolitisch bedeutsamen Punkten Stellung. Dabei weisen wir auf die wiederholten Zusagen hin, die Novellierung des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen nur gemeinsam und im Konsens mit den Kommunen und ihren Sparkassen durchführen zu wollen. (...)

Zu §1 Absatz 1 – Keine Erfassung der Sparkassen im NKF

Wir begrüßen sehr, dass der Regierungsentwurf es ebenso wie auch der Arbeitsentwurf in § 1 Absatz 1 bei der ausschließlichen Trägerschaft von Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Sparkassen belässt.

Ebenso begrüßen wir sehr, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich klarstellt, dass Sparkassen weder in der Eröffnungsbilanz noch im Jahresabschluss der Gemeinden oder Gemeindeverbände aufzunehmen sind. Mit diesem klaren gesetzlichen Verbot wird einem wesentlichen Anliegen der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger Rechnung getragen. (...)

Zu § 7 Absatz 1 – Zulassung von Trägerkapital

Entgegen unserem nachdrücklichen, einmütigen Votum, das wir bereits in einem gemeinsamen Schreiben der nordrhein-westfälischen kommunalen Spitzenverbände und Sparkassenverbände vom 14. Dezember 2006 an Finanzminister Dr. Helmut Linsen niedergelegt und in der Folgezeit mehrfach bekräftigt haben, eröffnet der Entwurf in § 7 Absatz 1 unverändert die Option, bei Sparkassen (nicht fungibles) Trägerkapital zu bilden.

Damit soll ein Begriff im Sparkassengesetz NRW eingeführt werden, der soweit ersichtlich im deutschen Recht bislang unbekannt ist. Weder der Gesetzentwurf noch seine Begründung definieren den Begriff jedoch, sondern setzen ihn schlicht voraus. Das Wesen des Trägerkapitals bleibt somit unklar.

Unklar ist auch, in welchem Umfang Trägerkapital soll gebildet werden können. Nach der Textfassung ist im Falle der offenbar präferierten Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage in Trägerkapital lediglich eine vollständige Umwandlung unzulässig. Liest man die Entwurfsbegründung, erschließt sich auch bei genauerer Betrachtung nicht, worin der Sinn des Trägerkapitals bestehen soll. Zwar heißt es in der Entwurfsbegründung, hierdurch könne auch nach Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung die Zugehörigkeit der Sparkasse zum Träger verdeutlicht und dem Träger ein weiteres Steuerungselement gegeben werden, an dem künftige Ertrags- und Ausschüttungsziele bemessen werden können. Beide Erwägungen sind jedoch nicht stichhaltig. Die in der Entwurfsbegründung genannten Zwecke bestätigen vielmehr unsere Auffassung, dass Trägerkapital weder nötig noch sinnvoll ist.

a) Trägerkapital betont nicht die Zugehörigkeit zum Träger

Für die Betonung der Zugehörigkeit der Sparkasse zum Träger bedarf es nicht der Einführung von Trägerkapital. Sie wird durch die vorgesehene Änderung von § 1 Absatz 1 und die weitgehende Ausschüttungsregelung des § 25 Absatz 1 deutlich. Die Rechtsposition der Kommune in Bezug auf ihre Sparkasse erweist sich zudem an den Kom-

petenzen der Trägervertretung, die denen zum Beispiel von Hauptversammlungen privater Banken nicht nachstehen, partiell sogar umfassender sind (etwa die Mitwirkung an der Vorstandsbestellung).

b) Trägerkapital stellt kein geeignetes Steuerungselement dar

Trägerkapital soll nach den Vorstellungen der Landesregierung dazu dienen, „Sparkassen effektiver zu steuern“. Was damit gemeint ist, wird an folgender Ausführung der Gesetzesbegründung deutlich: „Zum anderen wird dem Träger ein Instrument gegeben, an dem künftige Ertrags- und Ausschüttungsziele bemessen werden können (Steuerung).“ (s. S. 33 der Landtags-Drucksache 14/6831).

Dieser Begründung ist entgegenzuhalten, dass Trägerkapital eine willkürlich festgesetzte Größe ist, für die keine ökonomischen Anhaltspunkte bestehen. Es ist daher kein geeignetes Kriterium, um Ertrags- und Ausschüttungsziele vorzugeben, die einer Steuerung der Sparkassen dienen könnten. Auf der Größe „Trägerkapital“ aufbauende Renditeziele sind nicht aussagekräftig, da keine Vergleichbarkeit zu den Zahlen anderer Unternehmen besteht.

Soll Trägerkapital, wie die Entwurfsbegründung sagt, als Steuerungsinstrument zur Bemessung künftiger Ertrags- und Ausschüttungsziele dienen, so wird damit aber die Ausrichtung der Sparkasse als ein dem öffentlichen Auftrag verpflichtetes, nicht primär gewinn-, sondern gemeinwohlorientiert arbeitendes Kreditinstitut in Frage gestellt. Die Begründung bestätigt unsere Sicht, dass die Zulassung von Trägerkapital die Gefahr heraufbeschwört, dass Sparkassen künftig als Finanzbeteiligungen der Trägerkommunen verstanden und hieran bestimmte Renditeerwartungen geknüpft werden. Dies würde dem Charakter der Sparkasse und ihrer Bedeutung für die örtliche Entwicklung nicht gerecht werden. Bei Sparkassen steht die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages im Vordergrund und nicht – wie bei privaten Banken – die Gewinnerzielung.

Dieser substantielle Unterschied zu privaten Geschäftsbanken und Genossenschaftsbanken darf nicht verwässert werden. Angesichts der vorgesehenen weit reichenden Ausschüttungsregelung ist Trägerkapital als Bezugsgröße für Ausschüttungen zumindest überflüssig. Ausschüttungen sollen künftig unter Wegfall der derzeit normativen Bemessungsgrundlage und Schwellenwerte möglich sein.

Die Entwurfsbegründung entkräftet und beseitigt nicht unsere in schriftlicher Form und in zahlreichen Gesprächen immer wieder vorgebrachten Gründe gegen die Zulassung von Trägerkapital. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die für die Bildung einer solchen

Kapitalposition in den Bilanzen der Sparkassen sprechen.

Darüber hinaus gibt es weitere Argumente, die gegen die Einführung eines Trägerkapitals sprechen:

c) Trägerkapital ist aus Sicht des Gläubigerschutzes nicht erforderlich

Für Zwecke des Gläubigerschutzes ist nicht ein „nominelles“ Trägerkapital maßgebend, sondern unter anderem die Höhe des gesamten bankwirtschaftlich relevanten Eigenkapitals. Soweit Trägerkapital durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird, ist dieser Fall aus Gläubigersicht im Übrigen irrelevant; Gläubiger erhalten hierdurch keinen höheren Schutz, als sie ihn ohnehin haben. Die Sparkasse haftet für ihre gegenüber den Gläubigern bestehenden Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Zudem wird durch die Institutssicherung im Rahmen des Sicherungssystems der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe schon heute eine bestmögliche Absicherung erreicht.

d) Trägerkapital drückt nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Sparkasse aus

Als Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Sparkasse ist Trägerkapital – ebenso wie dies bei Stammkapital sein würde – ungeeignet. Sein Ausweis würde ein nur sehr eingeschränktes und damit unzutreffendes Bild von der Eigenmittelausstattung der Sparkasse liefern und ihre wirtschaftliche Situation und Perspektive nicht hinreichend widerspiegeln. Deshalb würde durch das Trägerkapital auch keine Transparenz über die wirtschaftliche Stärke und Ertragskraft einer Sparkasse hergestellt.

Für den Träger wird Transparenz über die wirtschaftliche Lage einer Sparkasse bereits über den Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse, insbesondere den Bilanzprüfungsausschuss, und für die allgemeine Öffentlichkeit durch Publikation der Jahresabschlüsse umfassend hergestellt.

Um den wirtschaftlichen Erfolg einer Sparkasse messen zu können, bedarf es keines Trägerkapitals. Vielmehr steht mit der Eigenkapitalrentabilität ein Instrument zur Verfügung, das Aussagen über den Erfolg der Sparkassen erlaubt. Für die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität ist es dabei völlig unerheblich, wie man die in den Nenner einfließenden Kapitalbestandteile bezeichnet – ob man von der Sicherheitsrücklage spricht oder von Trägerkapital. Trägerkapital bietet daher keinen Mehrwert.

Schließlich haben auch die Ratingagenturen, die sowohl einzelne Sparkassen als auch die gesamte Gruppe der Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen bewerten, nie eingewandt, eine als Stammkapital deklarierte Kapitalposition in der Bilanz zu ver-

missen. Dies wird bezüglich eines Trägerkapitals nicht anders sein.

Nach alledem ist nicht erkennbar, dass die Einführung von Trägerkapital die Transparenz über die wirtschaftliche Stärke und Ertragskraft einer Sparkasse erhöhen würde. Sie erleichtert auch nicht die Vergleichbarkeit der Sparkassen untereinander.

e) Trägerkapital ist europarechtlich weder notwendig noch sinnvoll

Auch europarechtlich ist die Zulassung von Trägerkapital nicht notwendig. Das 2002 im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen geänderte Sparkassengesetz setzt die so genannte Verständigung I der Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2001 um. Die seinerzeitige Novellierung in Nordrhein-Westfalen wie in den anderen Bundesländern erfolgte in Abstimmung mit der EU-Kommission und trägt den europarechtlichen Vorgaben in vollem Umfang Rechnung. In dem Ende 2006 von der Bundesregierung und der EU-Kommission einvernehmlich beigelegten Streit um den Bezeichnungsschutz „Sparkasse“ in § 40 KWG hat die EU-Kommission noch einmal bestätigt, dass wegen Artikel 295 EG-Vertrag die Beibehaltung der derzeitigen Sparkassenstruktur europafest ist. Der Einführung von Trägerkapital bedarf es daher auch europarechtlich nicht.

Auch aus dem Schreiben des EU-Kommissars Charlie McCreevy an Finanzminister Dr. Linssen vom 6. September 2007 ergibt sich nichts anderes. Durch dieses Schreiben wird nicht die europarechtliche Unbedenklichkeit der Einführung von nicht fungiblem Trägerkapital rechtssicher bestätigt. Der Brief gibt lediglich die momentane Einschätzung der Kommission wieder und bindet die europäischen Gerichte nicht.

Gerade auch vor dem Hintergrund einer etwaigen Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof birgt die Zulassung von Trägerkapital unübersehbare Risiken. Die Einführung nicht fungiblen Trägerkapitals könnte ein Einfallstor für Anstrengungen interessierter Dritter bieten, seine Fungibilität mit der Behauptung unabweislicher Konsequenz zu fordern, und zwar über den öffentlich-rechtlichen Sektor hinaus. Trägerkapital in nicht fungibler Form stellt eine Vorstufe zur Handelbarkeit dar und wird denn auch von an einer Sparkassenprivatisierung interessierter Seite als ein Schritt in die richtige Richtung gewertet. Auch aus Sicht der Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit nach dem EG-Vertrag läuft man Gefahr, eine Diskussion darüber führen zu müssen, warum das einmal eingeführte Trägerkapital nicht übertragbar sein soll.

Ist der erste Schritt getan, fallen weitere Schritte erfahrungsgemäß immer leichter. Es steht daher zu befürchten, dass mit der Zulassung von Trägerkapital über kurz oder lang der Druck auf den Gesetzgeber steigt, Veräußerungsmöglichkeiten und zwar auch an Private zu eröffnen.

Ein solches Gefahrenpotenzial wird mit der Einführung nicht fungiblen Trägerkapitals ohne Not geschaffen: Weder für die Sparkassen noch für die Kommunen besteht ein Bedarf an Trägerkapital.

f) Trägerkapital kann die Rechtsposition der Kommunen verwässern

Wir befürchten, dass die Einführung von Trägerkapital die Position der Kommunen nicht stärken, sondern sie im Gegenteil langfristig eher schwächt, und sind ernsthaft besorgt, dass die Bildung von Trägerkapital einer möglichen späteren Privatisierung von Sparkassen Vorschub leisten könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Beihilfeverfahrens bezüglich der WestLB AG.

Mit der Zulassung von Trägerkapital könnte einer Entwicklung Vorschub geleistet werden, die die bewährte Grundstruktur der Sparkassen zum Nachteil der Kunden und der gesamten Bevölkerung verändert – und dies in unnötiger Weise. Für die Zulassung von Trägerkapital ist kein Bedarf erkennbar. Trägerkapital bietet keinerlei Mehrwert. Ausgehend von den Leitlinien der Novellierung, Sinnvolles und Bewährtes zu erhalten, Überholtes beziehungsweise nutzlos Gewordenes zu streichen und notwendige Neuerungen einzuführen, erübrigt sich die Zulassung von Trägerkapital, und zwar auch in optionaler, nicht-fungibler Form.

Die Zulassung von Trägerkapital ist nach alledem weder erforderlich noch zweckmäßig. Aus der Sorge, dass mit seiner Zulassung eine falsche Weichenstellung erfolgen und eine nachhaltig zukunftsfähige Sparkassenstruktur in Nordrhein-Westfalen in Gefahr geraten könnte, bitten wir eindringlich darum, § 7 Absatz 1 und die dazugehörigen Folgerregelungen des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen. (...)

Zu § 25 Absätze 1 und 2 – Ausschüttung

Der Gesetzentwurf greift unseren Vorschlag auf, unter Verzicht auf jede besondere Bemessungsgrundlage und Ausschüttungsstaffel die Trägervertretung auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Ausschüttung entscheiden zu lassen.

Wir begrüßen, dass der Entwurf auch unsere Empfehlung übernimmt, wonach die Trägervertretung bei ihrer Entscheidung „die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leis-

tungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen“ hat. Dies macht die Verantwortung der Träger für den Erhalt der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen deutlich.

Zu § 25 Absatz 3 – Verwendung des Ausschüttungsbetrages

Nach dem Entwurf ist der Ausschüttungsbetrag für die am Gemeinwohl orientierten Aufgaben und Zwecke des Trägers zu verwenden. Der Entwurfsbegründung zufolge soll diese Regelung weitgehend der geltenden Vorschrift des § 28 Absatz 5 SpkG entsprechen. Danach hat der Träger den ihm zugeführten Ausschüttungsbetrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die derzeitige Regelung ist zumindest nach ihrem Wortlaut enger als die vorgesehene Neufassung. Dass durch die Neuregelung eine Erweiterung beabsichtigt ist, ergibt sich unmittelbar aus der Gesetzesbegründung, wonach dadurch die Dispositionsmöglichkeiten des Trägers über Ausschüttungen weitgehend freigegeben werden sollen.

Diese Sichtweise geht über das bisherige Verständnis der Gemeinnützigkeitsbindung im Sinne des Sparkassenrechts hinaus. Die beliebige Verwendung würde einen Systembruch bedeuten. Eine Verwendungsbeschränkung auf bestimmte, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke stellt ein typisches Merkmal öffentlich-rechtlicher Sparkassen dar. Man findet entsprechende Regelungen in nahezu allen Sparkassengesetzen. Öffentlicher Auftrag der Sparkassen, Gemeinwohlorientierung ihrer Tätigkeit und gemeinnützige Verwendung der ausgeschütteten Gewinne durch den Träger sind sinnfälliger Ausdruck des bürgerschaftlichen Engagements der kommunalen Sparkassen und ihrer Mitverantwortung für die regionale Entwicklung. Jedes dieser Elemente stellt ein die Sparkassen prägendes Strukturmerkmal dar. Ihr Zusammenspiel bedeutet ein Spezifikum der Sparkassen, das sie von Privat- und Genossenschaftsbanken unterscheidet.

Um diesen Zusammenhang auch künftig unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen, schlagen wir vor, § 25 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.“
(...)

Zu § 36 – Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

§ 36 sieht den Abschluss einer unwiderrüflichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Sparkassenverbände zu regeln sowie die anschließende Fusion der Sparkassenverbände bis zum 31. Dezember 2012.

Nach der Entwurfsbegründung wird damit das in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Ziel der Vereinigung der beiden Sparkassen- und Giroverbände mit konkretem Datum umgesetzt. Die Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP äußert sich zu der Verbändefusion wie folgt: „Wir begrüßen Überlegungen für einen gemeinsamen Sparkassenverband in Nordrhein-Westfalen.“ Von einer zwangsweise angeordneten Fusion der beiden Sparkassenverbände ist nicht die Rede. Tatsächlich vorgesehen für das Gesetz ist jetzt eine in letzter Konsequenz zwangsweise Fusion.

Dabei blendet die vorgesehene gesetzliche Regelung in § 36 SpkG-E anders als die derzeit gültige gesetzliche Regelung von 1994 den Gedanken der angeordneten Fusion auf Basis des Gemeinwohlerfordernisses völlig aus. Im Gesetzentwurf wird die Fusion mit der Durchsetzung des politischen Willens begründet.

Die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände ist bekanntlich seit 1994 gesetzlich eröffnet. Danach können die beiden jetzt selbstständigen Verbände zusammengehen, wenn ihre zuständigen Organe so beschließen. Die gesetzliche Regelung aus dem Jahre 1994 stellt eine ausgewogene Regelung dar, die alle notwendigen Mechanismen vorsieht, um sachgerechte Formen der Zusammenarbeit herbeizuführen. In diesem Zusammenhang muss auch die Zielsetzung der beiden Verbände hervorgehoben werden. Diese besteht darin, eine sachgerechte und funktionierende Struktur des Sparkassenwesens im Interesse des Landes, aber insbesondere auch im Interesse der Verbandsmitglieder vorzuhalten und weiter zu entwickeln. Dem wird eine Fusion auf freiwilliger Basis am ehesten gerecht. Hingewiesen werden muss auch darauf, dass die zeitlichen Vorgaben in § 36 SpkG-E schlicht illusorisch sind. Eine unwiderrüfliche öffentlich-rechtliche Verfahrensvereinbarung ohne gleichzeitige Regelung der materiell-rechtlichen Grundlagen für den fusionierten Verband würde eine leere Hülse bilden. Für die notwendige inhaltliche Ausgestaltung wäre aber zunächst eine sorgfältige Analyse unter anderem der Mitwirkungsrechte, der Stimmrechte und der Vermögensrechte notwendig. Nur so könnte die beabsichtigte Stärkung des Finanzplatzes NRW

und die Förderung des Sparkassenwesens tatsächlich realisiert werden.

Der den Verbänden zuerkannte Selbstgestaltungsspielraum sollte nicht durch ein „gesetzliches Gebot“, sich zu einem bestimmten Termin zusammenzuschließen, und der Androhung einer „Quasi-Ersatzvornahme“ eingeschränkt werden. Eine auf diese Weise faktisch erzwungene Vereinigung würde den unterschiedlichen Sparkassenstrukturen im Rheinland und in Westfalen-Lippe nicht gerecht und geht über das im Koalitionsvertrag Vereinbarte hinaus.

Wie bereits in mehreren Schreiben gegenüber Finanzminister Dr. Linszen dokumentiert und in zahlreichen Gesprächen von uns vorgetragen, wird die vorgesehene Regelung, wonach die beiden Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer gesetzlichen Regelung zwangsweise fusionieren sollen, abgelehnt. (...)

Zu § 37 – Sparkassenzentralbank

a) Die Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion wird abgelehnt

Da die WestLB AG nicht der Regelungsgewalt des Landes, sondern dem Aktiengesetz, also einem ranghöheren Bundesgesetz unterliegt, bezweifeln wir, dass die Beleihung ohne ihr Einverständnis erfolgen kann. Angesichts der Tragweite der Entscheidung würde ein solches Einverständnis nicht ohne Zustimmung der zuständigen Gesellschaftergremien erteilt werden können.

Aber selbst wenn die Beleihung – entgegen unserer Rechtsauffassung – ohne Einverständnis der WestLB AG und ihrer Aktionäre möglich sein sollte, halten wir angesichts der von der EU-Kommission in den bisherigen Gesprächen unter anderem verlangten materiellen Privatisierung der WestLB AG und der damit bestehenden Ungewissheiten für die Zukunft der Bank eine Beleihung der WestLB AG bis auf weiteres für nicht verantwortbar. Wir regen daher an, § 37 des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen.

Sollten Sie trotz dieser Ungewissheiten eine Beleihung befürworten, so sei darauf hingewiesen, dass es uns im Übrigen außerordentlich problematisch erscheint, dass der Gesetzentwurf keine Regelung enthält, wonach die Beleihung automatisch endet, wenn ein privater Dritter an der WestLB AG beteiligt ist. Da die Beleihung nach dem Entwurf unmittelbar kraft Gesetzes vorgesehen ist, wäre es bei der jetzigen Regelung sogar erforderlich, die Beleihung durch ein weiteres Gesetz wieder zurückzunehmen. Für den Fall, dass von einer Beleihung aus den von uns genannten Gründen nicht ohnehin abgesehen wird, halten wir es für dringend erforderlich, die automatische Beendi-

gung der Beleihung für den Fall des Einstiegs eines privaten Dritten bereits jetzt im Gesetz zu regeln. Hierzu unterbreiten wir Ihnen den folgenden Formulierungsvorschlag für § 37 Abs. 1 SpkG-E:

„(1) Die WestLB AG wird mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen. Die Beleihung endet, sobald sich eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts, an der nicht ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, an der WestLB AG beteiligen.“

Eine solche ausdrückliche gesetzliche Beendigungsregelung ist – angesichts der Bestimmung in § 37 Abs. 3 Satz 4 SpkG-E – auch nicht entbehrlich. Denn § 37 Abs. 3 Satz 4 SpkG-E bezieht sich sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach seinem systematischen Zusammenhang ausschließlich auf die Regelungen in § 37 Abs. 3 SpkG-E, in der der Sonderfall der Ausdehnung der Beleihung geregelt wird. Die grundlegende Beleihungsregelung für die WestLB AG ist aber in § 37 Abs. 1 SpkG-E enthalten. Hierauf bezieht sich die Rücknahmemöglichkeit nicht. Hinzu kommt, dass eine bloße Einbeziehung des § 37 Abs. 1 SpkG-E in den Anwendungsbereich des § 37 Abs. 3 SpkG-E auch nicht ausreichend wäre, weil die Beendigung der Beleihung der WestLB AG nur mittels eines weiteren Gesetzes möglich wäre.

b) Im Falle einer Beleihung müssen die Aufgaben klarer formuliert werden

Die für die Sparkassenzentralbank und Girozentrale in § 37 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Aufgaben sind in mancher Hinsicht unklar und daher bedenklich. So kann die Sparkassenzentralbank nach § 37 Absatz 2 Satz 3 mit der Durchführung oder Umsetzung von Aufgaben oder Geschäften des Verbundes beauftragt werden. Völlig unklar ist – auch nach der Gesetzesbegründung –, durch wen die Beauftragung erfolgen soll. Ist an eine Beauftragung durch die Sparkassen oder andere Verbundunternehmen gedacht, so ist eine solche gesetzliche Regelung nicht erforderlich. Die Auftragserteilung richtet sich dann nach allgemeingültigen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die gesetzliche Regelung an dieser Stelle macht nur dann Sinn, wenn dadurch eine Basis geschaffen werden soll, dass andere „Auftraggeber“ eine Rechtsgrundlage erhalten sollen, Aufträge zu erteilen. Wer als Auftraggeber in Betracht kommt, wird in der Vorschrift nicht gesagt, sodass aus ihr für niemanden eine Berechtigung zur Auftragserteilung abgeleitet werden kann. § 37 Absatz 2 Satz 3 („Ferner kann sie mit der Durchführung oder Umsetzung von Aufgaben oder Geschäften des Verbundes beauftragt werden.“) läuft somit ins Leere und sollte daher gestrichen werden.

Unklar ist auch, was mit der Formulierung in § 37 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz SpkG-E („Sie (die Sparkassenzentralbank) koordiniert den Liquiditätsausgleich zwischen den Mitgliedern des Verbundes zur Sicherstellung einer effizienten Liquiditätsnutzung im Verbund“) gemeint ist und welche Bedeutung diese Vorschrift entfalten soll. Die zitierte Bestimmung ist angesichts unseres Vorschlags zur Ergänzung des § 4 entbehrlich und sollte daher ebenfalls entfallen.

Nach unserer Einschätzung werden durch diese Regelungen im Zusammenspiel mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen zum S-Finanzverbund NRW und den vorgesehenen Bestimmungen zur Aufsicht durch das Finanzministerium Strukturen geschaffen, die einer einheitlichen Leitung im Sinne konzernrechtlicher Überlegungen zumindest nahe kommen.

Verschärfend kommt noch hinzu, dass infolge der gesetzlichen Bestimmungen, die ausweislich der Gesetzesbegründung als Pflichten zu verstehen sind, eine Beendigung der Verbundvereinbarung aus dem Jahre 2004, zum Beispiel aus Anlass des Einstiegs eines privaten Investors in die Sparkassenzentralbank, faktisch unterlaufen wird.

Für den Fall, dass entgegen unserer Empfehlung doch eine Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion erfolgen soll, schlagen wir vor, § 37 Abs. 2 SpkG-E wie folgt zu fassen:

„Die Sparkassenzentralbank hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Sie stellt die Entwicklung und Bereitstellung wettbewerbsgerechter Produkte für die Sparkassen sicher.“

Zu § 38 – Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

Zwar setzt die Vorschrift Ziffer 3.3 der Eckpunktevereinbarung vom 8. Februar 2008

1:1 um, wonach die Übernahme der Trägerschaft durch die Sparkassenzentralbank im äußersten Notfall, also als ultima ratio und auf Zeit nur dann möglich ist, wenn eine Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes nicht zustande kommt. Angesichts der seitdem eingetretenen Entwicklung im Beihilfeverfahren zum Risikoschirm für die WestLB AG ist einer solchen Regelung inzwischen jedoch die sachliche Grundlage entzogen.

Für eine solche Regelung besteht auch kein Bedürfnis. § 38 des Gesetzentwurfs scheint auf den ersten Blick geeignet zu sein, „sparkassenfreie Zonen“ zu verhindern. Ein Bedürfnis oder sogar eine Notwendigkeit für eine solche Regelung ist jedoch nicht gegeben. In der Vergangenheit bestand bislang nie die Gefahr einer „sparkassenfreien Zone“ in Nordrhein-Westfalen. Sollte sich eine solche Gefahr abzeichnen, bestehen auch ohne die Eröffnung der Trägerschaft durch die Sparkassenzentralbank hinreichende Möglichkeiten, sparkassenfreie Zonen zu verhindern, beispielsweise durch Fusion mit einer anderen Sparkasse oder Übertragung der Trägerschaft auf den Sparkassenverband. Da es sich in beiden Fällen um kommunal getragene Lösungen handelt, sind diese auch mit den Grundprinzipien eines kommunal getragenen Sparkassenwesens vereinbar. Das wäre bei einer – wenn auch nur ausnahmsweisen – Trägerschaft durch eine privatrechtliche Sparkassenzentralbank nicht der Fall.

Zu § 39 – S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen

Mit der vorgesehenen *gesetzlichen* Regelung eines S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen folgt der Gesetzentwurf nicht der Empfehlung des im Auftrag des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

erstellten gemeinsamen Verbändegutachtens zur Modernisierung des Sparkassenrechts in Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2006. Die Empfehlung sieht eine konsequente Fortsetzung und Weiterentwicklung der in den letzten Jahren eingeleiteten Ausrichtung des heutigen S-Verbundmodells NRW und hierzu die Errichtung einer „S-Verbund-Clearing-Gesellschaft“ aufgrund von Beschlüssen der zuständigen Organe der Sparkassenorganisation in Nordrhein-Westfalen auf vertraglicher Basis vor und betont, dass es hierfür keiner gesetzlichen Voraussetzungen bedarf. Statt auf die Gestaltungskraft der Beteiligten zu setzen, schreibt der vorliegende Entwurf einen gesetzlich ausgeformten Finanzverbund vor.

Die gesetzliche Regelung eines S-Finanzverbundes NRW widerspricht entgegen einer Aussage in der Gesetzesbegründung (vgl. S. 49 der Landtags-Drucksache 14/6831) der am 8. Februar 2008 getroffenen Eckpunktevereinbarung. Während der Finanzminister ursprünglich gefordert hatte, dass Sparkassen und WestLB AG „auf der Grundlage einer gesetzlichen Anerkennung des S-Finanzverbundes NRW und eines satzungsmäßigen Verbundstatuts“ bestimmte Maßnahmen ergreifen, einigte man sich in der Endfassung der Eckpunkte zur Zukunftssicherung der WestLB AG darauf, dass zur Zusammenarbeit „feste vertragliche, langfristige Vereinbarungen sowie ein satzungsmäßiges Verbundstatut (§ 37 SpkG NRW)“ gehören.

Abgesehen davon, dass ein gesetzlicher Finanzverbund der Eckpunktevereinbarung widerspricht, bestehen gegen ihn gravierende Bedenken. Wir haben sie bereits in unserer Stellungnahme vom 30. August 2007 zum Arbeitsentwurf dem Finanzminister vorgetragen. (...)

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 80.14.01





Positionspapier: Kreise und Optionskommunen fordern flexible Förderinstrumente für Langzeitarbeitslose

Von Christina Stausberg, Sozialreferentin
beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Bereits in ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsfractionen der Bundesregierung eine Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vereinbart. Ziel war es, auf der Grundlage einer Wirkungsanalyse spätestens im Jahr 2007 die aktive Arbeitsmarktpolitik insgesamt neu auszurichten und einen effizienten und zielgenauen Einsatz der Mittel für die Arbeitsförderung sicherzustellen. Mit Verspätung hat das BMAS im Mai dieses Jahres einen ersten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vorgelegt. Der Landkreistag NRW hält den Entwurf für nicht geeignet, die Instrumente der Arbeitsförderung auch auf die Bedarfe schwer vermittelbarer Zielgruppen auszurichten.

Problem der Langzeitarbeitslosigkeit im SGB II

Das Ziel, die Instrumente der Arbeitsförderung nach dem SGB III zielgenau und sparsam auszurichten, ist begrüßenswert. Allerdings werden mit dem vorgelegten Gesetzentwurf gleichzeitig umfangreiche Änderungen der Förderinstrumente der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vorgenommen – was zum einen über die Zielsetzung der Koalitionsvereinbarung hinausgeht und zum anderen für die Zwecke von „Hartz IV“ nicht passgenau erscheint. Anders als die allgemeine Arbeitsförderung richten sich die Maßnahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an einen Personenkreis, der überwiegend langzeitarbeitslos ist. Obwohl nicht öffentlich publiziert, liegt der Anteil der tatsächlich langzeitarbeitslosen Personen (ohne Unterbrechungszeiten durch die Teilnahme an Maßnahmen oder Krankheiten) im SGB II bei deutlich über 50 Prozent. Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung warnt davor, dass sich bei einer abflauenden Konjunktur im kommenden Jahr insbesondere die Chancen der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II weiter verschlechtern und dass sich ihr Anteil an allen Arbeitslosen auf über 70 Prozent erhöhen könnte (2005: 57 Prozent).

Die Zahlen machen deutlich: Das Problem der Arbeitslosigkeit in Deutschland wird immer mehr ein Problem der Langzeitarbeitslosigkeit, ein Problem der Menschen mit geringer Qualifikation und mit zum Teil schwierigen persönlichen Problemlagen. Und hier will man mit den Instrumenten der allgemeinen Arbeitsförderung für Abhilfe sorgen. Mit den gleichen Instrumenten, die bisher nicht geholfen haben, die Menschen wieder in Lohn und Brot zu bringen, soll nun, nach einem Jahr Arbeitslosigkeit oder länger, der Neuanfang gelingen. Die bisherigen Erfahrungen aus fast vier Jahren Hartz IV zeigen: Das funktioniert nicht.

So haben die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und Optionskommunen in den vergangenen Jahren in einem hohen Maße auf ein flexibles Förderinstrument im SGB II gesetzt, nämlich auf die „weiteren Leistungen“ nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II, eine Generalklausel, nach der im Bedarfsfall alle Maßnahmen ergriffen werden können, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Die SGB-II-Träger haben eine „Abstimmung mit den Füßen“ vorgenommen, sie haben sich für den Einsatz des Instrumentes entschieden, das sich in seiner Anwendbarkeit und Ausgestaltung am besten für die Zwecke des SGB II und für die Bedarfe der Zielgruppen eignet. Trotz des heftigen Protests der Arbeitsmarktakteure und gegen die anderslautende Rechtsauffassung von Ländern und Kommunen schränkten das BMAS und die BA seit Mitte des Jahres die Nutzung des Instrumentes allerdings stark ein und begrenzten es auf wenige Einzelfallhilfen. Mit der Konsequenz, dass die Fördermittel, die für Langzeitarbeitslose eigentlich zur Verfügung stehen, nicht mehr richtig genutzt werden können: Der Eingliederungstitel im SGB II wird wohl in diesem Jahr nicht ausgeschöpft. Nach Aussagen der BA sei davon auszugehen, dass am Ende des Jahres in NRW mehr als 100 Millionen Euro nicht für Zwecke der Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eingesetzt werden. Die fehlende Bedarfsgerechtigkeit der Eingliederungsmaßnahmen wird durch diese Ausgabenentwicklung nachdrücklich unterstrichen.

Referentenentwurf des BMAS für die Zwecke des SGB II nicht geeignet

Im Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind Veränderungen im SGB III (Arbeitsförderung) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sowie eine starke Anlehnung des SGB II an die Regelungen

des SGB III vorgesehen. Danach sollen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II überwiegend die Instrumente des SGB III genutzt werden, ergänzt um einige spezielle Regelungen, zum Beispiel die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten oder das Angebot von sozialen Dienstleistungen. Ziel des Reformwerks sei, die Instrumente der Arbeitsförderung auch auf die Bedarfe schwer vermittelbarer Zielgruppen zuzuschneiden und dafür auf Erfahrungen aus dem Aufgabenvollzug der SGB-II-Träger zurückzugreifen.

Die Kreise und Optionskommunen in NRW bewerten den Gesetzentwurf kritisch, so das Ergebnis eines Workshops beim LKT. Als besonders problematisch wird die weitgehende Verschmelzung der beiden Rechtskreise des SGB III und des SGB II gewertet, die zum einen den Bedarfen der Zielgruppen im SGB II nicht ausreichend Rechnung trägt und zum anderen als erster Schritt zu einer stärker bundeszentral ausgerichteten Arbeitsförderung gesehen wird. Es wird bezweifelt, dass die neuen Förderinstrumente „Vermittlungsbudget“ und „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ ausreichende Gestaltungsspielräume für die SGB-II-Träger vor Ort entfalten. Die ARGE und Optionskommunen befürchten, dass erneut Standards und pauschale Produkte geschaffen werden und individualisierte Ansätze und spezielle Einzelfallhilfen gerade nicht greifen können.

Im SGB II wird der Ansatz des individuellen „Fördern und Fordern“ über eine intensive persönliche Betreuung und die Methode des Fallmanagements umgesetzt. Diesem Ansatz wird die Logik der Standardmaßnahmen im SGB III nicht gerecht. Erforderlich sind vielmehr sehr flexible, offene Maßnahmeansätze, in denen weder zeitlich noch inhaltlich Standards vorgegeben werden und die modular eingesetzt werden können. Das Fallmanagement als „Herzstück“ im SGB II und eine flexible, an den Bedarfen der Hilfebedürftigen orientierte Maßnahmegestaltung

müssen sich zu einer konsistenten, ganzheitlichen Eingliederungs-„Philosophie“ ergänzen, die auch Angebote außerhalb des SGB II in den Blick nimmt und auf die lokalen Netzwerke und Kooperationen zurückgreift. Obwohl der ursprünglich als „Experimentiertopf“ ausgestaltete neu vorgesehene § 16f im SGB II mittlerweile zu einer freien Förderung weiterentwickelt wurde, die nicht auf das Kriterium der Innovation abstellt und Projektförderungen ausdrücklich zulässt, müssen die Bedenken aufrecht erhalten werden. Das Instrument bleibt weiterhin auf 24 Monate befristet; das heißt, alle Maßnahmen der freien Förderung laufen spätestens nach 24 Monaten ersatzlos aus. Die Freigabe von zwei Prozent der Eingliederungsmittel für die freie Förderung ist bei weitem nicht ausreichend, den Förderbedarfen im SGB II Rechnung zu tragen. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass etwa zwanzig Prozent der Mittel für flexible Fördermaßnahmen erforderlich sind. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie bei einer gleichbleibenden Rechtsauffassung des Bundes und angesichts der aktuellen Restriktionen bei den weiteren Leistungen die Nutzung des Instrumentes künftig praktisch realisiert werden kann. Auch der Einsatz der bisherigen freien Förderung im SGB III wurde in der Vergangenheit so stark reglementiert, dass dem Instrument in der Praxis kaum noch eine Relevanz zukam.

Ein eigenständiges Fördersystem für das SGB II!

Der Sozial- und Jugendausschuss des Landkreistages NRW hat sich in seiner Sitzung

am 9. September 2008 für eine Trennung der Fördersysteme des SGB III und des SGB II und für die Entwicklung eines eigenständigen Fördersystems für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgesprochen. Er hat ein Positionspapier „Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente: Für ein eigenständiges Fördersystem im SGB II“ verabschiedet, das durch kommunale Praktiker aus ARGE-Kreisen und Optionskommunen entwickelt wurde.

Ein eigenständiges Fördersystem im SGB II sollte den ARGEn und Optionskommunen

maßnahmen an. Es ist ein Instrumentenkasten erforderlich, der es ermöglicht, Maßnahmen flexibel und individuell auf die Bedarfe des Einzelnen zuzuschneiden. An Stelle von fest vorgegebenen Maßnahmenstrukturen sollten sich die gesetzlichen Vorgaben auf einen offenen Handlungsrahmen beschränken. Präventive Angebote sollten verstärkt werden. Unter Beachtung des geltenden Rechts sollten die Träger die Maßnahmen vergeben, es sollten jedoch auch weitere Möglichkeiten der Beauftragung genutzt werden können.

Ein eigenständiges Fördersystem im SGB II kommt mit vier Förderzielen aus, die in die durch das SGB II vorgegebenen Leistungsprinzipien und -prozesse eingebettet sind:

- Vermittlung in Arbeit und Selbstständigkeit
- Qualifizierung
- Beschäftigung
- Aktivierung und soziale Stabilisierung

Die Förderziele definieren den Gestaltungsrahmen, innerhalb dessen die SGB-II-Träger individuelle Maßnahmen und Hilfen für SGB-II-Beziehende entwickeln und anbieten können. Die Maßnahmen der Förderziele bauen aufeinander auf und ermöglichen die Bildung von Förderketten, sollen dabei jedoch untereinander in jeder Hinsicht durchlässig sein. Das Positionspapier des LKT NRW wurde bei den politisch Verantwortlichen verbreitet. Es ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren dringend erforderlich, auf die fachlichen Notwendigkeiten im Hinblick auf den Instrumenteneinsatz für Langzeitarbeitslose hinzuweisen. Dies gilt umso mehr angesichts der anstehenden Neuorganisation der SGB-II-Verwaltung – nur bei einer klar strukturierten, effizienten Verwaltungsorganisation und einem gleichzeitig ziel- und bedarfsorientierten ausgerichtetem Rahmen für die Arbeitsförderung ist eine wirksame Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit möglich.

regionale Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume eröffnen. Die einzelne Person steht im Mittelpunkt des Hilfesystems, und an ihrem Bedarf setzen spezifische Förder-

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 50.23.02

LKT-Umfrage zur Entwicklung der Kreisumlage in 2008

Die Umfrage zur Entwicklung der Kreisumlage und weiteren Eckdaten der Kreishaushalte ist mittlerweile abgeschlossen. Der durchschnittliche Kreisumlagehebesatz ist in NRW im Jahr 2008 um 2,72 Hebesatzpunkte gefallen. Diese in der Tendenz erfreuliche und notwendige Entwicklung verteilt sich insgesamt mit einer relativ geringen Spreizung auf alle Kreise. Die höchste Senkung liegt bei 8,3 Prozentpunkten. In drei Kreisen ist der Hebesatz im Verhältnis zum letzten Jahr unverändert geblieben.

Die Möglichkeit zur Absenkung resultiert im Wesentlichen aus zwei Faktoren: Zum einen hat die Neuverteilung der Wohngeldentlastung des Landes nach dem AG SGB II zu einer Entlastung für den Kreisbereich geführt und zum anderen sind die Umlagegrundlagen für das Jahr 2008 gestiegen. Im landesweiten Durchschnitt fallen diese pro Kreis um 23,47 Millionen Euro höher aus als in 2007. Diese im Grunde erfreuliche Entwicklung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Kreishaushalte auf Grund der Belastungen im Sozialbereich nach wie vor massiv angespannt sind und die Entwicklungen insbesondere im Hartz-IV-Bereich

sowie im Bereich der Grundsicherung im Alter in den nächsten Jahren weiterhin zu massiven Belastungen der Kreishaushalte führen werden. Trotz der Neuregelung bei der Wohngeldentlastung des Landes ergibt sich auch im Jahr 2008 eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Kreise in einer Größenordnung im dreistelligen Millionenbereich.

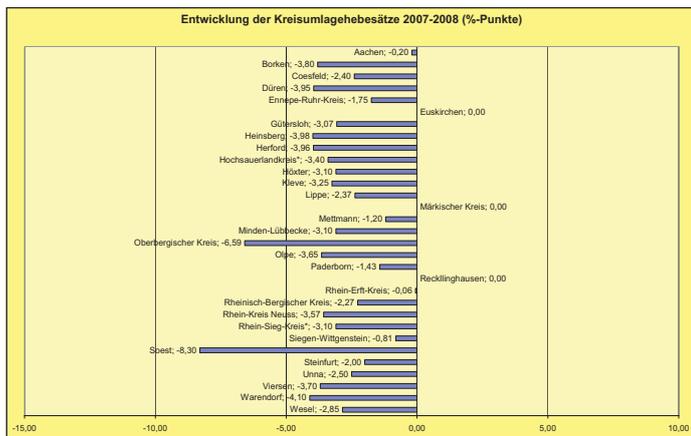
1. Die Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage

Die Kreisumlage ist die einzige originäre Einnahmequelle der Kreise, die in ihrem Aufkommen beeinflussbar ist. Ihre Höhe ergibt

sich aus dem Produkt von Kreisumlagehebesatz und Umlagegrundlagen. Es wird unterschieden zwischen der allgemeinen Kreisumlage, der Jugendamtsumlage und der ÖPNV-Umlage. Die ÖPNV-Umlage wird nur in einigen Kreisen erhoben. Über den Umlagehebesatz können die Kreise entscheidend auf die Höhe der Einnahmen aus der Kreisumlage einwirken. Die durchschnittliche landesweite Kreisumlage ist im Verhältnis 2007 zu 2008 um 2,72 Hebesatzpunkte gesunken. Dieses statistische Mittel ist das Ergebnis eines Unterschiedes zwischen einer Absenkung von 8,3 Hebesatzpunkten sowie gleichbleibenden

Hebesätzen in drei Kreisen. Kein Kreis musste seine Umlage anheben.

Insgesamt konnten 28 Kreise ihre Umlagesätze senken. Spitzenreiter sind hier der Kreis Soest (-8,3 %-Punkte) sowie der Oberbergische Kreis (-6,59 %-Punkte). In beiden Kreisen tragen neben den gestiegenen Umlagegrundlagen maßgeblich erhöhte Zuweisungen aus der Wohngeldentlastung des Landes zum Umfang der Absenkung bei. In drei Kreisen blieb die allgemeine Kreisumlage unverändert (Kreis Euskirchen, Märkischer Kreis, sowie Kreis Recklinghausen). Insgesamt ergibt die Entwicklung der Kreisumlagehebesätze folgendes Bild:



im landesweiten Durchschnitt ein höheres Volumen an Kreisumlage erzielt wird als im Vorjahr (Durchschnitt 2007: 136,1 Mio. €; 2008: 142,17 Mio. €; damit ein durchschnittlicher Anstieg um 6,07 Mio. €).

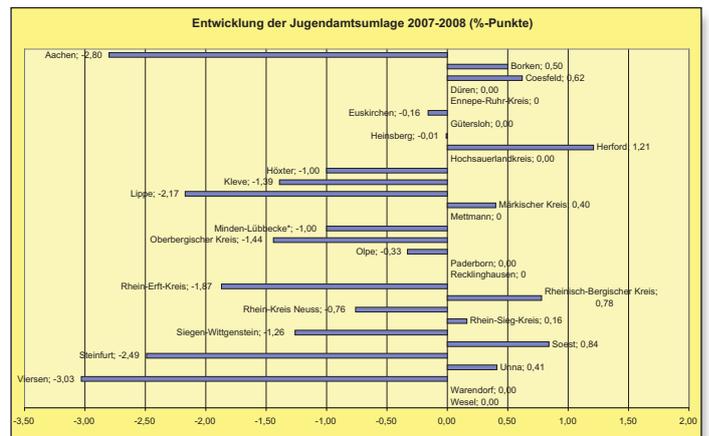
2. Die Entwicklung der Jugendamtsumlage

Die Entwicklung der Jugendamtsumlage folgt mit einer durchschnittlichen Senkung um 0,53 Hebesatzpunkte dem Trend bei der allgemeinen Kreisumlage. Diese Durchschnittsgröße verteilt sich auf eine Spreizung zwischen einer Senkung um 3,03 Punkte (Kreis

sen an. Hinzu kommt ein Kreis, bei dem eine teilweise Umstellung erfolgt ist (Kreis Unna). Hiervon haben elf Kreise zum 01.01.2008 die Umstellung vorgenommen beziehungsweise eine vorherige teilweise Umstellung vollendet. Für den 01.01.2009 planen die verbliebenen acht Kreise die Umstellung.

5. Bewertung

Die wesentliche Ursache für die Erhöhung der Kreisumlagehebesätze in den letzten Jahren hatte in den finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des SGB II und des SGB XII gelegen. Die diesjährigen landes-



Im Jahr 2008 konnten insgesamt zwei Kreise den Haushaltsausgleich nicht erreichen und wirtschaften mit einem Haushaltssicherungskonzept (Hochsauerlandkreis und Oberbergischer Kreis). Im Jahr 2007 hatten noch sechs Kreise mit einem Haushaltssicherungskonzept arbeiten müssen. Allerdings haben in 2008 neun Kreise die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach NKF genutzt (Kreis Recklinghausen, Kreis Gütersloh, Kreis Herford, Kreis Höxter, Kreis Lippe, Kreis Paderborn, Hochsauerlandkreis sowie Kreis Soest). Spitzenreiter bei der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist der Kreis Düren mit 11,52 Millionen Euro. Die Möglichkeit der meisten Kreise, die Kreisumlage zu senken, resultiert maßgeblich daraus, dass der Landesgesetzgeber mit der Neuregelung des Verteilungsmechanismus der Wohngeldentlastung des Landes im AG SGB-II eine lange überfällige Entlastung für den Kreisbereich geschaffen hat, die sich insbesondere in einzelnen Kreisen sehr positiv auswirkt. Darüber hinaus war die gestiegene Verantwortung der Kreise im Sozialbereich aufgrund der Hartz-IV-Gesetze in der Vergangenheit durch entsprechende Hebesatzerhöhungen abgebildet worden. Nunmehr mögliche Senkungen sind eine notwendige Gegenentwicklung zu dem äußerst angespannten Hebesatz der zurückliegenden Jahre. Darüber hinaus haben sich die Umlagegrundlagen verbessert, sodass

Viersen) und einer Erhöhung um 1,21 Punkte (Kreis Herford). Insgesamt konnten 14 Kreise ihre Jugendamtsumlage senken, acht haben erhöht und sechs den Hebesatz unverändert beibehalten. In drei Kreisen (Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Mettmann und im Kreis Recklinghausen) gibt es keine Kreisumlage. Die Ursache der leichten Senkung liegt in den gestiegenen Umlagegrundlagen (im Landesdurchschnitt pro Kreis bei der Jugendamtsumlage + 8,99 Mio. €).

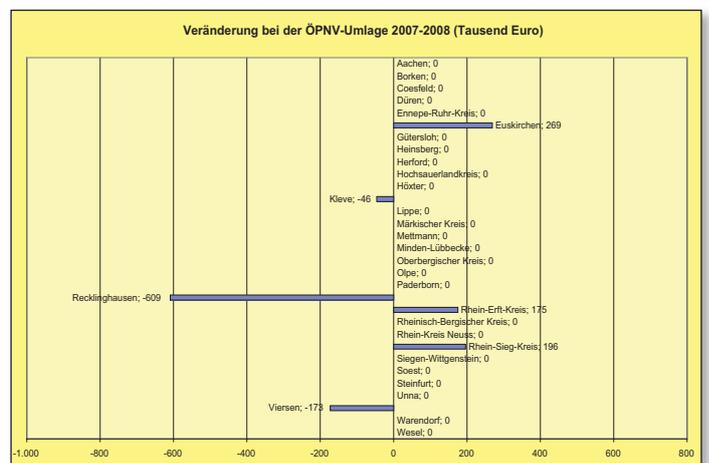
3. Die Entwicklung der ÖPNV-Umlage

Eine ÖPNV-Umlage wird in neun Kreisen erhoben. In drei Kreisen hat sich das Aufkommen erhöht, in drei Kreisen verringert, in drei Kreisen ist keine Veränderung eingetreten.

4. NKF – Stand der Umstellung

Insgesamt wenden bereits 22 Kreise das neue Rechnungswe-

weiten Umlagesenkungen sind auf leicht gestiegene Umlagegrundlagen sowie darauf zurückzuführen, dass über die Neuverteilungsregelung der Wohngeldentlastung des Landes im AG SGB II eine leichte finanzielle Verbesserung in den Kreis Haushalten erreicht werden konnte. Es ist allerdings zu befürchten, dass aufgrund der derzeit guten konjunkturellen Rahmenbedingungen hierin eine einmalige Ausnahmeerscheinung liegt. Gerade im Sozialbereich sind für die Kreis Haushalte in Zukunft massive Belastungen zu erwarten. Dies ergibt sich zu einem daraus, dass die Gesamtsumme der vom Land zu verteilenden Wohngeldentlastung in den



kommenden Jahren rückläufig sein wird, da die Entwicklung der Gesamtsumme an die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und nicht an die tatsächlich entstehenden Kosten der Unterkunft anknüpft. Während hier im Landshaushalt 2008 noch 303.660.000 Euro veranschlagt waren, sieht der Landeshaushalt im Jahr 2009 nur noch 288.545.500 Euro vor. Dieser negative Trend wird durch die Entwicklung bei der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft noch verschärft. Auch hier sinkt die Bundesbeteiligung, wäh-

rend die Kosten der Unterkunft unter anderem wegen massiv steigender Energiekosten weiter zunehmen. Darüber hinaus werden die Fallzahlen bei schlechteren konjunkturellen Rahmenbedingungen erheblich ansteigen und die Kreishaushalte deutlich belasten. Ähnliches gilt aufgrund der demografischen Entwicklung für die Kosten im Bereich der Grundsicherung im Alter. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen steht zu erwarten, dass die durchschnittliche landesweite Senkung des Kreisumlagehebesatzes eine ein-

malige Ausnahmeerscheinung bleiben wird. Ohne nachhaltige Verbesserungen im Kreisfinanzsystem, beispielsweise durch eigene gestaltbare Steuereinnahmen oder Verbesserungen im Schlüsselzuweisungssystem des kommunalen Finanzausgleichs, sind in den kommenden Jahren erneut steigende Hebesätze zu befürchten.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2008 20.32.01

Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008 – Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages hat am 04.09.2008 eine Anhörung zum Regierungsentwurf für ein zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008 durchgeführt. Für diese Anhörung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die nachstehend abgedruckte Stellungnahme abgegeben:

1. Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zu Gunsten der WestLB erklärten Garantie

Mit dem Risikofondsgesetz soll ein Sondervermögen geschaffen werden, das mögliche Belastungen des Landeshaushalts aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zu Gunsten der WestLB AG erklärten Garantie in der Zeit und in der Höhe glättet.

Da es aus unserer Sicht zu der zwischen den Aktionären der WestLB AG am 20.01.2008 und am 08.02.2008 vereinbarten Risikoabschirmung keine ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternative gibt, begrüßen wir es, dass mit dem ersten Nachtrag zum Haushaltsgesetz 2008 die notwendige rechtliche Grundlage dafür geschaffen wurde, dass der zwischen den Aktionären der WestLB verabredete Risikoschirm in Kraft treten konnte.

Die mit dem Risikofondsgesetz vorgesehene Errichtung eines Fonds für die Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der in diesem Zusammenhang erklärten Garantie in Höhe von fünf Milliarden Euro kann dazu beitragen, die daraus resultierenden Belastungen für den Landeshaushalt im Zeitablauf zu verstetigen.

2. Weiterleitung der Mehreinnahmen aus Gerichtsgebühren im Zusammenhang mit der Reform der Versorgungsverwaltung (Einzelplan 04: Kapitel 04 250 Titel 111 01 und Einzelplan 11: Kapitel 11 320 Titel 633 10)

a) Während das Land (ehemalige Versorgungsverwaltung) von der so genannten Pauschgebühr gemäß § 184 SGG in Verbindung mit § 2 GKG befreit war, fällt diese für die neuen kommunalen Aufgabenträger in jeder Streitsache und in jedem Rechtszug an, unabhängig davon, ob sie in dem betreffenden Verfahren obsiegen oder unterliegen. Dadurch werden die kommunalen Aufgabenträger mit Kosten belastet, die im Rahmen des Belastungsausgleichs zum Gesetz über die Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW zweifelsfrei nicht berücksichtigt wurden.

Angesichts dessen ist es zu begrüßen, wenn das Land eine Erstattung jener Kosten beabsichtigt. Anstelle einer pauschalen Erstattung im Rahmen eines Nachtragshaushalts sollte jedoch entsprechend der bisherigen Befreiung des Landes ein gesetzlicher Befreiungstatbestand zugunsten der kommunalen Aufgabenträger eingeführt werden. Etwaigen Diskussionen über Verwerfungen

zwischen den kommunalen Aufgabenträgern bei einer Erstattung auf der Basis des für die fachbezogene Pauschale zu Grunde gelegten Verteilschlüssels und mögliche Benachteiligungen einzelner Aufgabenträger wären dadurch ausgeschlossen. Außerdem würde die Einführung eines gesetzlichen Befreiungstatbestandes zugunsten der kommunalen Aufgabenträger vermeiden, dass das Land den Kommunen zunächst Mittel zuweist, die sodann in die Justizkasse und damit letztlich wieder in den Landeshaushalt fließen.

Hinzu kommt, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Kostenerstattung im Rahmen der fachbezogenen Pauschale nach ersten Berechnungen kommunaler Aufgabenträger nicht ausreichen wird – dazu auch nachfolgend unter b) –, um die den kommunalen Aufgabenträgern entstandenen und weiterhin entstehenden Kosten vollumfänglich zu erstatten. Eine Reihe von kommunalen Aufgabenträgern wird mithin an die Justizkasse ein höheres Gebührenaufkommen zahlen müssen, als ihnen nach den Vorstellungen der Landesregierung im Rahmen des Nachtragshaushalts erstattet werden soll. Um diesen zusätzlich aus kommunalen Mitteln aufzubringenden Betrag „bereichert“ sich also das Land auf Kosten der kommunalen Haushalte.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass die beabsichtigte Kostenerstattung im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 auch deshalb problematisch

ist, weil die entsprechenden Mittel damit nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Ob und inwieweit in den Folgejahren ähnliche Haushaltsansätze ausgebracht werden, ist aus heutiger Sicht offen, so dass es den kommunalen Aufgabenträgern an der notwendigen Rechts- und Planungssicherheit fehlt.

Aus diesen Gründen bekräftigen wir noch einmal unsere Forderung, nach Möglichkeit auch die kommunalen Aufgabenträger gesetzlich von den Pauschgebühren zu befreien. Sollte dies zeitnah nicht realisiert werden können, spricht aus unserer Sicht einiges dafür, bis auf Weiteres eine Spitzabrechnung, also die exakte Erstattung der in einem bestimmten Zeitraum von einem kommunalen Aufgabenträger an die Justizkasse gezahlten Pauschgebühren, zu ermöglichen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass hierdurch ein gewisser Verwaltungsaufwand ausgelöst würde, unseres Erachtens hielte sich dieser aber in einem vertretbaren Rahmen und könnte bei einer Gesamtabwägung in Kauf genommen werden.

b) Im Einzelnen ist darüber hinaus zu dem vorliegenden Gesetzentwurf anzumerken, dass sich die Zugrundelegung der Erledigungszahlen des Jahres 2007 als Basis für die Ermittlung der Höhe des zu erstattenden Betrags in mehrfacher Hinsicht als problematisch erweist:

So fanden unseres Wissens insbesondere im Dezember 2007, bedingt durch die Auflösung der damaligen Versorgungämter, keine oder nur sehr wenige Gerichtsverfahren statt. Dies legt die Annahme nahe, dass der Erledigungsstatistik 2007 tatsächlich ein 11/12-Ansatz anstelle eines 12/12-Ansatzes zu Grunde liegt, was deren Tauglichkeit für das Jahr 2008 nachhaltig in Frage stellt.

Ferner zeichnet sich im laufenden Jahr im Bereich des Schwerbehindertenrechts bereits jetzt ein Anstieg der Verfahren ab. Einzelne kommunale Aufgabenträger haben berichten von einer um fast 30 Prozent höheren Verfahrenszahl. In der Konsequenz wird dies zu einer Erhöhung der Widerspruchs- und Klageverfahren führen, die mit der Erledigungsstatistik 2007 nicht hinreichend abgebildet ist. Ähnlich verhält es sich bei den Verfahren im Bereich des BEEG, wo zudem durch die Beantragung der Partnermonate, die sehr häufig im 13. oder 14. Lebensmonat eines Kindes erfolgt, eine höhere Anzahl von Entscheidungen und damit auch an Streitverfahren zu erwarten ist, als sich dies aus der Statistik für das Jahr 2007 ergibt. Denn durch das Inkrafttreten des BEEG zum 01.01.2007 werden solche Fälle zwangsläufig erst im Laufe des Jahres 2008 relevant werden.

In dem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass als Basis für den vorliegenden

Gesetzentwurf im Schwerbehindertenbereich eine Gesamtzahl von 14.573 Erledigungen zugrunde gelegt worden ist. Demgegenüber waren laut einer Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28.04.2008 im Jahre 2007 insgesamt 15.617 Klagen eingegangen. Unter diesem Gesichtspunkt sehen wir Klärungsbedarf.

Schließlich ist offen, ob sich die der Berechnung zugrunde gelegte Verteilung nach der Art der Erledigung (Urteil in 1., 2. oder 3. Instanz, Vergleich, Rücknahme), die jeweils unterschiedlich hohe Pauschgebühren auslöst, im laufenden Jahr fortsetzt.

Im Ergebnis erweist sich die vorgesehene Erstattung deshalb nach ersten Berechnungen kommunaler Aufgabenträger als nicht auskömmlich. In Abhängigkeit von den jeweiligen Verfahrenszahlen handelt es sich um Fehlbeträge, die pro kommunalem Aufgabenträger bis zu mehreren 10.000 Euro reichen können. Handelt es sich mithin teilweise um durchaus erhebliche Fehlbeträge, so kommt noch hinzu, dass diese im Kontext mit den übrigen finanziellen Nachteilen der Reform der Versorgungsverwaltung zu sehen sind.

Für den Fall, dass es trotz unserer Forderung nach einer gesetzlichen Befreiung oder zumindest einer Spitzabrechnung bei einer Erstattung im Rahmen des Nachtragshaushaltsgesetzes bleiben sollte, sollte jedenfalls für die Möglichkeit einer kurzfristigen Anpassung an die tatsächliche Entwicklung, zum Beispiel unter Heranziehung von Quartalsvergleichen durch das GGRZ Münster, Sorge getragen werden. Vorstellbar wäre für uns auch ein angemessener Zuschlag auf die Erledigungszahlen des Jahres 2007.

3. Mehrausgaben für die Ganztagsoffensive der Landesregierung (Einzelplan 5: Kapitel 05 300 Titel 633 74 und Kapitel 05 300 Titel 883 10)

Für die Ganztagsoffensive der Landesregierung werden 70 Millionen Euro Mehrausgaben veranschlagt (20 Mio. für das Programm pädagogische Über-Mittag-Betreuung/Ganztagsangebote in Sek. 1 und 50 Mio. als Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/Gemeindeverbänden im Rahmen des „1000 Schulen-Programm“ und Zuschüsse an die Träger privater Ersatzschulen).

Die Ganztags-Offensive der Landesregierung wird von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt. Hinsichtlich des 1000-Schulen-Programms deckt die Zuwendung des Landes in Höhe von 100.000 Euro jedoch nur einen Bruchteil der Kosten, wenn

ein Umbau innerhalb des Bestandes realisiert werden kann. Vielfach sind jedoch An- oder Neubauten erforderlich, die deutlich höhere Kosten verursachen. Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher eine deutliche, an den tatsächlichen Kosten orientierte Aufstockung der Landesförderung für die Ausstattung von Schulen mit Mensen-Neubauten.

4. Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung (Einzelplan 5: Kapitel 05 072 Titel 684 10)

Die Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung werden um 3.635.000 Euro erhöht. Diese Erhöhung ist ausschließlich abrechnungsbedingt und kann daher nicht zur Behebung der für diesen Bereich zu verzeichnenden Unterfinanzierung beitragen.

5. Mehrausgaben für die Kindpauschale nach § 21 Abs. 1 KiBiz (Einzelplan 15: Kapitel 15 040 Titel 633 90)

Die zusätzlichen Mehrausgaben in diesem Bereich um 56,9 Millionen Euro werden als notwendig begrüßt. Die Anhebung des Haushaltsansatzes in diesem Bereich war erforderlich, um dem von Seiten der Jugendämter gemeldeten höheren Bedarf Rechnung zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Kostenanteile nach dem KiBiz ebenfalls Mehrausgaben in ganz erheblicher Höhe als Investition in die Betreuung und Bildung der Kinder investieren. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Ausstattung der Kommunen insgesamt und ist bei diesbezüglichen zukünftigen Entscheidungen der Landesregierung zu berücksichtigen.

6. Zuschüsse für die Sprachförderungen nach § 21 Abs. 2 KiBiz (Einzelplan 15: Kapitel 15 040 Titel 633 91)

Die vorgesehene Absenkung des Haushaltsansatzes berücksichtigt nicht, dass das Konnexitätsverfahren in Bezug auf die Aufgaben „Sprachstandsfeststellungsverfahren“ und „Sprachförderung“ derzeit noch nicht abgeschlossen ist und dazu intensive Gespräche zwischen den beteiligten Ministerien und den kommunalen Spitzenverbänden geführt werden. Wir erwarten, dass entsprechend den Vorgaben des landesverfassungsrechtlich verankerten Konnexitäts-

prinzips hierzu eine sachgerechte Kostenregelung getroffen wird.

7. Zuschüsse für Mietzahlungen (Einzelplan 15: Kapitel 15 040 Titel 633 93)

Wir bedauern die in diesem Bereich vorgenommene Absenkung. Die Mietpauschalen haben sich als nicht auskömmlich erwiesen.

Diesbezüglich verweisen wir auf die hierzu abgegebenen Stellungnahmen.

8. Einnahmen aus dem Jahresüberschuss Wfa (Einzelplan 14 Kapitel 14 500 Titel 121 00)

Die Inanspruchnahme des zweckgebundenen Wfa-Vermögens zur Sanierung des Lan-

deshaushalts ist von unserer Seite deutlich kritisiert worden. Auch insoweit verweisen wir auf die dazu abgegebenen Stellungnahmen zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 20.21.01



Das Erfolgsgeheimnis wachsender Wirtschaftsstandorte im Fokus der Wirtschaftsförderung

Von Dr. Markus Faber,
Wirtschaftsreferent beim Landkreistag
Nordrhein-Westfalen

Am 4. September 2008 hat die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen (AGKW NRW) ihre diesjährige Jahrestagung durchgeführt. Über hundert Vertreter der kommunalen Wirtschaftsförderung aus den Kreisen, Städten und Gemeinden trafen sich in den Räumen der NRW.Bank in Düsseldorf zu dem Thema „Das Erfolgsgeheimnis wachsender Wirtschaftsstandorte – Bedingungen, Strategien, Best Practice“. Damit konnte die AGKW NRW zum dritten Mal in Folge eine so hohe Zahl an Teilnehmern zu einer ihrer Jahrestagungen begrüßen.

Eingangs der Jahrestagung stellte Hans-Jürgen Petrauschke, Kreisdirektor des Rhein-Kreises Neuss und Vorsitzender des Vorstands der AGKW NRW, die wichtigsten Positionen der AGKW NRW zur Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen dar. Ein Hauptaugenmerk seiner Rede lag dabei auf der Forderung nach der Verortung des einheitlichen Ansprechpartners gemäß der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf der kom-

Es folgten zwei Vorträge, die sich mit Wachstumsbedingungen inner- beziehungsweise außerhalb von urbanen Ballungszentren auseinandersetzen. So hat Peter Lampe, Vor-

Deutschen Landkreistag erstellt worden ist. Bemerkenswert an dem Vortrag war vor allem, dass die Regionen außerhalb der Metropolen stets darauf achten müssen, ihre eigenen, individuellen Schwerpunkte sowohl in der Wirtschaftsförderung als auch in der Bildungs- und Ausbildungspolitik zu setzen. Nach der Mittagspause wurde die Jahrestagung mit einem Vortrag von Dr. Claas Heise, Abteilungsleiter Technologie- und Innovationsfinanzierung bei der NRW.Bank, über das Silicon Valley mit seinen besonderen



Hans-Jürgen Petrauschke

munalen Ebene. Dabei stellte Petrauschke heraus, dass die Verortung des einheitlichen Ansprechpartners auf der kommunalen Ebene auch neue Chancen und Impulse für die kommunale Wirtschaftsförderung bringen würde.



Peter Lampe

sitzender der Geschäftsführung der Initiativkreis Ruhrgebiet Verwaltungs-GmbH, eine Strategie für die Metropole Ruhr – Zukunft Ruhr 2030 – vorgestellt. Anschließend referierte Dr. Hans-Jörg Domhardt, Akademischer Direktor am Lehrstuhl für Regionalentwicklung und Raumordnung an der TU Kaiserslautern über die Erfolgsbedingungen von Wachstumsmotoren außerhalb der Metropolen. Grundlage des Vortrags waren die Ergebnisse einer Studie der TU Kaiserslautern, die auch in Zusammenarbeit mit dem



Dr. Hans-Jörg Domhardt

wirtschaftlichen, personellen und bildungsmäßigen Rahmenbedingungen fortgesetzt. Interessant war in dem Zusammenhang insbesondere, dass besonders erfolgreiche Wirt-

schaftsstandorte zumeist auf einem Zusammenspiel einer Vielzahl von Faktoren und Rahmenbedingungen beruhen. Nachfolgend referierte Dr. Wulf Aengevelt, Aen-



Dr. Claas Heise

gevelt Immobilien GmbH & Co. KG, über die immobilienwirtschaftlichen Faktoren als Grundlage für Ansiedlungsentscheidungen. Schwerpunktmäßig ging es darum zu zeigen, welche Faktoren auch über die reine Preisentscheidung hinaus für eine Ansiedlungsentscheidung eines Unternehmens ausschlaggebend sind. Insbesondere sind dies Lage, Erreichbarkeit, Anbindung an Infrastrukturen und – insbesondere für ausländische Investoren – auch die Nähe zu Flughäfen.

Im dritten Teil der Jahrestagung folgten dann zwei Praxisbeispiele, die den Teilnehmern den Blick über den nordrhein-westfälischen Tellerrand eröffnen sollten. Dies war zum Einen der Vortrag von Paul Stephens, Chief Economic Services Officer des Leeds City Council, der über die Renaissance der ehemaligen Industriestadt Leeds berichtete. Er zeigte dabei auf, welche Voraussetzungen nötig sind, aus einer ehemals industriell

strukturierten Stadt einen auf die Zukunft ausgerichteten Wirtschaftsstandort zu ma-



Dr. Wulf Aengevelt

chen. Abgerundet wurde die Jahrestagung schließlich von einem Vortrag von Thomas Krause, Vorstand der Wolfsburg AG, der



Paul Stephens

über die Entwicklung der Stadt Wolfsburg von der Industriestadt zur Erlebnisstadt be-

richtete. Dieser Vortrag war in zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Zum Einen demonstrierte er die Entwicklungsmöglichkeiten einer ehemals vollständig monostrukturierter Industriestadt zu einer modernen, dienstleistungsorientierten Stadt mit Freizeit- und Erlebnismöglichkeiten. Zum Anderen zeigte er auch die ökonomischen Potenziale einer Zusammenarbeit zwischen einer Kommu-



Thomas Krause

ne und einem Privatunternehmen (hier der Volkswagen AG) als Wirtschaftsförderer. Die Jahrestagung der AGKW NRW wurde – was sich in den Wortbeiträgen zeigte – als erfolgreiche Bereicherung der kommunalen Wirtschaftsförderung angesehen. Insbesondere die Möglichkeit, erfolgreiche Standortstrategien unter verschiedenen Blickwinkeln und Perspektiven zu beleuchten, zeigte sich als Erfolg. Die AGKW NRW wird voraussichtlich auch im nächsten Jahr eine Jahrestagung zu einem für die kommunale Wirtschaftsförderung interessanten Thema veranstalten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Oktober 2008 80.12.01

Das Porträt: Rainer Lux, Kommunalpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im Landtag NRW

Rainer Lux will mit Fingerspitzengefühl an die zukünftigen Verwaltungsstrukturreformen herangehen und intensiv mit den Kommunen zusammenarbeiten. Das bedeutet für ihn, wie er sagt, viel Arbeit – und den Rückhalt einer verständnisvollen Familie daheim in Bielefeld, wie er LKT-Pressereferent Boris Zaffarana verriet.

EILDienst: Was halten Sie eigentlich von den Kreisen? Welche Bedeutung haben Kreise für Sie?

Lux: Die Kreise sind in unserer derzeitigen Struktur nicht wegzudenken. Ich denke, dass sie sich im Laufe der Jahre in ihrer Wichtig-

keit bewährt und bestätigt haben. Deshalb kann es keine ernsthaften Überlegungen geben, an der Existenz der Kreise zu zweifeln oder sie in Frage zu stellen.

Die Landesregierung hat einige Reformen auf den Weg gebracht, die auch und vor allem

die Kreise betroffen haben und weiterhin betreffen – etwa die Änderung der Kommunalverfassung oder die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, aber natürlich auch die Kommunalisierungen der Versorgungs- und der Umweltverwaltung. Sind Sie rückblickend zufrieden mit diesen Entwicklungen?

Mit dem, was wir in so kurzer Zeit durchgesetzt haben, bin ich sehr zufrieden. Es hat sich auch trotz aller Befürchtungen herausgestellt, dass die Reformen insgesamt sehr dazu beigetragen haben, die Situation im Land auch für die Kommunen zu verbessern.

Die Reformen sind von den Kreisen ja durchweg gut bewältigt worden – und dies trotz mancher Schwierigkeiten, zum Beispiel beim Personalübergang, beim Belastungsausgleich oder bei der EDV. Wurden da bei der Planung durch das Land Fehler gemacht, die in der Zukunft verhindert werden könnten?

Ich glaube nicht, dass man da gravierende Fehler gemacht hat. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass wir hier unter schwierigen Bedingungen gestartet sind. Wir haben in der vergangenen Periode das Konnexitätsprinzip in die Verfassung geschrieben und müssen jetzt zum ersten Mal die Frage der Konnexität in der Praxis umsetzen. Daraus ergeben sich naturgemäß Schwierigkeiten. Dass da natürlich die betroffenen Kreise oder die Städte andere Vorstellungen haben als das Land, ist ganz natürlich. Dass man jetzt zu Beginn des Verfahrens mal auslotet, wie weit man in den einzelnen Fragen gehen kann, halte ich für selbstverständlich. Ich würde das nicht als Fehler betrachten. Der Vorteil unserer Reformüberlegungen ist der, dass wir Reformen tatsächlich umgesetzt haben und nicht wie in der Vergangenheit Monate, Jahre, Jahrzehnte lang über Reformen diskutiert haben, sie aber nie stattgefunden haben. Dabei gehen wir vom Prinzip aus, dass wir durchaus eine lernende Gesetzgebung haben: Wenn sich also in einzelnen Fragen herausstellen sollte, dass hier noch Optimierungsbedarf gegeben ist, sind wir gerne bereit, auch in den kommenden Jahren nachzubessern, um zu einem optimalen Ergebnis zu kommen.

Was sind denn aus Ihrer Sicht die nächsten prioritären Handlungsbedarfe zur Modernisierung der Verwaltungsstrukturen in NRW?

Der nächste Schritt wird die genaue Umsetzung sein. Indem wir die Sonderbehörden aufgelöst haben und die Kommunalisierung erst in Teilschritten vorgenommen haben, werden wir jetzt in den nächsten Phasen die Feinabstimmung vornehmen müssen, um die begonnene Verwaltungsstrukturreform zu Ende zu bringen. Das wird die nächsten Jahre beanspruchen und muss auch mit Fingerspitzengefühl umgesetzt werden. Es geht ja hierbei schließlich in erster Linie um Menschen und um Arbeitsplätze, die betroffen sind – und nicht nur um reine Strukturfragen. Wir haben den Kommunen eine

Menge zugemutet. Denn in den letzten Jahren sind mehr Reformen durchgeführt worden als in 30 Jahren zuvor. Man sollte hier weder die Institutionen noch beteiligte Personen überfordern. Deswegen muss es jetzt an die konkrete Umsetzung gehen, welche



Rainer Lux MdL

Aufgaben zukünftig durch wen übernommen werden. Und diese Fragen werden in den nächsten Jahren zu beantworten sein.

Sollte es aus Sicht Ihrer Fraktion künftig drei Regionalpräsidien anstelle von fünf Bezirksregierungen und zwei Landschaftsverbänden geben?

Diese Frage ist laut Koalitionsvereinbarung erst in der nächsten Legislaturperiode zu stellen. Und an diesem Zeitplan sollten wir auch festhalten und erst dann die Entscheidung treffen, ob und in welchen Schritten man weiter vorgeht.

Wie könnte oder besser sollte denn künftig die Aufgabenverteilung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden ausgestaltet werden? Soll das freie Spiel der Kräfte gelten im Rahmen des gestuften Aufgabenmodells? Oder gebieten die neuen Entwicklungen beim demographischen Wandel und beim Zwang zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung neue Überlegungen?

Gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung wird man zukünftig alle Behördenstrukturen überprüfen müssen. Wir merken etwa im Schulbereich, wie

stark uns der demographische Wandel einholt und welche Anforderungen er auch an die Träger von Schulen zum Beispiel stellt. Das sind Entwicklungen, die man mit ganz ganz viel Fingerspitzengefühl beobachten muss, weil hier zum Teil in Jahrhunderten gewachsene Strukturen in Frage gestellt werden könnten. Deswegen kann man das nur in sehr enger Kooperation mit den Beteiligten, also den Gebietskörperschaften und deren Spitzenverbänden, machen. Das Land darf ihnen hier nichts überstülpen. Das hielte ich für völlig falsch.

Wie ist Ihr Standpunkt zur Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie?

Das ist im Augenblick in unserer Fraktion noch nicht abschließend geklärt. Für mich als Kommunalpolitischen Sprecher und meine Kollegen aus dem Arbeitskreis deutet sich aber eindeutig an, dass dieser Einheitliche Ansprechpartner bei den Kommunen etabliert werden sollte. Ich denke, dass trotz der Bedenken eine Art Kooperationsmodell mit den Kammern unter Federführung der Kommunen hier der beste Weg wäre.

Reden wir einmal über Geld: Das ifo-Institut hat bekanntlich eine Analyse zum Kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Wie bewerten Sie dieses Gutachten?

Es ist ein sehr wichtiges Gutachten. Ich denke, dass es auch sehr fundiert ist. Aber man wird die Frage beantworten müssen, ob denn die Prämissen des Gutachtens immer die sind, die man selbst auch setzen würde. Ich denke, dass dieses Gutachten für eine sehr breite Diskussion sorgen wird und dass erst nach langer und intensiver Diskussion die Beteiligten zu einer abschließenden Bewertung kommen.

Nach den Vorstellungen des Gutachters sollen einige Berechnungsgrundlagen modifiziert oder gar völlig verändert werden. Im Großen und Ganzen stünden die Kommunen aber – wenn man das einmal so salopp zusammenfassen möchte – finanziell gut da und es müsse kaum etwas Gravierendes verändert werden. Das sehen die Kreise etwas anders. Sie auch?

Das sehen viele Betroffene aus ihrer eigenen Betroffenheit anders. Zunächst einmal hat man zwei sehr unterschiedliche Bereiche zu beurteilen: zum Einen die Bereiche, in denen analysiert wird, wie die tatsächliche Situation ist und wie die tatsächlichen Bedarfe sind, die also auch mit objektiven Messzahlen bewertet werden können; zum Anderen gibt es auch Fragen, die nur poli-

tisch zu beantworten sind – zum Beispiel, in welchem Umfang der solidarische Ausgleich zwischen den Gebietskörperschaften stattfinden soll. Auch muss gefragt werden, inwieweit will man Kommunen, die sparen, belohnen; oder setzt man die Ausgleichsätze so hoch an, dass das eigene Interesse, besonders gut zu sein, nach hinten rückt. Ich kann durchaus verstehen, dass insbesondere der ländliche Raum das Gefühl hat, in der Vergangenheit gegenüber den Ballungsräumen benachteiligt worden zu sein. Diese Beurteilung werden wir aber anhand der Analyse der objektiven Daten und auch der politischen Prämissen zu bewerten haben.

Wie steht Ihre Fraktion gerade in diesem Zusammenhang zur Notwendigkeit eines Flächenansatzes, den alle anderen Flächenländer bei der Berechnung des Finanzausgleichs berücksichtigen, auch für NRW?

Wir haben das geprüft. Ich selbst bin mehrfach in Niedersachsen gewesen, habe mit den Niedersachsen auch über deren Modell diskutiert. Dabei ist mir klar geworden, dass wir mit Schwarz-Weiß-Denken nicht weiterkommen. Denn auch nach der Reform in Niedersachsen betrachten sich einige Landkreise als Verlierer der Reform, während einige Großstädte sich als Gewinner dieses neuen Ausgleichsystems sehen. Schließlich sind einige Großstädte wie Bielefeld zum Beispiel Flächengroßstädte, die eine enorme Größe haben bei einer relativ geringen Einwohnerzahl. Auf der anderen Seite haben wir auch einige sehr dicht besiedelte Kreise in Nordrhein-Westfalen. Der Flächenansatz ist sicher eine Möglichkeit des Ausgleichs. Und es gibt die Möglichkeit, beispielsweise über die Schülerfahrtkosten nachzudenken, die ja scheinbar in flächenmäßig großen Körperschaften stärker zu Buche schlagen als in kleineren. Ich stehe diesen Überlegungen durchaus offen gegenüber. Am Schluss muss man dann zu einer gerechten Lösung kommen. Das heißt aber auch: Wenn man am bestehenden System irgendetwas ändert, wird es zwangsläufig Gewinner und Verlierer geben. Dann werden die Gewinner sagen: „Das ist eine gute Reform.“ Und die Verlierer werden nicht nur sagen: „Das ist eine schlechte Reform.“ Sondern sie werden mit Sicherheit dann versuchen, auf dem Rechtsweg gegen solche Reformen anzugehen. Darüber müssen wir uns in jedem Fall im Klaren sein.

Um viel Geld geht es auch bei der kommunalen Beteiligung an den finanziellen Lasten des Landes infolge der Deutschen Einheit. Das so genannte Lenk-Gutachten konstatiert, die Kommunen hätten sich zu wenig finanziell beteiligt. Es steht damit im krassen Widerspruch zum Urteil des Verfas-

sungsgerichtshofs, das eine Rückzahlung zu viel gezahlter Gelder vorgeschrieben hat. Das passt nicht wirklich zusammen, oder?

Ich denke nicht, dass das Gutachten im krassen Widerspruch zum Verfassungsgerichtsurteil steht. Das sind zwei verschiedene Betrachtungsweisen. Das Verfassungsgerichtsurteil sagt ja im Wesentlichen, dass nach zwei Jahren eine Spitzabrechnung zu erfolgen hat und man dann überprüfen muss, ob eine Über- oder Unterzahlung vorliegt oder nicht. Das muss jetzt erfolgen. Und zu diesem Zweck ist das Lenk-Gutachten ja bestellt worden. Dabei geht es darum, ob man von einer gemeinsamen Ausgangssituation ausgehen kann, wie also hätten sich die Kosten entwickelt, wenn es nicht zu einer Neugliederung oder Neuorientierung beim System des Länderfinanzausgleichs oder auch der Einheitslasten auf Länderebene gegeben hätte. Ich gehe davon aus, obwohl es ein sehr schwieriges und sehr kostenintensives Thema ist, dass man in den nächsten Monaten zu einer Einigung kommt zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden. Ansonsten wird das Land durch ein Gesetz die Entscheidung herbeiführen müssen, die dann natürlich auch wieder gerichtlich überprüft werden kann. Ich setze allerdings derzeit sehr stark auf einen Konsens, weil ein jahrelanger gerichtlicher Streit in dieser Frage weder dem Land noch den Kommunen gelegen sein kann.

Die Hauptkritik am Lenk-Gutachten ist, dass dort mit hypothetischen Berechnungen und fiktiven, nicht belastbaren Annahmen und Szenarien gearbeitet wird. Einem – das Land und die Kommunen bindenden – Gerichtsurteil steht also ein Gutachten mit exakt den gewünschten Ergebnissen des Auftraggebers entgegen. Wie wollen Sie damit umgehen?

Das ist das grundsätzliche Problem eines jeden Gutachtens. Ich denke, man muss sich viel ernsthafter damit auseinandersetzen und einen Weg suchen, wie man zu einer gerechten Verteilung kommen kann. Dass der nicht einfach zu finden und die Berechnung außerordentlich kompliziert ist, ist jedem Beteiligten klar. Das macht es auch so schwierig, zu einer einheitlichen Lösung zu kommen. Jeder muss aber auch beachten, dass er bei einer nicht-konsensualen Einigung ein hohes Risiko läuft, anschließend ein Ergebnis per Gesetz oder per Gericht diktiert zu bekommen, was absolut nicht in seinem Sinne ist – gerade, weil die Ausgangslage so komplex und so kompliziert ist.

Gerade für Sie als Kommunalpolitischen Sprecher könnte dieses Gutachten zum Spagat werden. Schlagen da zwei Herzen in Ihrer Brust?

Das gilt für jeden Politiker und für den Kommunalpolitischen Sprecher insbesondere. Ich bin mir im Klaren darüber, dass ich nicht in erster Linie zur Pressure-Group der Kommunalen auf Landesebene zähle. Sondern ich verstehe mich als Landespolitiker, der für die Fragen der kommunalen Politik zuständig ist. Natürlich habe ich auch ein kommunalpolitisches Herz, weil ich ja gleichzeitig Fraktionsvorsitzender in meiner Heimatstadt Bielefeld bin und das schon seit über 15 Jahren. Dieses Problem hat aber jeder, der im Landtag ist. Wir sind in allererster Linie Landespolitiker, die aber alle ihre fachspezifischen Herzen in sich tragen: Ob ich nun Kulturpolitiker, Landwirtschaftsminister, Schulpolitiker oder Innenminister bin – ich habe immer in erster Linie ein Landesherz, betrachte das dann natürlich auch mit dem zweiten Auge vom Kommunalpolitischen her. Und das geht auch ganz gut. Wichtig ist für mich, dass ich als aktiver Kommunalpolitiker auf Landesebene genau weiß, welche Auswirkungen Beschlüsse auf Landesebene dann vor Ort haben. Und das hilft ungemein.

Bereuen Sie eigentlich bei der Fülle Ihrer Aufgaben und all der Unwägbarkeiten im Alltagsgeschäft manchmal, Berufspolitiker geworden zu sein?

Nein, das habe ich noch nie bereut, weil ich glücklicherweise auch vorher einen Beruf hatte, der mich sehr befriedigt hat. Ich war fast 20 Jahre bei der Kriminalpolizei und hatte eine sehr schöne Zeit. Jetzt kann ich das gut vergleichen mit meiner Tätigkeit in Düsseldorf. Und es ist eine so faszinierende Aufgabe, in der man so viel bewegen kann, in der man so vieles lernen kann und so viele Menschen trifft, dass ich noch nicht einen Tag bereut habe, diese Aufgabe übernommen zu haben.

Wie geht denn Ihre Familie mit Ihren – geschätzten – 16-Stunden-Tagen um? Teilt sie ihre Euphorie?

Sie sieht das naturgemäß etwas anders. Man hat aber nicht immer nur 16-Stunden-Tage. Das ist nicht so. Man hat dafür auch ab und zu Freizeit oder Freiheiten, die man woanders nicht hat. Es erfordert allerdings ein sehr kompliziertes Zeitmanagement. Und daran müssen sich alle Beteiligten gewöhnen. Das kann man auch nicht abstellen. Man kann es nicht strukturieren und ganz feste Zeiten festlegen, zu denen man zu Hause ist oder eben nicht. Das ist das Besondere an diesem Beruf. Und da müssen sich alle Beteiligten einfinden. Und das tun sie auch.

Zur Person:

Rainer Lux wurde 1951 in Voßwinkel geboren. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder. Sein Studium an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen schloss er 1979 als Diplom-Verwaltungswirt ab. Mitglied der CDU ist er seit 1969. Von 1989 bis 1992 war er Mitglied der Bezirksvertretung Brackwede, seit 1989 Mitglied des Rates der Stadt Bielefeld (seit 1992 Fraktionsvorsitzender der CDU). Abgeordneter des Landtags Nordrhein-Westfalen wurde er am 1. Juni 1995. Dort ist er Sprecher der CDU-Fraktion im Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform sowie stellvertretendes Mitglied im Sportausschuss und im Innenausschuss. In Bielefeld sitzt er der CDU-Ratsfraktion ebenso vor wie dem Finanz- und Personalausschusses. Außerdem ist er Mitglied im Hauptausschuss.

Was machen Sie zum Ausgleich einer harten Arbeitswoche? Bleibt Ihnen überhaupt Zeit für irgendwelche Hobbys?

Ich lese sehr gerne und sehr viel. Ich reise sehr gerne, leider nicht sehr viel. Und wenn die Zeit es erlaubt, dann wandere ich auch gerne durch unterschiedliche deutsche Landschaften, was sehr entspannend ist und von der Politik ablenkt.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 10./Oktober 2008 10.11.04

Im Fokus: Bürgerservice ernst genommen – Mit dem Infomobil vor Ort in Lippe

Von Thomas Wolf-Hegerbekermeier, Verwaltungsleiter des Bürger- und Unternehmensservices des Kreises Lippe

Das Konzept des Infomobils ist Teil der einschlägigen Strategie des Kreises Lippe zur Stärkung seiner Kundenorientierung. Es ist außerdem Ausdruck einer konsequenten Fortentwicklung des integrierten Bürger- und Unternehmensservices (BUS) beim Kreis Lippe. Die Einrichtung des BUS folgte zwei übergeordneten Zielen, erstens der dienstleisterischen Evolution im Sinne einer stärker bürgerorientierten und bürgernahen Verwaltung und zweitens dem Gedanken der strategischen Bündelung und Vernetzung wirtschaftsnaher Dienstleistungen innerhalb der Kreisverwaltung.

Um den Gedanken der Bürgerorientierung auch räumlich zu berücksichtigen, entstand die Idee, diese Dienstleistungen nicht nur zentral im Kreishaus in Detmold

Dezentrale Dienstleistungen

Für das Konzept „Infomobil“ wurde im Voraus ein fester Aufgabenkatalog aus dem Dienstleistungsspektrum der Kreisverwaltung ausgewählt, der im Hinblick auf Um-

Abdeckung sicherzustellen. Um das Angebot dieser qualifizierten Verwaltungsdienstleistung vor Ort zu gewährleisten, mussten entsprechende infrastrukturelle Voraussetzungen gegeben sein. Eine erste angedachte Lösungsmöglichkeit waren Bürgersprechstunden des BUS in den



Zeigt Flagge in den 16 lippischen Städten und Gemeinden: das neue Infomobil des Bürgerservices des Kreises Lippe.

anzubieten, sondern stattdessen den umgekehrten Weg zu gehen und mit den vielfältigen Beratungsangeboten direkt die Bürger vor Ort aufzusuchen. Es handelt sich also letztendlich nur um einen logischen Ausbau der Verwaltungstätigkeit mit einer Fokussierung auf Bürgernähe und Dienstleistermentalität.



Landesweit einmalig: Mit dem neuen Infomobil bringt der Kreis Lippe seine Dienstleistungen zu den Menschen (v.lks.): BUS-Verwaltungsleiter Thomas Wolf-Hegerbekermeier, Schlänger Ordnungsamtsleiter Frank Rayczik, Teamleiterin Astrid Lehre, Heike Lohmeyer vom Bürgerservice und Landrat Friedel Heuwinkel.

fang und Umsetzbarkeit angemessen erschienen, um vor Ort in den Städten und Gemeinden des Kreises Lippe eine adäquate

Räumlichkeiten der betroffenen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Der Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit des Kreises

Lippe verfährt bereits in dieser Art und Weise mit den Sozialen Diensten innerhalb seines Aufgabenbereichs. Dazu wurde das Kreisgebiet in drei Sozialräume aufgeteilt, in denen jeweils ein Sozialraumbüro eingerichtet wurde. Hier werden alle sozialen Dienstleistungen des Kreises niedrigschwellig angeboten. Auch für die Kfz-Zulassung hat der Kreis Lippe neben dem Kreishaus zwei weitere Außenstellen eingerichtet, um die Ortsnähe für diese kundenintensivste Dienstleistung der Kreisverwaltung zu verbessern. Um jedoch auch kleinere Ortschaften, die über kein adäquates Raumangebot verfügen, in dieses Konzept einzubinden, war eine erhöhte Flexibilität gefragt, die nur mit einem eigenen, adäquat ausgestatteten Fahrzeug zu gewährleisten war. Die Idee eines mobilen BUS auf Rädern war geboren: das Infomobil.

Konstruktive Partnerschaft

Das Infomobil war jedoch für den Kreis Lippe aus eigener Kraft zunächst nicht finanzierbar. Die Umsetzung bedurfte daher einer strategischen Partnerschaft. Der erste Ansprechpartner in dieser Frage war die Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH (KVG). Dort bestand bereits entsprechendes Know-how in der Beschaffung und Ausstattung von Fahrzeugen für besondere Einsatzzwecke. Es galt aber auch weitere Partner mit ins Boot beziehungsweise in den BUS zu holen, deren Angebote ebenfalls mit Hilfe des Infomobils in die Region getragen und kommuniziert werden sollten. Als weitere mögliche Partner waren die Lippe Tourismus & Marketing (LTM) AG, die Wehrdienstberatung der Bundeswehr und der Kreisportbund Lippe im Gespräch. Letztendlich fiel die Entscheidung aber zugunsten einer weiteren Partnerschaft mit der LTM AG.

Technik und Beratung

Um den mobilen Untersatz des BUS auch sinnvoll einsetzen zu können, musste das Fahrzeug besonderen Anforderungen genügen, um auch in kleineren Kommunen mit eingeschränkten Möglichkeiten eine optimale Entfaltung und Nutzbarkeit der Dienstleistungsangebote zu gewährleisten. Die wichtigsten zu berücksichtigenden Faktoren waren in räumlicher Hinsicht die Begehrbarkeit, also die Frage des Kundenzugangs und ein ausreichendes Angebot an Sitzgelegenheiten, sowohl für Mitarbeiter als auch für die Kunden, um einen gewissen „Beratungskomfort“ anbieten zu können. Für die konkrete Bereitstellung der Dienstleistungen wurde außerdem ein kompletter Office-Arbeitsplatz mit Internetzugang so-

wie der Zugriff auf das Geoinformationssystem (GIS) des Kreises zur Bereitstellung flächenbezogener und bautechnischer Auskünfte benötigt.

Das Raumangebot des Infomobils sollte zwar möglichst großzügig ausfallen, unterlag jedoch einer entscheidenden personell bedingten Einschränkung. Gegen die Verwendung eines regulären Bus-Fahrzeugs sprach bereits von Beginn an die damit verbundene Anforderung eines speziellen Führerscheins der Klasse D für die Fahrer. Die Flexibilität des Fahrzeugeinsatzes wäre dadurch stark eingeschränkt worden. Es wäre in diesem Zusammenhang die Einbindung zusätzlicher Mitarbeiter oder eine „Personalleihe“ notwendig geworden. Aufgrund der führerscheintechischen Beschränkungen, aber mit der Zielvorstellung eines bestmöglichen Raumangebots, kam daher nur ein Kleinlaster mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 Tonnen nebst entsprechendem Aufbau in Frage. Mit Fahrzeugen dieser Kategorie wurden bereits reichhaltige Praxiserfahrungen in unterschiedlichsten Funktionen gesammelt, beispielsweise in der

service mit zwei Arbeits- und zwei Kundenplätzen sicher. Daten aus dem Internet und dem Kreisnetz werden verschlüsselt übertragen, so dass die Mitarbeiterinnen im Infomobil jederzeit auf alle Dateien und Formulare aus dem Kreishaus zugreifen können. Werbetrailer oder Filme können via LCD-Screen, DVD-Player und Aktivlautsprecheranlage ausgestrahlt werden. Ein GPS-Navigationssystem führt das Infomobil ohne Umwege zu seinen Kunden. Eine Freisprechereinrichtung mit Bluetooth-Übertragung sorgt für gefahrloses Telefonieren während der Fahrt.

Infos und Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Infomobils orientiert sich am Aufgabenspektrum der beteiligten Partner. Das sind neben dem BUS die KVG und die LTM AG. Als Konsequenz trägt das „Infomobil“ das breite Dienstleistungsangebot aller drei Verwaltungseinheiten mit sich in die Region hinaus. Das Dienstleistungsangebot umfasst dabei allgemeine



Im Dienst für die Bürger: Teamleiterin Astrid Lehre bearbeitet im Infomobil eine Schwerbehinderteneingelassenheit für eine Rat suchende Bürgerin; im Gespräch: Landrat Friedel Heuwinkel.

Öffentlichkeitsarbeit des ÖPNV in Gestalt des so genannten „Columbus“.

Das Infomobil ist mit der neuesten Technik ausgestattet. Ein Laptop, der über eine „Web'n Walk-Box“ sowie eine UMTS-Schnittstelle verfügt, und ein Drucker stellen den Arbeitsablauf des mobilen Bürger-

Informationen zum Antragsverfahren für die Jagd und Fischerei, die Annahme- und Vollständigkeitsprüfung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die Beantragung des europäischen Kartenführerscheins, die Bereitstellung von Auskünften zu Bodenrichtwerten, die Ausstellung von

Parkausweisen für Behinderte, die Reservierung von Auto-Wunschkennzeichen, die Ausstellung von Verpflichtungserklärungen bei Besuchseinladungen aus dem Ausland, die Entgegennahme von Schriftstücken an die Verwaltung und die Vermittlung von Ansprechpartnern innerhalb der Kreisverwaltung. Im Bereich Planen und Bauen nimmt der BUS Anträge für die Wohnbauförderung entgegen, gewährt nach vorheriger Terminabsprache Hilfestellung bei Bauanträgen, bietet eine Bauvorberatung sowie eine Brandschutzberatung und stellt Informationen zu Bebauungsplänen zur Verfügung. Die Dienstleistungen der KVG umfassen vor allem Informationen und Hilfestellungen zu allen Fragen des straßengebundenen ÖPNVs im Kreis Lippe. Die LTM AG bietet innerhalb ihres Dienstleistungsspektrums Broschüren und Informationen zu allen touristisch relevanten Veranstaltungen in der Region.

Besetzung und Termine

Der Nutzen dieser Anschaffung für alle beteiligten Partner steigt mit der Häufigkeit

der Verwendung dieses Fahrzeugs. Im Idealfall ist ein wöchentlicher Einsatz innerhalb des gesamten Kreisgebietes vorstellbar. Die genauen Einsatzstellen des Infomobils werden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stadt- oder Gemeindeverwaltungen vor Ort festgelegt.

Im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Bürger und dem konkreten dienstleistungserzielenden Nutzen des Infomobils ist die Qualität der angebotenen Dienstleistungen ausschlaggebend. Deshalb müssen am Standort innerhalb des gesamten Aufgabenkatalogs qualifizierte Auskünfte erteilt werden können. Darüber hinaus müssen Entscheidungen getroffen werden können, die eine Weiterbearbeitung von Anliegen der Bürger ermöglichen. Das beinhaltet aber auch die Notwendigkeit, die Mitarbeiter des BUS aus den Bereichen „Planen und Bauen“ und „Bürgerservice“ dienstleistungstechnisch noch stärker miteinander zu vernetzen. In der Einführungsphase werden daher zunächst jeweils die Mitarbeiter des Bürgerservice eingesetzt. Nach vorheriger Terminvereinbarung kommt dann auch der zuständige Bauingenieur des Teams „Planen und Bauen“

dazu. Zu einem späteren Zeitpunkt, nach der Etablierung des Infomobils als „Dienstleistungs-oase“, wird die Besetzung der konkreten Nachfrage weiter angepasst.

Ausblick

Dieses Serviceangebot des Kreises Lippe ist bisher landesweit einmalig und ein wichtiger Baustein in der Gesamtstrategie des Kreises Lippe zur stärkeren Akzentuierung seiner Bürgerorientierung. Besonders für ältere Mitbürger mit eingeschränkter Mobilität stellt dieses Angebot bei entsprechender Nutzung eine große Erleichterung dar. Die erste Station des Infomobils war im Frühjahr 2008 der Marktplatz in Schlangen. Weitere Einsätze in Oerlinghausen, in Horn, Blomberg, Lemgo und Augustdorf mit steigenden Kundenkontakten folgten bereits. Es ist inzwischen nahezu wöchentlich im Einsatz – auf Märkten, Messen und größeren Veranstaltungen quer durch den Kreis Lippe.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 80.10.01

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kritik an Finanzausgleich-Gutachten: Enorme Soziallasten der Kreise berücksichtigen!

Presseerklärung vom 14. August 2008

Der Finanzausschuss des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) bewertet das von der Landesregierung jüngst vorgestellte Gutachten zum Kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen kritisch. Bei der heutigen Sitzung des Gremiums im Kreis Borken betonte der Ausschussvorsitzende, Landrat Frank Beckehoff (Kreis Olpe): „Die Analyse des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung ist eine interessante Grundlage, um mit dem Land über die künftige Finanzausstattung der Kommunen zu sprechen. Wir finden es aber bemerkenswert, dass wichtige Instrumente und Gegebenheiten nicht berücksichtigt worden sind und somit leicht ein schiefes Bild entstehen lassen.“

So konstatiert das Gutachten – zusammengefasst –, den Kreisen gehe es finanziell recht gut, ihre Finanzausstattung sei aus-

reichend und gesichert. Allenfalls Details könne man möglicherweise ändern. Beckehoff: „Es ist doch sehr erstaunlich, dass mit keinem Wort darauf eingegangen wird, wie stark vor allem die Kreise durch Hartz IV zusätzlich belastet werden, sie sich aber die steigenden Kosten nur indirekt über die Kreisumlage von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zurückholen können.“ Aufgabenträger im Hartz-IV-Bereich, aber auch für die Grundsicherung im Alter und andere wichtige Sozialaufgaben, sind die Kreise. Die Landesmittel jedoch gehen direkt an die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet, obwohl diese im Gegensatz zu früher kaum noch soziale Aufgaben wahrnehmen. „Es wäre viel transparenter und auch effizienter, wenn die so genannten Schlüsselzuweisungen auch sofort dort hingehen, wo sie gebraucht werden – ohne den Umweg über die Kreisumlage“, erläuterte Beckehoff. Noch in den 1980er Jahren seien die Kreishaushalte zu knapp einem Drittel über diese Schlüsselzuweisungen finanziert worden, heute seien es gerade einmal zehn Prozent.

Verbesserungsbedarf sieht der Finanzausschuss zudem bei der genauen Berechnung der Zuweisungen. „Es ist fraglich, ob die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften – also der Hartz-IV-Haushalte – ein geeignetes Kriterium darstellt, um den Bedarf zu ermitteln. Denn diese Zahl sagt nichts über die Anzahl der Hilfeempfänger. Gerade im ländlichen Raum kommt hinzu, dass die Haushalte durchschnittlich größer sind als in den Ballungszentren der Großstädte“, rechnete der Ausschussvorsitzende vor. Außerdem sollte künftig ein Flächenansatz berücksichtigt werden, wie dies in allen anderen Bundesländern (mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg) der Fall ist. Damit könnten Mehrbelastungen ausgeglichen werden, die im ländlichen Raum aufgrund geringer Einwohnerdichte auf großräumigen Flächen entstehen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Straßenwesen, Landschafts- und Naturschutz, Öffentlicher Personennahverkehr, Schülerförderung, Veterinär- und Landwirtschaftswesen, die Wasserwirtschaft, den Feuerschutz und das Rettungswesen.

Fairer Ausgleich für die Jagdsteuer unabdingbar

Presseerklärung vom 27. August 2008

Die NRW-Landräte trafen sich jetzt zur Vorstandssitzung des Landkreistages NRW in Rietberg/Kreis Gütersloh und besichtigten nach ihrer Konferenz das Landesgartenschauengelände unter sachkundiger Führung von Landrat Sven-Georg Adenauer (Kreis Gütersloh) und Bürgermeister André Kuper (Stadt Rietberg).

Nach ihrer Vorstandssitzung mahnten die Landrätinnen und Landräte eine durchdachte und auskömmliche Kompensation an, sollte die Landesregierung tatsächlich – wie vom großen Koalitionspartner CDU angekündigt – die Jagdsteuer abschaffen. Der Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), erklärte bei der Vorstandssitzung des Verbands heute in Rietberg, Kreis Gütersloh: „Sicherlich ist die Jagdsteuer eine so genannte Bagatellsteuer,

weil sie landesweit gerade einmal vergleichsweise bescheidene neun Millionen Euro in die Kassen der Kommunen spült. Dennoch sind insbesondere Flächenkreise mit großen Waldgebieten auf die derzeit bis zu 800.000 Euro im Jahr angewiesen. Da kann es nicht sein, dass das Land die Frage der Kompensation faktisch offen lässt.“

In einem Eckpunktepapier der CDU-Landtagsfraktion, das offenbar Grundlage für ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren werden soll, ist von einem kreisscharfen und damit fairen Ausgleich keine Rede – obwohl dies im Koalitionsvertrag seinerzeit so mit der FDP verabredet worden war. Stattdessen beabsichtigt das Umweltministerium mit dem Landesjagdverband eine Vereinbarung zu treffen. Danach sollen sich die Revierinhaber quasi als Gegenleistung für den Wegfall der Steuer verbindlich verpflichten, Verkehrsunfallwild zu entsorgen und damit die dafür zuständige öffentliche Hand zu entlasten. Kubendorff: „Das wäre allenfalls ein Bruchteil dessen, was die Jagdsteuer den

Kreisen einbringt. Bisher haben die Jäger diese Aufgabe ohnehin freiwillig bzw. über Vereinbarungen auf Kreisebene übernommen.“

Richtig und notwendig sei vielmehr eine Kompensation in Euro und Cent, kreisscharf berechnet. Das bedeutet: Jeder einzelne Kreis bekäme genau die Summe als „Entschädigung“, die ihm durch den Wegfall der Jagdsteuer tatsächlich entgeht. „In diesem Zusammenhang sollte das Land auch noch einmal darüber nachdenken, die Kreise mit einer eigenen, auskömmlichen Steuer zu finanzieren, mit der sie dann auch eigenverantwortlich wirtschaften können. Schließlich ist die Jagdsteuer momentan die einzige, wenn auch kleine Steuerquelle der Kreise“, erläuterte der Verbandspräsident. „Fällt auch diese weg, sind wir noch mehr auf die Kreisumlage angewiesen. Besser wäre es deshalb, bestimmte Steuereinnahmen direkt an die Kreise, anstatt über den Umweg der kreisangehörigen Kommunen, auszuzahlen.“

NRW-Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung: Einheitlicher Ansprechpartner nach EU-Dienstleistungs-Richtlinie muss auf kommunaler Ebene verortet werden

Presseerklärung vom 4. September 2008

Die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners in Verwaltungsfragen für Unternehmen und Dienstleister soll auf die Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Dies hat die die Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen (AGKW) heute in Düsseldorf auf ihrer Jahrestagung vom Land gefordert. Diese Funktion soll nach europarechtlichen Vorgaben dazu führen, dass Unternehmen und Dienstleister stets nur einen behördlichen Ansprechpartner haben, der sämtliche Anmeldungen und Genehmigungen zentral abwickelt. „Die Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners auf kommunaler Ebene bietet eine große Chance für die kommunale Wirtschaftsförderung, Unternehmen beim Eintritt in die örtlichen Märkte noch intensiver zu begleiten und zu unterstützen“, erklärte der AGKW-Vorstandsvorsitzende und Kreisdirektor des Rhein-Kreises Neuss, Hans-Jürgen Petruschke. Dies gelte nicht zuletzt im Interesse einer ganzheitlichen wirtschaftspolitischen

Erfolgsstrategie für den Standort Nordrhein-Westfalen.

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen ist ein Zusammenschluss der kommunalen Wirtschaftsförderer aus den kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen, getragen von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Die AGKW-Jahrestagung 2008 in Düsseldorf stand unter dem Motto „Das Erfolgsgeheimnis wachsender Wirtschaftsstandorte – Bedingungen, Strategien, Best Practice“. An der Tagung nahmen mehr als 100 Vertreter aus den verschiedenen Bereichen der kommunalen Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen teil.

In seiner Einführungsrede betonte Petruschke die Bedeutung der regionalen und überregionalen Vernetzung einer modernen kommunalen Wirtschaftsförderung. Darüber hinaus forderte er das Land NRW auf, im Rahmen der nordrhein-westfälischen Wettbewerbe um EU-Ziel-2-Fördermittel ein möglichst hohes Maß an Transparenz herzustellen. Insbesondere müssten die Voraussetzungen für mittelständische Unternehmen günstiger gestaltet werden: „Gerade kleine und mittelgroße Unternehmen werden vielfach von dem erheblichen bürokratischen Aufwand für die Teilnahme an Wettbewerbsverfahren abgeschreckt.“

Des Weiteren referierten Peter Lampe, Vorsitzender der Geschäftsführung des Initiativkreises Ruhrgebiet, über „Zukunft Ruhr 2030 – Eine Strategie für die Metropole Ruhr“, Dr. Hans-Jörg Domhardt, Technische Universität Kaiserslautern, über das Thema „Erfolgsbedingungen von Wachstumsmotoren außerhalb der Metropolen“, Simon Sdahl, Abteilungsleiter Förderberatung der NRW.BANK, über „Finanzierungsinstrumente zur Standortentwicklung“ sowie Dr. Wulff Aengevelt zum Thema „Die immobilienwirtschaftlichen Faktoren als Grundlage für Ansiedlungsentscheidungen“. Im zweiten Teil der Jahrestagung wurden Praxisbeispiele im überregionalen Zusammenhang erörtert. Hier sollte aufgezeigt werden, wie in anderen räumlichen Gegebenheiten Wirtschaftsförderung vor Ort betrieben wird. Das erste Praxisbeispiel gab Paul Stephens, Chief Economic Services Officer des Leeds City Council, zum Thema „The Renaissance of Leeds – The Story of a Successful Economy“ – ein Vortrag über die Entwicklung der nordenglischen Industriestadt Leeds. Im Anschluss daran trug Thomas Krause vom Vorstand der Wolfsburg AG zum Thema „Wolfsburg – Von der Industriestadt zur Erlebnisstadt“ vor. Dabei ging es um einen überregionalen Blick auf den Strukturwandel einer Stadt, die ursprünglich singulär auf einen Industriesektor ausgerichtet war.

Kreise fordern flexible Instrumente zur Arbeitsförderung für Langzeitarbeitslose

Presseerklärung vom 10. September 2008

Der Sozial- und Jugendausschuss des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat in seiner Sitzung gestern im Kreis Unna ein eigenständiges Fördersystem für Langzeitarbeitslose gefordert. Hintergrund ist die auf Bundesebene geplante Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, durch die die Standardmaßnahmen der Arbeitsförderung auf Langzeitarbeitslose übertra-

gen werden sollen. „Was bisher nicht geholfen hat, um Kurzarbeitslose wieder in Lohn und Brot zu bringen, hilft erst recht nicht bei Langzeitarbeitslosen“, kritisiert der Ausschuss-Vorsitzende Landrat Paul Breuer (Kreis Siegen-Wittgenstein). „Die Erfahrungen aus fast vier Jahren Hartz IV sind: Menschen mit oft vielfältigen Problemlagen brauchen flexible, individuell angepasste Fördermaßnahmen, die ihren Bedarfen gerecht werden. Die Kommunen blicken auf langjährige Erfahrungen in der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen zurück, weil sie ja schon früher für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger zuständig gewesen sind. Sie wissen, dass ihre ‚Zielgruppe‘

ganz anders gefördert werden muss als die Kunden der Bundesagentur für Arbeit“, sagte Breuer.

„Für viele Langzeitarbeitslose bedeutet die Betreuung beim Amt mehr als bloße Arbeitsvermittlung: Sie müssen qualifiziert, aktiviert und häufig auch sozial stabilisiert werden, bevor sie behutsam wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden können“, erläuterte der Vorsitzende. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe seien seinerzeit bewusst und richtigerweise zu einem einheitlichen Leistungsrecht im SGB II (Hartz IV) verschmolzen worden. Und dieser Ansatz müsse sich nun auch bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wiederfinden.

Einheitlicher Ansprechpartner für Unternehmen und Dienstleister: Kommunen stehen in den Startlöchern

Presseerklärung vom 10. September 2008

Der Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat das Land zu mehr Tatkraft aufgefordert. Der Vorsitzende des Gremiums, Landrat Peter Ottmann (Kreis Viersen), betonte heute in Recklinghausen: „Die Kreise in NRW sind bereit, ihre Hausaufgaben zur EU-Dienstleistungsrichtlinie zu machen. Von uns aus kann es losgehen. Dazu muss das Land aber endlich die nötigen Entscheidungen treffen.“

Ottmann unterstrich, dass der so genannte Einheitliche Ansprechpartner in Verwaltungsfragen für Unternehmen und Dienstleister unbedingt bei den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen verortet werden müsse. Nur so seien die europarechtlichen Vorgaben – nach denen Unternehmen und Dienstleister, die dies wünschen, stets nur einen behördlichen Ansprechpartner haben sollen, über den sämtliche Anmeldungen und Genehmigungen zentral abgewickelt werden – sinnvoll und effektiv zu erfüllen. Eine Übertragung dieser Aufgabe ausschließlich auf die Wirtschaftskammern würde hingegen neue Schnittstellen schaffen und zusätzlichen Aufwand verursachen. Die Kommunen verfügten über die

beste Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und seien schon jetzt in vielen Bereichen de facto der alleinige Ansprechpartner für die örtliche und überörtliche Wirtschaft.

Die von der EU verlangte zeitaufwändige Normenprüfung, durch die geklärt werden soll, ob das derzeit geltende Recht mit den Bestimmungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist, könne kurzfristig starten.

„Der Kreis Steinfurt hat sich dankenswerterweise als Referenzkreis angeboten, auf dessen Ergebnisse die anderen 30 Kreise in Nordrhein-Westfalen später zurückgreifen können. Somit sparen sie erheblichen bürokratischen Aufwand“, erläuterte Ottmann. Für verbesserungswürdig hält der Ausschuss das Vollstreckungswesen auf kommunaler Ebene. Ausstehende Geldbeträge werden momentan über ein aufwändiges Verfahren vollstreckt. Das Gremium schlug dem Land daher Gesetzesänderungen vor, die es ermöglichen sollen, im Wege interkommunaler Zusammenarbeit Synergieeffekte zu nutzen: Forderungen könnten dann – wenn im jeweiligen Fall sinnvoll – von dem einem Kreis an einen anderen Kreis oder an eine Gemeinde oder von den Gemeinden gebündelt an ihren Kreis abgetreten werden. Außerdem sollte ein automatisierter Datenabgleich mit Hilfe moderner Software ermöglicht werden. „Die Privatisierung der Vollstreckung öffentlicher Forderungen lehnen wir allerdings ab, da es insofern um eine hoheitliche Aufgabe geht und wir bei Privaten nicht hundertprozentig

kontrollieren können, ob dort alle Einzelheiten rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, und weil datenschutzrechtliche Bedenken bestehen“, stellte Ottmann klar. Zudem würden etwaige zweifelhafte Methoden privater Inkassounternehmen in der Wahrnehmung der Bürger wieder auf die Kommune zurückfallen.

Auf Zurückhaltung stießen Forderungen aus dem Gewerkschaftslager, den kommunalen Beamtinnen und Beamten für das Jahr 2008 eine so genannte Einmalzahlung in Höhe von 600 Euro zu gewähren. Zwar sei einzuräumen, dass den beamteten Bediensteten und Versorgungsempfängern in der Vergangenheit zahlreiche Kürzungen wie etwa die Absenkung des Weihnachtsgelds oder die Verlängerung der Arbeitszeit zugemutet wurden. Und ebenso klar sei, dass die Schere zwischen beamteten und angestellten Bediensteten immer weiter auseinander gehe. Mit einer Einmalzahlung würde allerdings nur ein kurzfristiger Effekt erzielt werden können. Da die mit einer Einmalzahlung verbundene finanzielle Anstrengung der Kommunen im Ergebnis keine nachhaltige Wirkung entfalte, erscheine sie bei allem Verständnis für die Erwartungen der beamteten Bediensteten kaum vertretbar. Vielmehr sei das Land, so Ottmann, gefordert, im Rahmen einer schlüssigen Gesamtkonzeption einen Vorschlag für eine dauerhaft tragfähige Regelung zur angemessenen Beamtenbesoldung vorzulegen.

Kommunale Spitzenverbände fordern Korrekturen am Sparkassengesetz: Kommunen warnen vor Regelungen, die das Sparkassensystem gefährden und Lösung für WestLB behindern

Presseerklärung vom 11. September 2008

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen verwarfen sich gegen die Vorstöße der EU-Kommission, der WestLB AG die Trägerschaft an Sparkassen zu ermöglichen (so genannte Vertikalisation). „Die EU-Kommissarin Neelie Kroes will die beihilferechtliche Prüfung des Rettungsschirms für die WestLB anscheinend dazu nutzen, um in rechtlich unzulässiger Weise Strukturpolitik zulasten der Kommunen und ihrer Sparkassen zu betreiben – und das, obwohl Letztere gar nicht Gegenstand der Prüfung sind und sich auch nichts zuschulden haben kommen lassen“, erklärten heute der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Norbert Bude aus Mönchengladbach, der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Thomas Kubendorff aus dem Kreis Steinfurt, sowie der Präsident des Städte- und

Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen, anlässlich der Anhörung im Landtag zum neuen Sparkassengesetz.

Die Spitzenverbände warnen vor einer Gefährdung des kommunalen Sparkassenwesens durch die Novelle des Sparkassengesetzes. Obwohl Finanzminister Helmut Linssen mehrfach zugesagt habe, das Sparkassengesetz nur gemeinsam und im Konsens mit den Kommunen und ihren Sparkassen novellieren zu wollen, setze er sich in Teilbereichen über wichtige Einwände hinweg. Die gemeinsame Kritik der drei Verbände richtet sich insbesondere gegen die Einführung von Trägerkapital, die gesetzlichen Regelungen zum Sparkassenverband, die so genannte Notfallträgerschaft an einer Sparkasse zugunsten der Sparkassenzentralbank und die Zwangsfusion der Sparkassen- und Giroverbände. Trägerkapital bedeute keinen Mehrwert, so Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund. Im Gegenteil könne es einen ersten Schritt hin zur Privatisierung der kommunalen Sparkassen bedeuten.

Die kommunalen Spitzenverbände bewerten zudem die Regelungen zur WestLB und deren Zusammenarbeit mit den Sparkassen sehr kritisch. Obwohl das zukünftige Ge-

schäftsmodell der WestLB noch nicht feststehe, sollten die kommunalen Sparkassen jetzt dauerhaft an die WestLB gebunden werden. Das sei ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und bringe die Gefahr, dass Privatinvestoren über die WestLB Zugriff auf die kommunalen Sparkassen erhalten. Damit würde der Privatisierung kommunaler Sparkassen der Weg gebahnt.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen sowie der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßen allerdings, dass der Gesetzentwurf an der kommunalen Trägerschaft der Sparkassen festhält, die Aufnahme von Sparkassen in den kommunalen Bilanzen ausschließt sowie die gemeinsamen Vorschläge zum Sparkassengeschäftsrecht, zur Verwaltungsratsmitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten und in Teilen zu den Ausschüttungen aufgreift. „Um das kommunale Sparkassenwesen nicht unnötig zu gefährden, sollte das Gesetzesvorhaben auf die sinnvollen und unproblematischen Teile beschränkt werden“, erklärten die Vorsitzenden beziehungsweise Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände.

Schulpolitik: Kreise fordern Flexibilisierung der Ganztagsoffensive des Landes

Presseerklärung vom 16. September 2008

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) hat bei seiner heutigen Sitzung im Kreis Warendorf die Ganztagsoffensive der Landesregierung ausdrücklich begrüßt, regt aber aus Sicht des ländlichen Raums eine Flexibilisierung des Ausbauprogramms an. „Wir begrüßen grundsätzlich den geplanten kontinuierlichen Ausbau der Realschulen und Gymnasien von Halb- auf Ganztagsbetrieb. Er ist die richtige Antwort auf die bildungspolitischen und gesellschaftlichen Anforderungen, denen die Schulen in dieser Zeit gegenüberstehen. Wir befürchten allerdings, dass dieser Ausbau in einigen Kreisen und Regionen nicht ankommen

wird“, sagte der stellvertretende Vorsitzende des Gremiums, Landrat Stephan Pusch (Kreis Heinsberg).

Der Grund: Pro Jahr sollen in den 31 Kreisen und 23 kreisfreien Städten jeweils ein Gymnasium und eine Realschule zur Ganztagschule ausgebaut werden. Die Landesregierung schreibt dabei vor, dass immer nur ganze Schulen in den Ganztagsbetrieb wechseln dürfen. Zudem muss immer mindestens eine „Halbtagschule“ jeder Schulform in vertretbarer Entfernung der Schülerwohnorte sein. „Damit wird in einigen Regionen der Ausbau eines Ganztagsangebotes sehr erschwert, weil die Schuldichte für je eine eigenständige Ganz- und Halbtagschule in Reichweite zu gering ist. Wir hatten deshalb vorgeschlagen, einen teilweisen Ganztagsbetrieb zu erlauben: Dann wären beispielsweise Schüler der einen Klasse halbtags und die der Parallelklasse ganztags unterrichtet worden – ganz nach dem Willen der Eltern“,

erläuterte Pusch. Die entsprechenden Vorschläge sind vom Schulministerium aber bisher abgelehnt worden.

Der Fachausschuss des Landkreistages stellt hierzu ausdrücklich fest, dass auch im ländlichen Raum der Bedarf an Ganztagschulen vorhanden ist. Dabei haben die Kreise, die oft zugleich Jugendamtsträger sind, neben den Bildungsfragen auch die familienunterstützende Wirkung einer Ganztagsbetreuung im Blick. „Ganztagschulen bieten den Schülerinnen und Schülern mehr Bildungschancen und den Familien eine gesicherte Betreuung. Es kann nicht sein, dass die Kinder und Familien in ländlichen Strukturen von diesen Möglichkeiten nicht in gleicher Weise profitieren können.“

Die Bildungsexperten aus den 31 NRW-Kreisen haben daher die Landesregierung mit einem einstimmigen Beschluss aufgefordert, Ganztags- und Halbtagsangebote auch am gleichen Schulstandort zuzulassen.

Aktuelle BA-Studie belegt: Langzeitarbeitslose müssen intensiver gefördert werden

Presseerklärung vom 17. September 2008

Eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat ergeben, dass sich der Anteil der (schwervermittelbaren) Hartz-IV-Empfänger an allen Arbeitslosen im nächsten Jahr auf über 70 Prozent erhöhen könnte. 2005 waren es noch 57 Prozent. In diesem Zusammenhang weist die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch auf den erhöhten Bedarf an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für diesen Personenkreis hin. „Langzeitarbeitslose müssen intensiv gefördert werden, wenn sie wieder in Lohn und Brot vermittelt werden sollen. Es reicht

dabei sicherlich nicht, lediglich die Standardinstrumente der Arbeitsförderung von Kurz- auf Langzeitarbeitslose zu übertragen. Für diese besonders benachteiligte Zielgruppe müssen durchdachte, passgenaue Konzepte her, deren Finanzierung und Durchführung dauerhaft gesichert sein müssen“, betonte Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), heute in Düsseldorf.

Als Beispiel nannte Klein Coaching- und Qualifizierungsprojekte für Frauen im Frauenhaus, Beratungsangebote für Schwangere und Teenager-Mütter sowie Teilzeitausbildungen für Alleinerziehende, aber auch die berufliche Aktivierung von Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen, Sprachkurse für Migranten sowie Berufsorientierung für junge Eltern.

All das sei mit den herkömmlichen Fördermaßnahmen für Kurzarbeitslose nicht abgedeckt. „Auf ungleiche Lebensbedingungen und Voraussetzungen muss mit variablen Instrumenten reagiert werden, die auch regionale Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume eröffnen und sich an dem orientieren, was vor Ort im Einzelfall notwendig ist“, bekräftigte der Verbandschef und verwies auf ein entsprechendes Positionspapier des LKT NRW, das in diesen Tagen den politischen Entscheidungsträgern im Land zugeht. Es versteht sich als Alternativkonzept zu Überlegungen der Bundespolitik und wurde von kommunalen Praktikern aus den Arbeitsgemeinschaften (ARGen) und Optionskommunen in NRW erarbeitet – mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Arbeitsförderung für Langzeitarbeitslose zu realisieren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 00.10.03.2

Kurznachrichten

Bauwesen

Häuser und Wohnungen gesundheitsbewusst modernisieren Hier: Neuauflage des Bürgerratgebers erschienen

Die Modernisierung oder Sanierung von Wohngebäuden ist derzeit insbesondere unter dem Aspekt des Energiesparens und der Anpassung an den Klimawandel ein wichtiges Thema sowohl für Hauseigentümer als auch für Mieter. Wie bei diesen Arbeiten ein zusätzlicher Beitrag für den Gesundheitsschutz geleistet werden kann, darüber informiert ein bereits im Jahre 2006 im Rahmen des Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit Nordrhein-Westfalen (APUG NRW) erschienener Bürgerratgeber „Häuser und Wohnungen gesundheitsbewusst modernisieren“: Da die erste Auflage dieses Ratgebers zwischenzeitlich vergriffen war, wurde nunmehr eine zweite, inhaltlich unveränderte Auflage durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) erstellt. Die Publikation kann beim Informationsdienst des MUNLV NRW, Tel. 0211/4566-666, Fax: -621 oder E-Mail: infoservice@munlv.nrw.de, bestellt werden und steht auch zum Herunterladen im Netz unter www.apug.nrw.de zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 63.10.00

Schule

Broschüre „Die Grundschule in Nordrhein-Westfalen“ neu herausgegeben

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Informationsschrift „Die Grundschule in Nordrhein-Westfalen“ neu aufgelegt. Sie enthält Informationen und Tipps für Eltern zur Aufnahme in die Grundschule, zum erfolgreichen Start in das Schulleben, zum Schulalltag, zu den Lerninhalten und vieles mehr. Besonders interessant für junge Eltern sind die Informationen zur verlässlichen Halbtags- und Ganztagsbetreuung. Die Broschüre kann auf der Internetseite des Schulministeriums (www.schulministerium.nrw.de), per E-Mail (poststelle@msw.nrw.de) oder per Telefax (0211/5867-3220) angefordert werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 40.10.41

„Kreis Heinsberg – ganz nah“: Sachkunde-Schulbuch für die Grundschule erschienen

Pünktlich zu Beginn des neuen Schuljahres ist Mitte August das neue Sach- und Heimatkundebuch „Kreis Heinsberg – ganz nah“ erschienen. Es richtet sich an die Schülerinnen und Schüler des 3. und 4. Schuljahres und soll auf 120 Seiten den Sachkundeunterricht um regionale Aspekte bereichern.

Für Landrat Stephan Pusch ist es ein besonderes Anliegen, Informationen über die Heimat in den Sachkundeunterricht einzubinden.

Die Kreissparkasse Heinsberg hat das Buchprojekt finanziert, sodass das Schulbuch kostenlos an seine Zielgruppe abgegeben werden kann. Die Schüler dürfen das Buch behalten und damit auch nach ihrer Grundschulzeit als Informationsquelle über ihre Heimat nutzen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 40.10.41

Wirtschaft

Zehn Prozent mehr Gäste aus dem Ausland im NRW-Tourismus im 1. Halbjahr 2008

Der Tourismus in Nordrhein-Westfalen entwickelt sich weiterhin positiv, insbesondere aus Sicht der Regionen und Kreise in Nordrhein-Westfalen. Nach Auskunft des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen besuchten im 1. Halbjahr 2008 nahezu 8,7 Millionen Gäste die nordrhein-westfälischen Beherbergungsbetriebe. Sie brachten es zusammen auf 20,2 Millionen Übernachtungen. Damit nahm die Besucherzahl im Vergleich zum 1. Halbjahr 2007 um 5,4 Prozent und die Zahl der Übernachtungen um 6,4 Prozent zu. Überdurchschnittlich hoch waren die Zuwächse bei Gästen aus dem Ausland mit einem Plus

von 10,0 Prozent bei den absoluten Zahlen und 15,0 Prozent bei den Übernachtungen. Auch regional gesehen gab es im 1. Halbjahr 2008 nahezu in allen Landesteilen sowohl höhere Gäste- als auch höhere Übernachtungszahlen. Eine kreis- und gemeindegemessene Betrachtung kann im Internet unter www.lids.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2008/pdf/137_08.pdf heruntergeladen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 80.40.01

Weiterbildungsprogramm von NRW.INVEST für das 2. Halbjahr 2008

Das neue Weiterbildungsprogramm für das 2. Halbjahr 2008 der NRW.INVEST ist fertig. Zur Auswahl stehen sechs verschiedene Seminare. Themen der angebotenen Seminare für die kommunale Wirtschaftsförderung sind unter anderem der Bereich der Fördermittelberatung, ein Seminar zur Medienarbeit in der Wirtschaftsförderung, ein Seminar zum Baurecht für die Wirtschaftsförderung sowie ein Training für das Selbst- und Zeitmanagement in der Wirtschaftsförderung.

Die Seminare sind grundsätzlich kostenfrei. Kosten können jedoch im Einzelnen durch die Übernachtungen im Hotel entstehen. In der Regel werden die Seminare mit maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt, bei einer größeren Zahl an Anmeldungen wird nach Eingang der Anmeldungen entschieden. Nähere Informationen zu dem Weiterbildungsprogramm gibt es unter http://www.nrwinvest.com/nrwinvest_deutsch/Wirtschaftsfoerderung/Weiterbildungsprogramm/Weiterbildungsprogramm_2_Halbjahr_2008.pdf.

Rückfragen beantwortet gerne NRW.INVEST GmbH, Ruth Kampher, Völklinger Str. 4, 40219 Düsseldorf, Tel. 0211/13000-191, E-Mail: Kampher@nrwinvest.com.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 80.10.01

Persönliches

80. Geburtstag: Willi Müser, Landrat a. D. des Kreises Mettmann

Das politische Urgestein Willi Müser feierte jetzt seinen achtzigsten Geburtstag. Kaum ein Politiker aus dem Kreis Mettmann hat sich im vergangenen Jahrhundert so für den – „seinen“ – Kreis Mettmann eingesetzt. Keiner hat nach dem demokratischen Neubeginn Deutschlands nach 1945 mehr

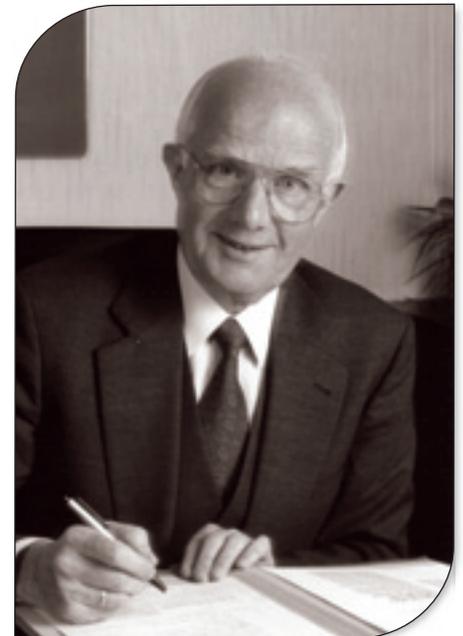
im und für den Kreis gestaltet. Ununterbrochen war Müser von 1956 bis 1999 Mitglied des Kreistages. Sehr früh übernahm er in der CDU-Kreistagsfraktion Verantwortung, zunächst als stellvertretender Vorsitzender, ab 1965 als Vorsitzender. 1969 wurde er erstmalig zum Landrat gewählt. Dieses Amt übte er bis 1989 und noch einmal von 1994 bis 1999 aus.

Besonders unvergessen ist Willi Müsers beherztes politisches Handeln, als es 1974 um die Rettung des Kreises Mettmann ging. Anlass war die kommunale Neugliederung. Mehrere Referenten- und Gesetzesentwürfe des NRW-Innenministeriums sahen die Auflösung des Kreises vor. Die Städte sollten zum größten Teil Düsseldorf, Wuppertal, Solingen und Essen zugeschlagen und bedeutungslose Stadtteile werden. Mit weiteren Mitstreiterinnen und Mitstreitern hat er erreicht, dass am 1.1.1975 der Kreis Mettmann weiter Bestand hatte. Dabei engagierte sich Willi Müser so sehr, dass der mit der kommunalen Neugliederung befasste erste Beamte des Landes – Ministerialdirigent Dr. Eising – ihn vor dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen anerkennend und auch stellvertretend für andere Kreise als einen „Meister der Rundumverteidigung“ lobte. Er bescheinigte Willi Müser zudem Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft und Initiative in den schweren sachlichen Auseinandersetzungen. Dr. Eising Nachfolger, Dr. Köstering, stellte später fest, dass die Neugliederung im Bereich des Kreises Mettmann politisch entschieden wurde – und nicht von den Verwaltungsjuristen in den Ministerien. Im darauf folgenden Jahr stritt er erfolgreich an der Seite der Monheimer für die Wiedererlangung der Selbstständigkeit ihrer Stadt.

Die Reihe seiner weiteren Aktivitäten ist lang. Mit Nachdruck sorgte er für den Ausbau der Behindertenbetreuung und die Herrichtung der dafür notwendigen Einrichtungen – in den sechziger Jahren noch keine Selbstverständlichkeit. Auch die Kreis-schulden haben ihn nie unberührt gelassen. Bei ungezählten Haushaltsberatungen ist er für eine geringe Schuldenlast eingetreten und hat mit dafür gesorgt, dass Schuldenaufnahmen auch immer feste Werte gegenüber standen: Schulneubauten, Kindergärten und moderne Kreisstraßen. Dass der Kreis inzwischen schuldenfrei ist und den künftigen Generationen nicht schon jetzt Gestaltungsmöglichkeiten genommen werden, hat ihn zum Jahresbeginn 2008 besonders gefreut. Den Satz „Unsere Kinder werden genug Probleme haben – wir dürfen ihnen nicht auch noch hemmungslos gemachte Schulden dazugeben!“ hat Willi Müser bereits im Jahr 1997 anlässlich einer Ansprache gesagt. Nicht vergessen werden darf sein Beitrag zur Gründung der Stiftung

Neanderthal Museum und dem damit verbundenen Neubau des Neanderthal-Museums. Von 1992 bis 1997 arbeitete er im Vorstand der Stiftung und war einer der Garanten für die Entwicklung des Museums zu seiner heutigen Geltung in Europa und darüber hinaus.

Aber auch den Bundespolitiker Willi Müser gab es. Von 1965 bis 1969 war er Abgeordneter für den Nordkreis im Deutschen Bundestag. Zu Recht haben ihn drei Bundespräsidenten mit verschiedenen Stufen des Bundesverdienstordens ausgezeichnet: 1978 mit dem Verdienstkreuz am Bande, 1986 mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse. 2004 erhielt er das selten verliehene „Große Verdienstkreuz“. Darüber hinaus hat ihn der damalige Ministerpräsident Johannes Rau 1991 mit dem Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen geehrt.



Wird 80: Landrat a. D. Willi Müser, hier auf einem Foto wenige Jahre vor seinem Ausscheiden aus der Politik

„Keine Politik mehr“ und „Ich werde mich in das Tun meiner Nachfolger nicht einmischen“ sowie „Jetzt ist meine Familie dran“, das waren seine Worte beim Ausscheiden aus dem Amt im September 1999. Willi Müser hat sich fest daran gehalten und sein Versprechen eingelöst. Vornehmlich seiner Familie gegenüber, für die er als Ehemann, Vater und vor allem Großvater endlich viel Zeit einbringen konnte – ohne vom Terminkalender getrieben zu sein. Besonders seine Enkelkinder sind für ihn und seine Frau inzwischen ein zentraler Inhalt des Tagesablaufes.

EILDienst LKT NRW
Nr. 10/Okttober 2008 10.30.01

Hinweise auf Veröffentlichungen

Cecior/Vallendar/Lechtermann/Klein, **Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 41. Aktualisierung, Stand: 01.06.2008, Bestellnummer: 8073054 0041, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München.

Mit der 41. Aktualisierung wird mit der schrittweisen Umstellung auf die novellierte Fassung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Oktober 2007 fortgefahren. Unter Berücksichtigung der Novelle 2007 sind neu kommentiert die §§ 17, 34, 35, 56, 58, 66 Abs. 4 bis 8, 94 bis 103.

Heinz Dresbach, **Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen**, 35. Auflage, September 2008, 430 Seiten, Format DIN A4, 14 Farbkodierungen, Preis: € 42,00, ISBN 978-3-9800-6742-3, Verlag Dresbach, Dünnhofsweg 34 a, 51469 Bergisch Gladbach.

Im Vergleich zur Voraufgabe waren wiederum zahlreiche gesetzliche und administrative Neuregelungen und Änderungen einzuarbeiten, insbesondere in den Normbereichen Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung, Gewerbesteuerergänzungsgesetz, Kommunalabgabengesetz, Abgabenordnung, Gemeindefinanzierungsgesetz, Einkommensteuergesetz, Einkommensteuer-Richtlinien, Erhöhungszahlverordnung, Bereichs-abgrenzungsreglement und NKF-Kennzahlenset.

Neu integriert in die Sammlung wurden die 2008 als ergänzendes NKF-Rahmenwerk entwickelten >Zuordnungsvorschriften zu den Projektgruppen< sowie die aktuelle >Entschädigungsverordnung für kommunale Mandatsträger<

Effertz, **TVöD-Jahrbuch Kommunen 2008/2009**, kommentierte Textsammlung, TVöD mit allen Besonderen Teilen, Überleitungsvertrag, 1. Auflage 2008, 1.226 Seiten, € 19,90 (bis 31.08.2008 danach € 22,00), Walhalla Fachverlag, Büro Berlin, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin.

Das „TVöD-Jahrbuch Kommunen 2008/2009“ berücksichtigt die weitreichenden Änderungen aufgrund der Tarifrunde 2008. Es erleichtert die schwierige Rechtsanwendung und gibt Sicherheit in der praktischen Umsetzung. Neben den Tariftexten in ihrer aktuellen Fassung enthält das Handbuch auch eine ausführliche Kommentierung. Der Autor erläutert das neue Recht sowie die Überleitungs- und Übergangsvorschriften einschließlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen und gibt hilfreiche Bearbeitungshinweise. Das TVöD-Jahrbuch Kommunen 2008/2009 umfasst folgende Tarifvorschriften, Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Tarifrunde 2008:

- TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst mit Erläuterungen und ergänzenden Hinweisen;
- besondere Teile zum TVöD: Verwaltung, Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung;
- Überleitungstarifvertrag TVÜ mit Hinweisen zur praktischen Umsetzung der Vorschriften;
- Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2009;
- die vorübergehend weiter geltende Vergütungsordnung zum BAT mit den Tätigkeitsmerkmalen für den Bereich der Kommunen;
- die von der Tarifreform unberührt bleibenden Tarifverträge über Altersteilzeitarbeit, Altersversorgung und Rationalisierungsschutz;
- die tariflichen Regelungen für Auszubildende;
- die mit dem Marburger Bund geschlossenen Tarifverträge für Ärzte an kommunalen Krankenhäusern.

Als zusätzliche Arbeitshilfe sind jeweils zur Tarifvorschrift auch die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen wie Arbeitszeit-, Teilzeit- und Befristungsgesetz abgedruckt. Das Jahrbuch unterstützt Arbeitnehmer der Kommunen, Personalsachbearbeiter sowie Mitarbeiter der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände dabei, alle Fragen zum neuen Tarifrecht zu klären.

Mohr/Sabolewski, **Beihilfenrecht NRW**, Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien, Kommentar, 74. Ergänzungslieferung, Stand: August 2008, 396 Seiten, Loseblattausgabe incl. Zugang zur Internet-Datenbank, Grundwerk 2.748 Seiten, DIN A5, in zwei Ordnern € 128,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 168,00 bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger GmbH und Co. KG, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 74. Ergänzungslieferung wurden neue Erlasse des für das Beihilfenrecht federführenden Finanzministeriums sowie weitere das Beihilfenrecht ergänzende Regelungen in den Kommentar aufgenommen.

Darüber hinaus wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu zahlreichen Zweifelsfragen Stellung genommen, u. a. zur Frage der Rechtmäßigkeit der Kostendämpfungspauschale. Die neue Vereinbarung zum Fallpauschalensystem der Krankenhäuser wurde abgedruckt.

Damit befinden sich der anerkannte und weit verbreitete Kommentar zum Beihilfenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt auf aktuellem Stand.

Nitze, **Taschenlexikon Beihilferecht – Ausgabe 2008**, ABC der Kranken- und Pflegefürsorge für Beamte, Soldaten und Versorgungsempfänger, 880 Seiten, gebunden, €

22,00, ISBN 978-3-8029-1444-7, Walhalla Fachverlag, Büro Berlin, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin.

Die Ausgabe 2008 des Nachschlagewerks „Taschenlexikon Beihilferecht“ enthält alle Informationen zur Gesundheitsreform und zur neuen Pflegeversicherung. Die aktuellen Änderungen im Kranken- und Pflegeversicherungsrecht sind grundlegend. Zum einen können sie eine Neuausrichtung des Versicherungsschutzes verursachen, zum anderen ergeben sich aus dem zum 01.07.2008 geänderten Pflegeversicherungsrecht diverse beihilferechtliche Folgen. Die Ausgabe 2008 vermittelt zunächst einführende Informationen zum Wesen des Beihilferechts, bevor in nahezu 600 Stichworten ausführlich auf alle beihilferechtlich relevanten Leistungen eingegangen wird. Die einzelnen Stichpunkte wurden auf den aktuellen Rechtsstand gebracht und z. B. im Hinblick auf die Beihilfe zu neueren Arzneimitteln, Behandlungsmethoden oder zur medizinischen Rehabilitation ergänzt. Dank der praktischen ABC-Form ist das gesuchte Themengebiet schnell gefunden. Für den nötigen Überblick sorgen zahlreiche Querverweise sowie die zusammenfassenden Erläuterungen „Das Wichtigste in Kürze“. Der Autor bietet Beamten, Richtern, Soldaten und Versorgungsempfängern kompetente Antworten auf alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Beihilfervorschriften stellen und hilft so, Ansprüche bei Krankheit, Pflege oder Geburt zu sichern. Zudem geht er auf benachbarte Rechtsgebiete wie Behindertenrecht, Gebührenrecht und Sozialhilfe ein, damit alle Vergünstigungen und Nachteilsausgleiche ausgeschöpft werden können. Berücksichtigt ist auch vom Bundesrecht abweichendes Landesrecht.

Schubert/Wirth/Pilz/Kolbe, **Bundesbesoldungs- und Landesbesoldungsrecht für Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 93. Ergänzungslieferung, 368 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk 3.759 Seiten, DIN A5, in Drei Ordnern. € 116,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 152,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag W. Reckinger GmbH & Co. KG, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Neben der Einarbeitung der sich aus dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 ergebenden Änderungen zum 01.07.2008 bringt diese Lieferung das gesamte Besoldungsrecht auf den neuesten Stand und berücksichtigt zudem Änderungen im Kindergeld- und Steuerrecht. In den Textteil wurden u. a. neu aufgenommen: Das Gesetz zur Anpassung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder, die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit, die Entschädigungsverordnung für die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie die Elternzeitverordnung.